

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Militair-Strafgesetzbuch und bürgerliche
Rechtsverhältnisse der Militair-Personen betreffende
Bestimmungen für das Großherzogthum Oldenburg, nebst
der Einführungsverordnung**

Hayessen, ...

Oldenburg, 1862

I. Militairstrafgesetzbuch.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7454

I. Militairstrafgesetzbuch.

Allgemeine Motive der Staatsregierung: „Das Militairstrafgesetzbuch vom 1. Mai 1841 ist, sowohl im materiellen Theile, als auch im Verfahren, auf die bürgerlichen Gesetze, das Strafgesetzbuch vom 10. Sept. 1814, gestützt. Es enthält in der That zum größten Theile nur in ein System gebrachte Ausnahmen von den Vorschriften der bürgerlichen Gesetze und nur hinsichtlich der eigentlichen militairischen Delicte — d. h. der Handlungen und Unterlassungen, wodurch nur solche Pflichten, welche dem Soldaten, als solchem, obliegen, oder neben einer, einem jeden Staatsbürger obliegenden, zugleich auch dem Soldaten, als solchem, obliegenden Pflicht verletzt werden — ist etwas Neues geschaffen. Daß die Militairstrafgesetzgebung sich auf die bürgerliche stützen und sich dieser anschließen muß, soweit nicht die militairischen Verhältnisse und die Rücksichten, welche diese zu fordern berechtigt sind, eine Abweichung nöthig machen, ist so sehr in der Natur der Sache begründet, daß es einer Darlegung nicht bedarf*). Und eben deshalb, weil das neue Strafgesetzbuch vom 3. Juni 1858 und die Strafproceßordnung vom 2. Novbr. 1857 in den wesentlichsten Bestimmungen von dem Strafgesetzbuche von 1814 abweichen, ist die Revision des Militairstrafgesetzbuchs unabweislich geboten, wodurch der durch die Verordnung vom 2. Novbr. 1858 herbeigeführte und vom Landtage für drei Jahre genehmigte provisorische Zustand beendet wird, und welche auch da modificirend und ergänzend eintreten muß, wo das jetzige Militairstrafgesetzbuch sich als unrichtig, ungenügend oder unpraktisch gezeigt hat.“

*) Dies will insbesondere auch das Preussische Militairstrafgesetzbuch vom 3. April 1845, §. 2. (neben welchem die Verordnung vom 21. Octbr. 1841 über die Disciplinarbestrafung besteht). Nachdem das, von dem bisherigen Strafrecht wesentlich verschiedene Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 am 1. Juli 1851 in Kraft getreten war, mußte sich daher die Nothwendigkeit einer Modification des Militairstrafgesetzbuches bald fühlbar machen. Sie erfolgte durch das Gesetz vom 15. April 1852, welchem indeß schon am 18. Mai 1852 eine Ausführungsverordnung beigegeben werden mußte. Dennoch sind die Verhältnisse so unbestimmt und verworren geblieben, daß der Geh. Kriegsrath und Oberauditeur Fleck es für nöthig hielt, in zwei Theilen einen „Commentar über das Strafgesetzbuch für das Preussische Heer“ herauszugeben. Und selbst mit Hülfe dieses Commentars ist es schwierig, eine klare Einsicht in das jetzige Preussische Militairstrafrecht zu gewinnen.

Der Bericht des Landtagsausschusses bemerkt:

„Ein besonderes Strafrecht und eine besondere Strafgerichtsbarkeit für Militairpersonen ist, soviel dem Ausschusse bekannt, überall da in Gebrauch, wo ein stehendes Heer sich findet. Die deutsche Nationalversammlung erkannte im Jahre 1848 die Nothwendigkeit dieser Besonderheit bei Feststellung der Grundrechte durch Aufnahme einer Ausnahmebestimmung an, und wenn unser Staatsgrundgesetz im Art. 95. sagt: „Es soll keinen privilegierten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben,“ so fügt es doch sofort hinzu: „Eine Ausnahme findet nur in Beziehung auf die Militairgerichtsbarkeit in Strassachen, sowie in Beziehung auf Militairdisciplinarvergehen Statt, vorbehältlich der Bestimmungen für den Kriegsstand.“ Auch der Ausschuss kann nicht umhin, zuzugestehen, daß eine Ausnahmestellung des Militairs hinsichtlich der Strafrechtspflege bei der gegenwärtigen Militairverfassung unvermeidlich ist. Den vorgelegten Gesetzentwürfen gegenüber wird es sich also nicht darum handeln können, ob für die Militairpersonen unseres Staates ein Militairstrafrecht überhaupt nothwendig ist, sondern nur darum, ob es nicht füglich bei dem bestehenden Rechtszustande verbleiben kann, und ferner, ob die Vorlagen geeignet sind, an die Stelle der jetzt geltenden Gesetze zu treten.

Die erstere Frage beantwortet sich leicht dahin, daß der gegenwärtige Zustand einer Aenderung bedürftig ist. Zur Zeit sind in Kraft das Militairstrafgesetzbuch und das Civilrecht für Militairpersonen vom 1. Mai 1841. Beide Gesetzbücher gelten in Folge Beschlusses des zwölfsten Landtages nur noch bis zum 1. November d. J. Aber auch abgesehen von dem hierdurch nöthig werdenden Einschreiten der Gesetzgebung, das sich ja möglicher Weise auf eine Verlängerung der Frist oder auf eine Umwandlung der einstweiligen Gültigkeit in eine schlüssige beschränken könnte, ist eine durchgreifende Revision jener Gesetze sowohl durch das Staatsgrundgesetz, als durch den Zustand der bürgerlichen Strafgesetzgebung geboten. Das Staatsgrundgesetz verlangt den Anklageproceß und verlangt Geschwornengerichte auch für die Strafrechtspflege der Militairpersonen, die bürgerliche Strafgesetzgebung hat im Jahre 1858 eine vollständige Umgestaltung erfahren, und wie das Militairstrafrecht von 1841 auf dem damals geltenden bürgerlichen Strafgesetzbuche von 1814 ruhte, so muß fortan das Militairstrafrecht auf die neue bürgerliche Strafgesetzgebung gegründet werden, wenn nicht zwei ganz verschiedene Systeme nebeneinander bestehen und die Uebung des Rechts erschweren, wie auch die Ungleichheit in der rechtlichen Behandlung von Angehörigen desselben Staates unnöthiger Weise vergrößern sollen.“

Erster Theil.**Allgemeine Bestimmungen.****Erster Titel.****Von den Militairpersonen, den Gesetzen, welchen sie unterworfen sind, und den Arten der Gesetz-
übertretungen derselben.****1. Begriff der Militairpersonen.****Art. 1.****Regierungs-Motive:**

1. Nach Art. 20. des Gesetzes vom 2. April 1855 (Gesetzsammlung Bd. 14. pag. 593.) bleiben die zur Disposition gestellten Militairpersonen in ihren bisherigen Rechtsverhältnissen, mithin auch hinsichtlich der Gesetze und Behörden, und müssen als bei der Fahne befindlich betrachtet werden, sofern ihnen nicht ein Urlaub auf unbestimmte Zeit ertheilt ist.
2. Ziff. 7. Nach dem Pensionsreglement vom 24. Decbr. 1838 waren die Pensionisten zum Wiedereintritt verpflichtet. Das Gesetz vom 2. April 1855 hat jenes Reglement aufgehoben; wenn indeß die in Ruhestand versetzten Militairpersonen freiwillig eine Dienstfunction wieder übernommen haben, so müssen sie wieder unter die Militairgesetze und Gerichte treten, und zwar allgemein. Eine Unterscheidung oder Beschränkung nach der Art der übernommenen Functionen würde zu einer unzumuthbaren Casuistik führen. Und während der übernommenen Functionen müssen sie als bei der Fahne befindlich betrachtet werden. (Art. 10.)

Militairpersonen sind, einschließlich der zur Disposition gestellten:

1. alle Officiere, Unterofficiere, Hautboisten, Spielleute und Gemeine des Großherzoglichen Truppencorps;
2. die Büchschmiede und sonstige, nach dem Etat angestellte Handwerker;
3. die Militairbeamten, welche aus der Militaircasse besoldet werden;
4. die etatsmäßigen Reitknechte der berittenen Officiere;

5. Die Trainknechte, Krankenwärter und sonstige bei dem Truppcorps etwa angestellte Personen;
6. die Landdragoner;
7. die in Ruhestand versetzten Militairpersonen, wenn sie militairische Dienstfunctionen übernommen haben, während der Dauer dieser Functionen.

Bemerkung: So wie bei den unter Ziff. 7. genannten Personen von Stellung zur Disposition nicht die Rede sein kann, so wird dieselbe auch bei mehreren der übrigen im Art. 1. genannten wohl nicht eintreten können.

2. Anfang des militairischen Verhältnisses.

Art. 2.

Das Verhältniß als Militairperson nimmt seinen Anfang:

1. bei Officieren und den mit Officiersränge bekleideten Militairbeamten mit dem Antritt des Dienstes;
2. bei den vom Militaircommando angenommenen Freiwilligen, und den mit Officiersränge nicht bekleideten Militairbeamten in dem Augenblicke der erfolgten Einstellung;
3. bei den Wehrpflichtigen und den sonstigen von der mit der Leitung des Recrutirungswesens beauftragten Behörde zur Einstellung in den Dienst bezeichneten Personen, in dem Augenblicke, wo solche dem Militaircommando überwiesen werden.

3. Strafgesetze, welchen die Militairpersonen unterworfen sind.

Art. 3.

Die Militairpersonen sind dem gegenwärtigen Gesetze und den bürgerlichen Strafgesetzen unterworfen, und zwar den letzteren insoweit, als das erstere von diesen abweichende Bestimmungen nicht enthält.

Bemerkung:

1. Die bürgerlichen Strafgesetze sind: das Strafgesetzbuch vom 3. Juli 1858 und außerdem

- a) für das Herzogthum Oldenburg, von den vor dem 1. Novbr. 1858 in Kraft gewesenen Strafgesetzen und Strafbestimmungen diejenigen, welche in dem Gesetze vom 10./17. Juli 1861 — betreffend die neben dem Strafgesetzbuche in Kraft bleibenden Strafgesetze (Bd. 17. pag. 703.) — angegeben sind, soweit dieselben durch spätere Gesetze nicht wieder aufgehoben worden, und ferner alle am und nach dem 1. Novbr. 1858 in Kraft getretenen Gesetze,
- b) für die Fürstenthümer alle Strafgesetze und Strafbestimmungen, welche durch das Strafgesetzbuch vom 3. Juli 1858 nicht aufgehoben werden, sowie die Gesetze, welche nach dem Tage, an welchem jenes Gesetz in Kraft tritt, erlassen werden.
2. Werden durch dieselbe Handlung mehrere Gesetze verletzt, so kommt das Gesetz zur Anwendung, welches die härteste Strafe bestimmt; — wenn daher z. B. ein Untergebener einen Vorgesetzten oder ein Vorgesetzter einen Untergebenen stößt oder sonst mißhandelt (Art. 70. 81.) und die Mißhandlung der Art ist, daß sie nach dem bürgerlichen Strafgesetzbuche eine härtere Strafe, als die in jenen Artikeln bestimmte, nach sich zieht, so tritt diese härtere Strafe ein.

Art. 4.

Die von einer Militärperson im Auslande begangenen militärischen Gesetzübertretungen (Art. 7. und 8.) sollen, ohne Rücksicht darauf, ob sie nach den Gesetzen des Ortes, wo sie begangen wurden, mit Strafe bedroht sind oder nicht, nach Oldenburgischen Gesetzen von den Oldenburgischen Militärbehörden bestraft werden:

1. wenn der Thäter zur Zeit der Handlung als zu einer im Auslande befindlichen Truppenabtheilung gehörig sich im Auslande befand, oder
2. die Handlung im zweiten Theile des gegenwärtigen Gesetzes mit Strafe bedroht ist.

Bemerkung:

1. Der Art. 4. modificirt den Art. 3. des Strafgesetzbuchs vom 3. Juli 1858 und spricht, unter den angegebenen Voraussetzungen, die Exterritorialität der im Auslande befindlichen Truppen aus.
2. Unter strafbaren Handlungen sind, wie im bürgerl. Strafgesetzbuche, allenthalben auch die strafbaren Unterlassungen begriffen.

Art. 5.

Ist eine Militärperson im Hof- oder Civilstaatsdienst

angestellt, so ist sie hinsichtlich der in dieser Beziehung begangenen Dienstübertretungen dem gegenwärtigen Gesetze nicht unterworfen.

4. Militairische und nichtmilitairische Gesetzübertretungen.

Art. 6.

Strafbare Handlungen einer Militairperson sind entweder militairische oder nichtmilitairische Gesetzübertretungen.

a) Militairische Gesetzübertretungen.

Art. 7.

Militairische Gesetzübertretungen sind:

1. alle strafbaren Handlungen, welche von einer Militairperson begangen werden, während dieselbe sich bei der Fahne befindet, unter der Beschränkung des Art. 8.;
2. diejenigen von einer bei der Fahne nicht befindlichen Militairperson begangenen strafbaren Handlungen, welche unter eine der im zweiten Theile des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Strafbestimmungen fallen.

Bemerkung: Ziff. 1. Hieher gehören auch die während der temporairen Uebungen begangenen Handlungen.

Art. 8.

Militairische Gesetzübertretungen sollen auch dann, wenn sie von einer bei der Fahne befindlichen Militairperson begangen werden, nicht sein:

1. die Uebertretungen des St.-G.-B. vom 3. Juli 1858 (Art. 318. bis 327.) mit Ausnahme der Uebertretungen des Art. 318. §. 1. f. h. i. und l., Art. 321., Art. 324. und Art. 327. c.;
2. die Handlungen, welche in Strafgesetzen und Strafbestimmungen, die zu den im Art. 2. des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 10. Juli 1861, betreffend die neben dem Strafgesetzbuche in Kraft bleibenden

- Strafgesetze und Strafbestimmungen, unter den Ziffern 1. und 3—8. aufgeführten Classen gehören, bisher mit Strafe bedroht sind oder künftig bedroht werden;
3. die Handlungen, welche in den, in den Artikeln 3. und 4. des unter 2. gedachten Gesetzes aufgeführten Strafgesetzen und Strafbestimmungen mit Strafe bedroht sind, ausgenommen jedoch die in den im Art. 3. unter Ziffer 36. (Verordnung vom 19. Juli 1855, betreffend den Beschluß der Deutschen Bundesversammlung vom 13. Juli 1854 über das Vereinswesen), im Art. 4. unter I. Ziffer 13. (Verordnung vom 28. August 1826, betreffend die willkürliche Aenderung des Geschlechtsnamens) und im Art. 4. unter I. Ziffer 15. (Verordnung vom 26. December 1830 und Regierungsbekanntmachung vom 29. December 1830, betreffend Rettung verunglückter Personen) des gedachten Gesetzes aufgeführten Strafgesetzen und Strafbestimmungen mit Strafe bedrohten Handlungen;
 4. im Herzogthum Oldenburg die Handlungen, welche in Strafgesetzen und Strafbestimmungen, die nach dem 1. November 1858 bis zu dem Tage einschließlich, an welchem dieses Gesetz Geltung gewinnt, in Kraft getreten sind, mit Strafe bedroht sind;
 5. die von einem Landdragoner begangenen Verbrechen und Vergehen des Strafgesetzbuchs vom 3. Juli 1858, welche nicht unter eine der im zweiten Theile des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Strafbestimmungen fallen.

Bemerkung:

1. Die Bestimmungen unter Ziffer 2. 3. und 4. beziehen sich nur auf das Herzogthum. In den Fürstenthümern sollen, außer den unter Ziff. 1. angegebenen Uebertretungen — insbesondere auch deshalb, weil hier noch nicht bestimmt ist, welche der durch das St.-G.-B. vom 3. Juli 1858 nicht aufgehobenen Strafgesetze künftig in Kraft bleiben — die im Art. 352 bezeichneten Handlungen zu den militairischen Gesetzübertretungen nicht gehören, wie sie auch bisher nicht dazu gehörten. Die im Art. 8. und Art. 352 für nicht militairische Gesetzübertretungen erklärten Handlungen gehören, auch wenn sie bei der Fahne begangen sind, unbedingt zur Zuständigkeit der bürgerlichen Behörden.

Letztere sind aber im Herzogthum (nicht in den Fürstenthümern Art. 354) außerdem auch hinsichtlich aller derjenigen bei der Fahne begangenen militairischen Verbrechen, welche nach den bürgerlichen Gesetzen zu bestrafen sind, zuständig, wenn die Anklageordre vor der Beurlaubung auf unbestimmte Zeit oder vor der Entlassung aus dem Dienst noch nicht erlassen war (Art. 122.). Bei Disciplinarvergehen tritt diese Bestimmung des Art. 122. nicht ein. Demnach wird z. B. die bei der Fahne begangene einfache Beleidigung des Art. 321. des St.-G.-B. vom 3. Juli 1858 — nach Art. 8. ein Disciplinarvergehen — auch dann von den Vorgesetzten bestraft, wenn der Beschuldigte beurlaubt oder schon aus dem Dienst entlassen ist.

2. Ziff. 5. Diese Bestimmung beschränkt die bisherige Zuständigkeit der Militairgerichte. „Die Landdragoner,“ sagt der Landtagsausschuß, „leben regelmäßig in mehr bürgerlichen Verhältnissen, ihre Stellung ist wesentlich die von Polizeibeamten und ist daher kein genügender Grund vorhanden, die von ihnen begangenen, nicht objectiv militairischen Verbrechen und Vergehen den bürgerlichen Gerichten zu entziehen.“ — Die Fürstenthümer haben keine Landdragoner.
3. Die Handlungen, welche in den Gesetzen mit Strafe bedroht sind, welche nach dem Tage, an welchem das neue Milit.-St.-G.-B. in Kraft tritt, in Wirklichkeit treten, sind, der Regel des Art. 7. gemäß, militairische Gesetzübertretungen, wenn sie bei der Fahne begangen werden, vorausgesetzt, daß das Gesetz, in welchem sie unter Strafe gestellt sind, nicht zu den Classen gehört, welche im Art. 2. Ziffer 1. und 3—8. des Gesetzes vom 10. Juli 1861 angegeben sind (Art. 8. Ziff. 2.). Soll jenes nicht der Fall sein, soll vielmehr die Handlung auch dann, wenn sie bei der Fahne begangen wird, eine militairische Gesetzübertretung nicht sein, so muß dies in dem Gesetze, welches sie mit Strafe bedroht, oder in einem besonderen Gesetze ausdrücklich ausgesprochen werden.

b) Nichtmilitairische Gesetzübertretungen.

Art. 9.

Nichtmilitairische Gesetzübertretungen sind alle diejenigen, welche nach den Bestimmungen der Art. 7. und 8. zu den militairischen nicht gehören.

5. Wer sich bei der Fahne befindet.

Art. 10.

Als bei der Fahne befindlich sind zu betrachten:

1. die Landdragoner zu jeder Zeit;

2. die in Ruhestand versetzten Militairpersonen, wenn sie militairische Dienstfunctionen übernommen haben, während der Dauer dieser Functionen;
3. jede nicht auf unbestimmte Zeit beurlaubte Militairperson.

Zweiter Titel.

Von den militairischen Gesetzübertretungen.

1. Art derselben.

Art. 11.

Die militairischen Gesetzübertretungen sind entweder Disciplinarvergehen oder militairische Verbrechen.

a) Disciplinarvergehen.

Art. 12.

Regierungs-Motive. Es ist unthunlich, alle die Handlungen und Unterlassungen, wodurch die militairische Ordnung, Zucht und Sitte verletzt wird, aufzufinden, bei jeder einzelnen zu prüfen, ob sie bestraft werden muß, und event. die Strafe im Gesetze festzustellen. Es muß dem Ermessen des Vorgesetzten überlassen bleiben, ob eine Handlung, welche im Gesetze nicht unter Strafe gestellt ist, die militairische Ordnung, Zucht und Sitte verletzt, ob sie im Allgemeinen und im vorliegenden Falle bestraft werden muß, und sie eventualiter mit einer Strafe zu belegen, welche er gegen den Thäter verhängen kann.

§. 1. Disciplinarvergehen sind alle Handlungen, welche gesetzlich mit Arrest (Art. 25. §. 3.) oder Gefängnißstrafe bedroht sind, wenn der gedrohte höchste Grad die Dauer nicht übersteigt, für welche der Commandeur des Truppencorps den Arrest gegen den Thäter erkennen kann (Art. 132. II. 4.).

Ferner sind als Disciplinarvergehen zu bestrafen alle Handlungen, welche zwar gesetzlich mit einer Strafe nicht bedroht sind, aber die militairische Ordnung, Zucht und Sitte verletzen.

§. 2. Die im Art. 327. c. des Strafgesetzbuchs vom 3. Juli 1858 gedachte Entwendung und die Verletzung der

Verordnung vom 19. Juli 1855, betreffend den Beschluß der Bundesversammlung über das Vereinswesen, sollen jedoch nicht Disciplinarvergehen sein.

Bemerkung:

1. Gesetzlich mit Strafe bedrohte Handlungen, welche nicht an die bürgerlichen Behörden verwiesen sind (Art. 8.) sind nur dann Disciplinarvergehen, wenn sie

- a) mit Arrest oder polizeilicher*) Gefängnißstrafe bedroht sind und
- b) die gesetzlich bestimmte längste Dauer der Strafzeit mehr nicht beträgt, als die Zeit, für welche der Commandeur des Truppencorps den Arrest gegen den Thäter verfügen kann, — wenn also die längste Dauer, falls der Thäter Unterofficier oder Gemeiner ist, mehr als sechs Wochen, wenn er aber eine Militärperson von Officierrang ist, mehr als acht Tage nicht beträgt.

Die Gefängnißstrafe dürfen aber die Vorgesetzten nie, sondern müssen, statt derselben, auf Arrest erkennen (Art. 15. §. 1.) und zwar nicht nur dann, wenn Gefängnißstrafe allein, sondern auch dann, wenn sie alternativ oder copulativ mit einer Geldstrafe gedroht ist. Wie in solchen Fällen zu verfahren ist, bestimmt der Art. 15. §. 4. Abs. 2. u. 3.

2. Zu §. 2. Die Entwendung des Art. 327. c. des Strafgesetzbuchs vom 3. Juli 1858 gehört zu den militairischen Gesetzübertretungen (Art. 8. Ziff. 1.) und fällt unter den Begriff der Disciplinarvergehen; sie soll dies aber nicht, sondern Militairverbrechen sein, mithin vor das Kriegsgericht gehören, weil, wie die Regierungsmotive sagen, den Vorgesetzten die Beurtheilung, ob gewinnsüchtige Absicht oder einer der erschwerenden Umstände des Art. 201. des Strafgesetzbuchs vom 3. Juli 1858 vorliegt, nicht wohl überlassen werden kann. — Die Verletzung der im §. 2. gedachten Verordnung vom 19. Juli 1855 — deren Verweisung an die bürgerlichen Behörden nicht motivirt ist — ist besonders erwähnt, weil es zweifelhaft ist, ob die Handlung ein Disciplinarvergehen oder Militairverbrechen sein würde.

3. Wird eine Handlung, welche kein Disciplinarvergehen, sondern ein Verbrechen enthält, dennoch von den Vorgesetzten bestraft, so wird dadurch die Bestrafung durch das Militairgericht nicht ausgeschloffen (Art. 206.), indeß macht sich der Vorgesetzte strafbar (Art. 83.).

*) Die bürgerlichen Gesetze haben zwei Arten von Gefängnißstrafen, die bei Vergehen (Art. 9. des St.-G.-B. vom 3. Juli 1858.) und die polizeiliche (Art. 311. daselbst). Jene können die Vorgesetzten nicht erkennen, weil der gedrohte höchste Grad derselben immer sechs Wochen übersteigt.

b) Militairische Verbrechen.

Art. 13.

Militairische Verbrechen sind alle strafbaren Handlungen, welche nicht unter den Begriff der Disciplinarvergehen fallen.

2. Strafen.

a) Angabe derselben.

Art. 14.

Die Strafen der militairischen Gesetzesübertretungen sind:

1. die in dem St.=G.=B. vom 3. Juli 1858 angegebenen Strafen unter den näheren Bestimmungen der Art. 15. und 16.;
2. Todesstrafe;
3. Cassation (Dienstentsetzung);
4. Ausstößung aus dem Militairstande;
5. Dienstentlassung;
6. Degradation;
7. Versetzung in die Strafklasse;
8. Arrest;
9. Festungsstrafe;
10. Verweis — sofern er nicht zu den dienstlichen Strafen gehört;
11. dienstliche Strafen.

Bemerkung: Die Bestimmung unter Ziff. 1. ist für die Fürstenthümer zu beschränkt, wenn in den durch das Strafgesetzbuch vom 3. Juli 1858 nicht aufgehobenen Strafgesetzen oder Strafbestimmungen Strafen gedroht sind, welche jenes Strafgesetzbuch nicht kennt. Das Gesetz hat indeß vorausgesetzt, daß in den Einführungsverordnungen für die Fürstenthümer, so wie in der Einführungsverordnung für das Herzogthum vom 6. October 1858 Art. 33. (Band 16. pag. 689) die in jenen Strafgesetzen und Strafbestimmungen bestimmten Strafen in Strafen des Strafgesetzbuchs von 1858 verwandelt werden.

b) Nähere Bestimmungen hinsichtlich der Strafen.

Art. 15.

§. 1. Statt der polizeilichen Gefängnißstrafe ist auf

Arrest (Art. 25. §. 3.) zu erkennen, innerhalb der für jene gedrohten Grenzen der Dauer der Strafzeit.

§. 2. Beträgt die erkannte Dauer der Gefängnißstrafe mehr nicht, als ein Jahr, so ist sie im Militairgefängnisse wie Arrest (Art. 25. §. 3.) zu vollstrecken.

§. 3. Die Stellung unter Polizeiaufsicht und die Einsperrung in die Zwangsarbeitsanstalt treten nicht ein, während Derjenige, gegen welchen sie verfügt sind, sich bei der Fahne befindet.

§. 4. Geldstrafe kann für das Disciplinarvergehen nicht erkannt werden.

Wenn Gefängniß oder Geldstrafe gedroht ist, wird in allen Fällen auf Arrest erkannt (§. 1.).

Wenn Gefängniß und Geldstrafe gedroht ist, wird die letztere in Arrest verwandelt und die so ermittelte Arreststrafe der sonst zu erkennenden hinzugerechnet. Uebersteigt die Gesamtdauer des Arrestes das Maaß, welches der Commandeur des Truppencorps gegen den Thäter erkennen kann, so ist die Sache an das Militairgericht abzugeben. Bei der Verwandlung sollen zwei Thaler einem Tage Arrest gleichgerechnet werden.

§. 5. Die von den Militairgerichten erkannten Geldstrafen fließen in die Militaircasse.

Art. 16.

Regierungs-Motive. Die Bestimmung des §. 3. ist durch die Erwägung motivirt, daß bei den hier genannten Militairpersonen die Entfernung aus dem Dienste wirklich ein Uebel ist, welches man bei den übrigen Militairpersonen in der Regel nicht annehmen kann, so wie dafür spricht, daß die hier genannten Personen durch die Degradation oder Versetzung in die Strafflasse für den Militairdienst unbrauchbar werden können und daher besser entlassen werden.

§. 1. Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe zieht, außer den in dem St.-G.-B. vom 3. Juli 1858 bestimmten Folgen, die Dienstentlassung nach sich.

§. 2. Die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte — aller oder eines Theiles derselben — und die

Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter (Art. 21. des St.-G.-B. vom 3. Juli 1858) haben, außer den in dem St.-G.-B. vom 3. Juli 1858 bestimmten Folgen

- a) bei den Militairpersonen von Officiersrange die Dienstentlassung;
- b) bei den Militairpersonen von Unterofficiersrange die Degradation und Versetzung in die Strafklasse;
- c) bei Gemeinen die Versetzung in die Strafklasse zur Folge, und zwar die Versetzung in die Strafklasse während der Zeit, für welche die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte beziehungsweise die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter erkannt ist.

§. 3. Dient jedoch der Verurtheilte freiwillig, oder ist er Unterofficier oder Militair-Handwerker oder Militairbeamter, so kann nach dem Ermessen des Gerichts statt der Degradation oder Versetzung in die Strafklasse (§. 2. b. c.) die Dienstentlassung erkannt werden.

Art. 17.

§. 1. Die Todesstrafe wird durch Erschießen vollzogen.

§. 2. Wird festgestellt, daß der Thäter, welcher bei der Begehung das zwölfte, aber noch nicht das sechszehnte Lebensjahr vollendet hatte, bei der Begehung der That bereits zurechnungsfähig war, so soll auf Arrest von drei bis fünfzehn Jahren erkannt werden.

Art. 18.

§. 1. Die Cassation hat

1. den Verlust des Dienstranges, des Gehalts — beziehungsweise der Pension Art. 1. Ziffer 7, — der aus früheren öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte, der Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen,
2. die im Art. 17. des St.-G.-B. vom 3. Juli 1858 bestimmte Unfähigkeit während fünf Jahren, zur Folge.

§. 2. Die Cassation kann nur gegen Militairpersonen von Officiersrange erkannt werden.

Art. 19.

§. 1. Die Ausstoßung aus dem Militairstande zieht die mit der Cassation verknüpften Folgen nach sich.

§. 2. Sie kann nur gegen Gemeine und gegen Militairpersonen von Unterofficiersrange, welche vorher zu Gemeinen degradirt werden müssen, erkannt werden und wird auf Befehl des Commandeurs des Truppencorps durch Abnahme der militairischen Abzeichen vor der Fronte vollzogen.

Art. 20.

Die Dienstenlassung hat den Verlust des Dienst-ranges und des Gehaltes — bezw. der Pension, Art. 1. Biff. 7. — zur Folge.

Art. 21.

Die Degradation findet bei Militairpersonen von Officiersrange nicht Statt. Sie kann nur auf unbestimmte Zeit und nur zum Gemeinen erkannt werden. Vor Ablauf von 3 Monaten kann der Degradirte nicht wieder befördert werden.

Bemerkung: Siehe Art. 145.

Art. 22.

§. 1. Die Versetzung in die Strafflasse findet nur bei Gemeinen und bei Militairpersonen von Unterofficiers-range, wenn zugleich die Degradation eintritt, Anwendung, und hat die Folge, daß der in derselben Befindliche

- a) ein Ehrenzeichen weder erhalten, noch ein schon erhaltenes tragen darf,
- b. das Recht, die Cocarde zu tragen, verliert,
- c) auf Verfügung der zur Verhängung dieser Strafe befugten Vorgesetzten (Art. 132.) bei dienstlichen Versammlungen von der übrigen Mannschaft auf angemessene

Art abgefordert, und zu Arbeiten vorzugsweise verwendet werden kann.

§. 2. Die Versetzung in die Strafflasse kann, wenn sie nicht in Folge der Bestimmung des Art. 16. §. 2. eintritt, nur auf unbestimmte Zeit verfügt werden.

§. 3. Sie wird durch Abnahme der Cocarde vollzogen und ist durch Tagesbefehl bekannt zu machen.

Art. 23.

Die Versetzung in die Strafflasse hört in den Fällen, wo sie in Folge der Bestimmungen des Art. 16. §. 2. eingetreten ist, mit Ablauf der Zeit auf, für welche die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, beziehungsweise die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter erkannt ist.

In andern Fällen kann sie, nach Ablauf von drei Monaten, aufgehoben werden. Ueber die Befugniß zur Aufhebung bestimmt der Art. 145.

Art. 24.

Die Militairgerichte können die Degradation und die Versetzung in die Strafflasse als Schärfung einer andern, wegen eines militairischen Verbrechens (Art. 12, 13.) erkann- ten Strafe auch in den Fällen erkennen, wo das Gesetz es nicht ausdrücklich vorschreibt.

Art. 25.

§. 1. Die Arreststrafe ist

A. für Militairpersonen von Officier-ränge:

1. Hausarrest;
2. strenger Arrest, welcher im Militairgefängnisse voll-
streckt wird;

B. für Militairpersonen von Unterofficier-ränge und Ge-
meine:

1. Casernen-, oder — bei nicht casernirten Militairperso-
nen — Hausarrest, wobei der Dienst versehen wird;

2. Arrest im Militairgefängnisse und zwar:

- a) Arrest ersten Grades bei, durch das betreffende Reglement vorgeschriebener warmer Kost und, bei der Vollstreckung nicht über sechs Wochen, mit der Lagerstätte auf der Britsche, blos mit Strohsack und wollener Decke, bei der Vollstreckung über sechs Wochen, mit der Lagerstätte auf der Britsche mit gewöhnlichem Bettzeuge und Bettwäsche;
- b) Arrest zweiten Grades, bei welchem dem Arrestanten, bei der Lagerstätte auf der Britsche blos mit Strohsack und Decke, nur an dem jedesmaligen dritten Tage warme Speise, an den übrigen Tagen nur Wasser und Brod gereicht wird;
- c) Arrest dritten Grades, bei welchem der Arrestant, bei Wasser und Brod und ohne Lagerstätte, in einem dunkeln Zimmer eingesperrt wird, und ihm nur an dem jedesmaligen vierten Tage warme Speisen gereicht, der Gebrauch einer Lagerstätte wie bei der Vollstreckung des Arrestes 1. Grades unter sechs Wochen und der Zugang des Tageslichtes gestattet wird.

§. 2. Der Arrest dritten Grades kann nicht gegen Militairpersonen von Unterofficiersrange, der Arrest zweiten Grades nicht gegen Militairpersonen von Feldwebelsrange und Portepeefährnrichs erkannt werden.

§. 3. Unter „Arrest“ ohne weiteren Zusatz wird in diesem Gesetze

- a) bei Militairpersonen von Unterofficiersrange und bei Gemeinen der Arrest ersten Grades;
- b) bei Militairpersonen von Officiersrange der strenge Arrest verstanden.

§. 4. Die zum Arrest im Militairgefängniß Verurtheilten können auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise innerhalb und außerhalb des Militairgefängnisses beschäftigt werden.

Außerhalb des Militairgefängnisses dürfen die Verur-

theilten indeß nur zu solchen Arbeiten verwandt werden, zu welchen Militairpersonen ihres Grades überhaupt commandirt zu werden pflegen, und auch dies nur, insoweit es ausführbar ist, ohne die Verurtheilten in auffälliger Weise dem Publikum als Arrestanten erkennbar zu machen.

§. 5. Die zum Arreste zweiten Grades Verurtheilten dürfen, auf die im §. 4. angegebene Weise, während der Vollstreckung dieses Arrestes auch an den Tagen, an welchen sie gewöhnliche Nahrung erhalten, nur innerhalb des Militairgefängnisses, während der Unterbrechung durch Arrest ersten Grades (Art. 27. §. 2.) auch außerhalb des Militairgefängnisses beschäftigt werden.

§. 6. Die zum Arrest dritten Grades Verurtheilten dürfen auch während der Unterbrechung durch Arrest ersten Grades (Art. 27. §. 2.) nicht beschäftigt werden.

§. 7. Die Dauer des Arrestes soll wenigstens vierundzwanzig Stunden, und wenn ein Anderes nicht ausdrücklich bestimmt ist, höchstens fünf Jahre betragen.

Bei Disciplinarvergehen kann der Arrest unter vierundzwanzig Stunden verfügt werden.

Bemerkung: §. 1. B. 2. a. Gewöhnliches Bettzeug und Bettwäsche sind in der Garnison das, was in der Caserne gegeben wird, im Cantonement das, was die Leute in der Regel erhalten. Auch im Cantonement soll, wenn thunlich, mehr als ein bloßer Strohsack gegeben werden.

Art. 26.

Beträgt die erkannte Dauer des Arrestes mehr, als ein Jahr, so soll die Strafe auf die Weise wie die Gefängnißstrafe des Art. 9. des St.-G.-B. vom 3. Juli 1858 und in den für diese bestimmten Räumen vollstreckt werden.

Art. 27.

§. 1. Der Arrest, dessen Dauer mehr, als ein Jahr nicht beträgt, kann, wenn dies im Interesse des Dienstes wünschenswerth erscheint, oder er den Nahrungsstand des Verurtheilten oder den Unterhalt und das Fortkommen der Familie desselben durch seine Dauer gefährdet, in Arrest zweiten oder dritten Grades verwandelt werden.

Dabei stehen gleich:

1. zwei Tage Arrest ersten Grades einem Tage Arrest zweiten Grades;
2. drei Tage Arrest ersten Grades einem Tage Arrest dritten Grades.

§. 2. Arrest zweiten Grades ist für eine Dauer von mehr, als einem Monat, und Arrest dritten Grades für eine Dauer von mehr, als vierzehn Tagen nur in der Weise zulässig, daß ersterer wenigstens nach je einem Monat, letzterer wenigstens nach je vierzehn Tagen durch wenigstens zwei Monate Arrest ersten Grades unterbrochen wird.

§. 3. Vor dem Antritt eines Arrestes dritten Grades von längerer, als achttägiger Dauer, ist jedesmal ein ärztliches Gutachten einzuholen.

§. 4. Die Verwandlung kann entweder sogleich durch das Kriegsgericht, oder später von dem Commandeur des Truppencorps verfügt werden.

Art. 28.

Ist auf dem Marsche, im Lager oder den örtlichen Umständen nach die Vollstreckung der Arreststrafe nicht ausführbar oder mit Schwierigkeiten verbunden, so kann der Arrest ersten und zweiten Grades in Auferlegung beschwerlicher Arbeiten, in Entziehung der Portionen an Fleisch oder Getränken, oder in andere angemessene Strafmittel, der Arrest dritten Grades aber in Anschließung an eine Kanone oder an einen Baum — beides, soweit thunlich, an einem einsamen Orte — verwandelt werden.

Art. 29.

§. 1. Die Festungsstrafe wird wie die Einschließung des St.-G.-B. vom 3. Juli 1858 vollzogen.

§. 2. Die Dauer der Festungsstrafe soll wenigstens drei Monate und, wenn ein Anderes nicht ausdrücklich bestimmt ist, höchstens fünf Jahre betragen.

Art. 30.

Bei der nach Tagen, Wochen oder Monaten bestimmten Festungsstrafe und Arreststrafe wird der Tag zu vierundzwanzig Stunden, die Woche zu sieben Tagen und der Monat zu dreißig Tagen gerechnet.

Art. 31.

Der Verweis ist, außer dem einfachen, welcher zu den dienstlichen Strafen gehört,

1. förmlicher, welcher

- a) den Militärpersonen von Stabsofficiersrange, vom Commandeur des Truppencorps in Gegenwart der Stabsofficiere des Truppencorps, von sonstigen Vorgesetzten in Gegenwart der Stabsofficiere ihrer Abtheilungen;
- b) den sonstigen Militärpersonen von Officiersrange vor den versammelten Officieren der Abtheilung;
- c) den Militärpersonen von Unterofficiersrange und Gemeinen, vor versammelter Compagnie, Escadron oder diesen gleichstehender Abtheilung

ertheilt wird;

2. strenger, welcher durch Tagesbefehl dem ganzen Truppencorps bekannt gemacht wird.

Art. 32.

§. 1. Dienstliche Strafen sind diejenigen, welche bei geringen Fehlern und Vernachlässigungen, insbesondere gegen Ordnung, Aufmerksamkeit und Pünctlichkeit im Dienst verfügt werden.

Es gehören dahin:

insbesondere bei Officieren der Verweis, welcher unter vier Augen ertheilt wird, und von einer bloßen Zurechtweisung verschieden ist;

ferner bei Unterofficieren und Gemeinen:

die Auferlegung gewisser Dienstverrichtungen außer der Zeit und außer der gewöhnlichen Tour, z. B. Straf-

wachen, Strafschildwachen, Strafappell, Herantreten im vollen Dienstanzuge, Nachexercieren, Nachpuken, Reinigen des Zimmers, Extraordonnanz und sonstige ähnliche sachgemäße Strafmittel.

§. 2. Dienstliche Strafen gegen militairische Körperschaften bestehen in:

Verweis durch den Tagesbefehl, — temporaire Entziehung gewisser militairischer Abzeichen, — Auflegung gewisser Dienstleistungen, — Entziehung gewisser Bequemlichkeiten oder Genüsse, z. B. des Tabakrauchens, des Feuers und Strohes beim Bivouak u. s. w.

3. Strafrechtliche Grundsätze.

a) Allgemeine.

Art. 33.

Bei denjenigen militairischen Verbrechen, welche nach den Bestimmungen des zweiten Theils des gegenwärtigen Gesetzes zu bestrafen sind, kommen die Vorschriften der Titel 2 bis 5 des ersten Theils des Strafgesetzbuchs vom 3. Juli 1858 und soweit diese Vorschriften verschieden sind für Verbrechen und Vergehen oder nach der gedrohten Strafe, die Bestimmungen der folgenden Artikel 34. 35. 36. und 37. zur Anwendung.

Bemerkungen:

1. Die Lehren, hinsichtlich welcher das Strafgesetzbuch vom 3. Juli 1858 für Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen und nach der Strafe verschiedene Vorschriften aufstellt, betreffen den Versuch, die Verjährung, die in Vereinigung zu erkennenden Strafen und den Rückfall.

Bei denjenigen militairischen Gesetzübertretungen, welche nach den bürgerlichen Gesetzen bestraft werden, kommen, je nachdem sie ein Verbrechen, ein Vergehen oder eine Uebertretung darstellen, die für diese in jenen Gesetzen aufgestellten Vorschriften zur Anwendung.

Diejenigen militairischen Gesetzübertretungen, welche nach dem zweiten Theile des Militair-Strafgesetzbuches zu bestrafen sind, zerfallen nicht in solche Kategorien, für welche, wie bemerkt, das Strafgesetzbuch vom 3. Juli 1858 verschiedene Vorschriften enthält. Für diese müssen also bezüglich der oben gedachten Lehren, soweit nöthig, besondere Bestimmungen aufgestellt werden. Dies thun für die militairischen Verbrechen die Art. 34. 35. 36. und 37.

2. Die Disciplinarvergehen anlangend, so sollen hinsichtlich der Verjährung und des Rückfalles bei allen Disciplinarvergehen die Bestimmungen des Art. 33. eintreten. Der Versuch fordert hier keine besondere Bestimmung. Ist die Handlung gesetzlich mit Strafe bedroht (Art. 12. §. 1. Abs. 1.) — in den bürgerlichen Gesetzen oder im zweiten Theile des gegenwärtigen Gesetzes — so treten die den Versuch betreffenden Vorschriften dieser Gesetze ein, nach welchen der Versuch straflos ist*). Ist die Handlung gesetzlich nicht mit Strafe bedroht (Art. 12. §. 1. Abs. 2), so bleibt es dem Ermessen des Vorgesetzten überlassen, ob schon durch die Handlung, welche den Versuch enthält, die militairische Ordnung, Zucht und Sitte verletzt ist. Für die militairischen Vorgesetzten giebt es daher einen strafbaren Versuch, als solchen, nicht, und brauchen dieselben bei der Ausübung ihrer Strafbefugniß sich um den Begriff des Versuches nicht zu bekümmern.

Eine Bestimmung für die in Vereinigung zu erkennenden Disciplinarstrafen war ebenfalls nicht nöthig. Es wird sehr selten vorkommen, daß ein Mann mehrere noch unbestrafte Disciplinarvergehen begangen hat, und wenn es der Fall ist, so ist es von dem Ermessen des Vorgesetzten abhängig, ob er die mehreren verwirkten Strafen zu gleicher Zeit — in Vereinigung — verfügen will.

Art. 34.

§. 1. Bei denjenigen militairischen Verbrechen, welche nach den Bestimmungen des zweiten Theils des gegenwärtigen Gesetzes zu bestrafen sind, wird der Versuch in den Fällen, wo die gedrohte Strafe in Todesstrafe oder Zuchthausstrafe besteht, immer, in anderen Fällen nur dann, wenn es ausdrücklich bestimmt ist, bestraft.

§. 2. Beim Versuche tritt statt der Todesstrafe und statt der lebenslänglichen Zuchthausstrafe zeitige Zuchthausstrafe von mindestens zehn Jahren ein.

Art. 35.

Es verjähren die militairischen Verbrechen, welche im zweiten Theile des gegenwärtigen Gesetzes bedroht sind:

*) Die in den bürgerlichen Gesetzen mit Strafe bedrohten Handlungen sind nach den Vorschriften über Uebertretungen zu beurtheilen und ist daher der Versuch straflos (Art. 314. St.-G.-B. von 1858). Und bei keiner derjenigen Handlungen, welche im zweiten Theile des Militair-Strafgesetzbuches mit einer Disciplinarstrafe bedroht ist, ist gesagt, daß der Versuch bestraft werden soll.

- a) mit Todesstrafe oder mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe, in dreißig Jahren;
- b) mit Zuchthausstrafe über zehn Jahre, in zwanzig Jahren;
- c) mit Zuchthaus von zehn Jahren und darunter in zehn Jahren;
- d) mit Cassation oder Ausstoßung aus dem Militärstande, in zehn Jahren;
- e) mit Dienstentlassung, in fünf Jahren;
- f) mit Festungsstrafe, in fünf Jahren;
- g) mit Arreststrafe über drei Monate, in fünf Jahren;
- h) mit Arreststrafe von drei Monaten und darunter, in drei Jahren.

Art. 36.

§. 1. Sind, in Anwendung der Art. 53. und 54. des St.-G.-B. vom 3. Juli 1858, Freiheitsstrafen, welche im zweiten Theile des gegenwärtigen Gesetzes für militairische Verbrechen gedroht sind, in Vereinigung zu erkennen, oder sind solche in jenem zweiten Theile gedrohte Freiheitsstrafen in Vereinigung mit in den bürgerlichen Gesetzen gedrohten Freiheitsstrafen zu erkennen, so dürfen die zeitige Zuchthausstrafe die Dauer von zwanzig Jahren, die sonstigen Freiheitsstrafen aber die Dauer von zehn Jahren nicht übersteigen.

§. 2. Sind die in Vereinigung zu erkennenden Strafen von verschiedener Art, so ist, unter Verkürzung ihrer Gesamtdauer, auf die schwerste dieser Strafarten zu erkennen.

§. 3. Es sollen sowohl der Arrest wie die Gefängnißstrafe als schwerere Strafarten, als die Festungsstrafe betrachtet werden, und ist, wenn Arrest mit Gefängnißstrafe, oder Festungsstrafe mit Einschließung zu verbinden ist, im ersteren Falle auf Arrest, im zweiten Falle auf Festungsstrafe zu erkennen.

§. 4. Für die Verkürzung der Dauer kommen die Bestimmungen des Art. 11. des St.-G.-B. vom 3. Juli 1858 zur Anwendung, und sollen in dieser Beziehung die Festungsstrafe der Einschließung und die Arreststrafe der Gefängnißstrafe gleichstehen.

Die Festungsstrafe und die Arreststrafe können in diesem Falle die Dauer von fünf Jahren, aber nie die Dauer von zehn Jahren übersteigen.

Art. 37.

§. 1. Die Dauer der Festungsstrafe und der Arreststrafe kann im Rückfalle die Zeit von fünf Jahren übersteigen.

§. 2. Bei zeitigen Freiheitsstrafen darf selbst im Rückfall die Dauer von zwanzig Jahren nicht überschritten werden.

Art. 38.

Für alle Disciplinarvergehen treten folgende Bestimmungen ein:

- a) sie verjähren in drei Monaten;
- b) wegen Rückfalls darf die Dauer der Freiheitsstrafen nicht überschritten werden, welche der Commandeur des Truppencorps gegen den Thäter erkennen kann (Art. 132. II. 4.).

b) Fahrlässigkeit.

Art. 39.

Regierungs-Motive: In welchen Fällen das Preussische bürgerliche St.-G.-B., welchem unser St.-G.-B. vom 3. Juli 1858 sich hier unverändert anschließt, die Fahrlässigkeit bestraft wissen will, ist nicht bestimmt und zweifelhaft.

Beseler, Commentar über das St.-G.-B. für die Preussischen Staaten pag. 44. bis 49.

Temme, Glossen pag. 89.

Diese Zweifel können hier insoweit die Militärbehörden nach den bürgerlichen Gesetzen erkennen müssen, nicht gehoben werden, wohl aber hinsichtlich derjenigen militairischen Verbrechen, welche nach dem zweiten Theile des gegenwärtigen Gesetzes zu bestrafen sind, und daß dies geschieht, ist gewiß zu empfehlen.

Welcher Grad der Fahrlässigkeit, ob jede Fahrlässigkeit oder nur die grobe strafbar ist, welches das Preuß. bürgerl. St.-G.-B. und unser St.-G.-B. von 1858 selbst da nicht entscheiden, wo die Fahrlässigkeit bestraft werden soll, will der Entwurf dem richterlichen Ermessen überlassen.

Bei denjenigen militairischen Verbrechen, welche nach den Bestimmungen des zweiten Theils des gegenwärtigen Gesetzes zu bestrafen sind, soll die Fahrlässigkeit nur bestraft werden, wenn es ausdrücklich bestimmt ist, vorbehältlich der disciplinarischen Bestrafung.

Bemerkung: Daß ein fahrlässiges Thun, wenn dadurch die militairische Ordnung, Zucht und Sitte verletzt wird, in allen Fällen disciplinarisch zu bestrafen ist, versteht sich von selbst.

c) Bestrafung einer militairischen Körperschaft.

Art. 40.

Gegen eine militairische Körperschaft, als solche, kann eine dienstliche Strafe (Art. 32. §. 2.) verfügt werden, wodurch die Bestrafung der einzelnen Individuen nicht ausgeschlossen wird.

d) Bestrafung der von Mehreren begangenen Verbrechen.

Art. 41.

§. 1. Wird, während die Truppen auf dem Kriegsfuße stehen, dasselbe militairische Verbrechen von mehr als zwanzig Militairpersonen gleichzeitig begangen und ist die erkannte Strafe härter, als eine Freiheitsstrafe von einem Jahre, so kann das Gericht, wenn es deren Vollstreckung gegen alle Verurtheilte unangemessen hält, verfügen, daß die Strafe nur gegen eine bestimmte Anzahl derselben, welche zunächst nach dem Grade der Strafbarkeit, eventuell durch das Loos zu bestimmen sind, zu vollstrecken, die Strafe gegen die übrigen Verurtheilten aber nicht oder gegen sie nur eine vom Gerichte zu bestimmende geringere Strafe zu vollstrecken sei.

§. 2. Ist das Verbrechen von einer ganzen militairischen Körperschaft oder der Mehrheit der dazu gehörigen Mannschaft begangen, so kann zugleich eine Strafe gegen die Körperschaft (Art. 32. §. 2.) verfügt werden.

e) Strafbare Handlungen gegen verbündete Truppen.

Art. 42.

Die strafbaren Handlungen, welche Oldenburgische Milit-

tairpersonen gegen verbündeten Staaten angehörige Militairpersonen begehen, während sie mit diesen in gemeinschaftlichen Dienstverhältnissen stehen, sollen so bestraft werden, als wenn sie gegen Oldenburgische Militairpersonen begangen wären.

Dritter Titel.

Von den nichtmilitairischen Gesetzübertretungen.

Art. 43.

Die nichtmilitairischen Gesetzübertretungen werden nach den bürgerlichen Gesetzen beurtheilt und bestraft, welche zur Anwendung gekommen sein würden, wenn der Thäter nicht Militairperson wäre. Die Bestimmungen des Art. 15. §. 3. und des Art. 16. §. 1. und 2. sollen indeß auch auf die nichtmilitairischen Gesetzübertretungen und die wegen derselben erkannten Strafen Anwendung finden.

Zweiter Theil.

Strafbestimmungen.

Erster Titel.

Gesetzübertretungen bezüglich der militairischen Treue.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 44.

Jede Militairperson ist vor allen Dingen zur Treue gegen den Großherzog, das Großherzogliche Haus, und den Staat verpflichtet.

Die Verletzung dieser Treue, sowie der dem Großherzoge und den Mitgliedern der Großherzoglichen Familie schuldigen Ehrfurcht und Ergebenheit wird zwar, insoweit sie nicht unter die Bestimmung der folgenden Artikel (Art. 45—66.) fällt,

nach den bürgerlichen Gesetzen beurtheilt und bestraft, indeß soll der Umstand, daß der Thäter Militärperson war, bei der Ausmessung der Strafe stets als ein besonderer Schärfsungsgrund berücksichtigt werden.

1. Verrath.

Art. 45.

Wer eine der im Art. 66. §. 1. des St.-G.-B. vom 3. Juli 1858 bezeichneten Handlungen begeht, kann unter besonders beschwerenden Umständen mit höherer als zehnjähriger Zuchthausstrafe, selbst mit der Todesstrafe bestraft werden.

Wer eine der im Art. 66. §. 2. besonders hervorgehobenen oder eine der im Art. 65. §. 1. des St.-G.-B. vom 3. Juli 1858 bezeichneten Handlungen begeht, wird mit dem Tode bestraft.

Art. 46.

Haben zwei oder mehrere Militärpersonen die Ausführung einer der im Art. 45. gedachten Handlungen verabredet, so trifft sie zeitige Zuchthausstrafe.

Bemerkung: Hier und bei der Desertion (Art. 60.) wird die bloße Verabredung — die Verabredung als solche — mit der angegebenen Strafe belegt, und nicht bloß derjenige der Verabredenden, bei welchem die Ausführung nur durch äußere, von seinem Willen unabhängige Umstände verhindert ist, sondern auch derjenige bestraft, welcher aus Reue zurückgetreten ist (siehe auch Art. 60. §. 1. des St.-G.-B. vom 3. Juli 1858).

Bei der Insubordination (Art. 68. §. 3.) und der Plünderung (Art. 92.) wird die Verabredung als das Thatsächliche des Versuches — als der Anfang der Ausführung (Art. 27. des St.-G.-B. vom 3. Juli 1858) — betrachtet und nur derjenige der Verabredenden bestraft, bei welchem die Ausführung nur durch äußere, von seinem Willen unabhängige Umstände verhindert ist.

Ist das Verbrechen in Folge der Verabredung ausgeführt, so ist letztere bei der Ausmessung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen zu berücksichtigen; bei der Desertion kann indeß in diesem Falle auf eine höhere Strafe, als das regelmäßige Maximum erkannt werden, wenn die Truppen auf dem Kriegsfuße standen (Art. 55.).

Art. 47.

Regierungs-Motive: Der Artikel correspondirt mit dem Art. 35. des Strafgesetzbuchs von 1858, indeß hat der Entwurf die Verpflichtung allgemein aufgestellt und will den Einwand nicht zulassen, daß die Vollendung doch nicht mehr hätte verhindert werden können.

Wer in Erfahrung bringt, daß eine verrätherische Handlung (Art. 45.) vorgenommen werden soll oder schon angefangen ist, ist verpflichtet, deren Ausführung oder Vollendung durch alle ihm zu Gebote stehende Mittel zu verhindern, und wenn er dieses nicht kann, ungesäumt die nächste Wache oder Patrouille, oder seinen Vorgesetzten davon in Kenntniß zu setzen. Wer dieses unterläßt in der Absicht, damit das Verbrechen ausgeführt oder vollendet werde, wird, insofern der Art. 85. nicht zur Anwendung kommt, mit Zuchthaus bis zu sechszehn Jahren und wenn er mit Officiersrange bekleidet ist, außerdem mit Cassation bestraft; wird es aber aus Fahrlässigkeit unterlassen, so tritt Arrest oder Festungsstrafe ein.

Art. 48.

Wer in Erfahrung bringt, daß eine verrätherische Handlung (Art. 45.) vorgenommen ist, und es vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit unterläßt, die nächste Wache oder Patrouille oder seine Vorgesetzten davon in Kenntniß zu setzen, soll mit Arrest oder Festungsstrafe bis zu einem Jahre bestraft werden.

Unter besonders erschwerenden Umständen kann auf die Strafe des Art. 47. erkannt werden.

Bemerkung: Diese Begünstigung, welche das Strafgesetzbuch von 1858 nicht unter Strafe stellt, soll hier auch bei denjenigen bestraft werden, welche jenes Gesetz wegen der activen Begünstigung nicht bestraft (Art. 33. §. 2.).

2. Feigheit.

Art. 49.

Wer seine Pflichten aus Feigheit verlegt, soll mit Arrest bis zu drei Jahren bestraft werden. Zugleich ist bei Militairpersonen von Officiersrange auf Cassation, bei Militairperso-

nen von Unterofficiersrange auf Degradation und bei Gemeinen auf Versehung in die Strafflasse zu erkennen.

Unter besonders erschwerenden Umständen kann eine höhere, selbst die Todesstrafe erkannt werden.

3. Selbstverstümmelung.

Art. 50.

§. 1. Wer sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise zum Militairdienste untüchtig macht oder durch einen Andern untüchtig machen läßt, oder diese Handlungen versucht, soll:

- a) wenn er wirklich zu jedem Dienste untüchtig geworden ist, aus dem Militair ausgestoßen und mit einem bis drei Jahren Arrest, wenn aber die Truppen zur Zeit der That auf dem Kriegsfuße standen, mit Zuchthausstrafe bis zu sechs Jahren bestraft, auch soll in beiden Fällen für die noch übrige Dienstzeit ein Stellvertreter aus seinem Vermögen gestellt werden;
- b) wenn er nicht zu jedem Dienste untüchtig geworden ist, mit Arrest bis zu zwei Jahren, wenn aber die Truppen auf dem Kriegsfuße standen, mit einem bis zu drei Jahren Arrest bestraft, und, nach überstandener Strafe, für den etwaigen Rest der Dienstzeit zu dem Dienste verwandt werden, wozu er noch tauglich befunden wird.

§. 2. Ist der Thäter mit Officiersrange bekleidet, so soll er in den im §. 1. a. und b. gedachten Fällen mit der dort angegebenen Freiheitsstrafe und der Cassation bestraft werden.

§. 3. Mit den angegebenen Strafen ist die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu verbinden.

Bemerkung: §. 1. Die für den Fall, wenn die Truppen auf dem Kriegsfuße standen, bestimmte härtere Strafe kommt hier, wie allenthalben, wo jener Umstand die Strafe erhöht, nur dann zur Anwendung, wenn auch die Truppenabtheilung, zu welcher der Beschuldigte gehört, auf dem Kriegsfuße stand.

Daß der Umstand dem Beschuldigten auch bekannt gewesen sein muß, folgt aus der Bestimmung des Art. 40. des Strafgesetzbuchs von 1858.

4. Befreiung vom Dienst durch unwahre Angaben.

Art. 51.

§. 1. Wer sich durch die Angabe wissentlich falscher oder durch vorsätzliche Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatfachen vom Militairdienste befreit hat, oder zu befreien versucht hat, soll mit Arrest bis zu drei Jahren bestraft und nach Ablauf der Strafzeit für die Dauer der Zeit, welche er sich wirklich vom Dienste befreit hat, wieder in Dienst gestellt werden.

§. 2. Ist der Thäter mit Officiersrange bekleidet, so soll er mit der im §. 1. gedrohten Freiheitsstrafe und der Cassation bestraft werden.

5. Falsches Zeugniß zum Zweck der Dienstbefreiung eines Dritten.

Art. 52.

Wer, um eine Militairperson vom Dienste zu befreien, wissentlich falsche Thatfachen für wahr ausgiebt, wird mit Arrest bis zu drei Jahren bestraft. Auch soll bei Militairpersonen von Officiersrange auf Cassation und bei Militairpersonen von Unterofficiersrange auf Degradation erkannt werden.

6. Desertion.

Art. 53.

Regierungs-Motive zu §. 3.: Die Bestimmung des §. 2. a. kann für unsere Seeleute zu ungerechten Härten führen, welche der §. 3. beseitigt.

Nach der durch den Art. 19. §. 2. des Gesetzes vom 21. Aug. 1856 (Gesetzsamml. Bd. 15. S. 293.) und den §. 16. der Regierungsbekanntmachung vom 22. Aug. 1856 und deren Anl. II. (S. 306 u. 309 a. a. D.) für die Oldenburgischen Schiffe vorgeschriebenen Musterrolle muß jeder auf einem Oldenburgischen Schiffe musternde Seefahrer sich verpflichten, nicht nur, unter keinem Vorwande das Schiff außerhalb Landes ohne Bewilligung des Schiffers zu verlassen (Ziff. 7.), sondern mit dem Schiffe von . . . nach . . . oder wohin sonst, sowohl am Musterrungsorte, als auf der Reise der Schiffer Ordre erhalten mag, zu fahren (Ziff. 1.).

Schon die unter Ziff. 7. gestellte Bedingung wird manchmal den seefahrenden Soldaten außer Stand setzen, innerhalb der ihm zu einer Reise gestatteten Zeit sich wieder am Urlaubsorte oder bei seinem Corps einzustellen; indefs würden in den meisten Fällen die Gerichte diese Ueberschreitung der Zeit doch dann entschuldigt halten, wenn nur eine Reise unternommen ist, welche ursprünglich und zunächst nur nach einem Orte gehen sollte, von welchem das Schiff im gewöhnlichen Laufe der Dinge bis zu dem Tage zurückgekehrt sein würde, bis zu welchem die Reiseerlaubnis lief, welche aber durch s. g. Versegelungen weiter sich ausdehnte. Man würde die verspätete Rückkehr des Beurlaubten ganz ebenso, als wenn die Rückreise durch Unglücksfälle (Krankheiten, Schiffbruch u. dergl.) über die vorausgesetzliche Dauer hinaus verzögert wäre, schon um deshalb entschuldigt halten müssen, weil der Beurlaubte nach Ziff. 10. der Musterrolle außerhalb Landes keine Gelder vom Capitain verlangen kann und ihm daher, wenn das Schiff von dem ursprünglichen Bestimmungsorte aus weiter versegeln sollte, in der Regel die Mittel fehlen werden, auf andere Weise seine Rückreise zu bewerkstelligen.

Dies Verhältniß ändert sich aber wesentlich durch die Bestimmungen unter Ziff. 1. der Musterrolle. Da danach der Seefahrende von vorn herein sich verpflichtet, mit dem Schiffe nach jedem dem Capitain beliebigen Orte zu fahren, so würde er nie mit der Entschuldigung gehört werden können, daß er darauf habe rechnen können, sich nur zu einer, in der ihm zur Reise gestatteten Zeit zu beendigenden Reise zu verpflichten, und daß nur durch nicht vorauszusehende Versegelungen die Rückkehr verzögert sei. Er würde ja immer haben gewärtigen müssen, von Haus aus, statt etwa nach London, nach Nordamerika oder noch weiter geführt zu werden. Er würde es daher unter allen Umständen gewagt haben, eine Reise anzutreten, welche mit seinen Pflichten als Soldat nicht in Einklang stand; er würde wenigstens unbedachtsam gehandelt haben, indem er überall sich zu einer Seereise verpflichtete, und würde den Erfolg tragen müssen, wenn dieser seine Handlung zu einer strafbaren machte.

Damit, und da wahrscheinlich auch in anderen Staaten ähnliche Bedingungen, wie die Oldenburger Musterrolle sie enthält, in den Musterrollen sich finden werden, würden die in Frage stehenden Soldaten in eine sehr peinliche Lage gesetzt sein.

Es hängt nicht von ihrem freien Willen ab, ob sie bei der Fahne bleiben wollen; sie müssen, wenn ihre Zeit kommt, Urlaub nehmen und sind von da an darauf angewiesen, durch eigene Thätigkeit ihren Unterhalt zu erwerben. Möglich wird ihnen dies in der Regel nur sein durch Fortsetzung ihres früheren Gewerbes und doch könnten sie dies nur, indem sie sich der naheliegenden Gefahr einer Bestrafung aussetzen.

§. 1. Des Verbrechens der Desertion macht sich schuldig, wer, in der Absicht, sich dem Militairdienst für immer zu entziehen:

1. eigenmächtig sein Corps verläßt;
2. nachdem er auf eine ihn rechtfertigende Weise von seinem Corps getrennt worden, nicht dahin zurückkehrt, sobald ihm dieses möglich ist;
3. aus der feindlichen Gefangenschaft befreit, zu seinem Corps nicht zurückkehrt, sobald ihm dieses möglich ist;
4. den auf bestimmte Zeit ertheilten Urlaub überschreitet;
5. auf bestimmte oder unbestimmte Zeit beurlaubt, auf erhaltene Einberufungsordre an dem zur Einstellung bestimmten Tage bei seinem Corps sich nicht einfindet;
6. ohne vorschriftsmäßige Erlaubniß
 - a) die Grenzen der deutschen Bundesstaaten überschreitet,
 - b) wenn er die Erlaubniß zu dieser Ueberschreitung für eine bestimmte Zeit erhalten hat, nach Ablauf dieser Zeit außerhalb jener Grenzen bleibt.

§. 2. Der Beurlaubte

- a) welcher den Ort, wohin er beurlaubt ist, verlassen hat, ohne den Ort seines künftigen Aufenthaltes vorschriftsmäßig anzuzeigen, oder welcher auf unbestimmte Zeit beurlaubt, die Erlaubniß zu einer Reise auf bestimmte Zeit erhalten hat und diese Zeit überschreitet, und welchem aus dem einen oder dem anderen Grunde die Einberufungsordre nicht oder nicht zeitig zugestellt ist;
- b) welcher vorsätzlich auf andere Weise veranstaltet hat, daß ihm die Einberufungsordre nicht oder nicht zeitig zugestellt ist,

soll demjenigen gleich geachtet werden, welchem die Einberufungsordre zeitig zugestellt ist.

§. 3. Hat jedoch der Beurlaubte, als Officier, Matrose oder in sonstiger Eigenschaft zur Mannschaft eines Seeschiffes gehörig, die zu einer Reise auf bestimmte Zeit ihm ertheilte Erlaubniß zu einer Seereise benutzt, welche nach der Musterrolle nach einem solchen Orte gerichtet war, von welchem er

im gewöhnlichen Laufe der Dinge vor Ablauf der ihm zur Reise gestatteten Zeit an seinen gewöhnlichen Urlaubsort zurückkehren zu können, erwarten konnte, und weist er nach, daß seine verspätete Rückkehr dadurch veranlaßt ist, daß das Schiff nach einem andern Orte gefahren ist oder von dem ursprünglichen Bestimmungsorte aus eine weitere Reise gemacht hat, so soll, wenn ihm aus dem Grunde, weil er nicht zeitig zurückgekehrt ist, die Einberufungsordre nicht oder nicht zeitig zugestellt worden ist, die zeitige Zustellung der Einberufungsordre nicht angenommen werden.

Bemerkung: Die die Desertion betreffenden Vorschriften sind wesentlich andere, wie die des Militärstrafgesetzbuches von 1841 und des Gesetzes vom 10./20. Febr. 1851 (Bd. XII. pag. 553). Insbesondere wird, außer dem Thatbestande, die Absicht, sich dem Dienste für immer zu entziehen — das Dienstverhältniß eigenmächtig ganz aufzuheben — gefordert, was bisher nicht der Fall war.

Art. 54.

Regierungs-Motive zu §. 3.: Das jezige Militärstrafgesetzbuch geht — wie aus Art. 52. Ziff. 7. und daraus, daß nach Art. 54. §. 3. der Mann von Neuem in Dienst gestellt werden soll*), erhellt — davon aus, daß mit der Verurtheilung wegen Desertion das bisherige Dienstverhältniß aufgehoben wird — der Mann aufhört, Soldat zu sein. Das ist unrichtig, da der Soldat nicht einseitig und eigenmächtig das Dienstverhältniß lösen, und dem Staate sein Recht nicht nehmen kann, und kein Grund vorliegt, weshalb — wenn die Entfernung aus dem Dienste nicht besonders vorgeschrieben oder nicht als Folge der Strafe eintritt — der Mann nach Abbüßung der wegen Desertion erkannten Strafe, nicht eben so gut fortbienen kann, wie nach Abbüßung der wegen eines andern Delicts erkannten Strafe, — weshalb überhaupt hinsichtlich der wegen Desertion erkannten Strafe etwas anderes gelten soll, wie hinsichtlich der wegen anderer Delicte erkannten Strafen, weshalb also namentlich nicht auch die Strafzeit wegen Desertion in der Dienstzeit angerechnet werden soll, welches bei wegen anderer Delicte erkannten Strafen geschieht. Das Preussische Militärstrafgesetzbuch läßt denn auch den Deserteur fort-

*) Diese Wiedereinstellung in den Dienst war Strafe, was doch, wie schon der Landtag bei der Debatte über das Gesetz vom 10./20. Febr. 1851 bemerkte, der Militärdienst nie sein darf.

dienen (St.-G.-B. für das Preussische Heer vom 3. April 1845 Art. 103. 104.), und auch das Hannoversche (§. 123.). — Aber das, was der Mann durch sein Verbrechen beabsichtigt und erlangt hat — die Befreiung vom Dienste — darf ihm allerdings nicht zu Gute kommen. Er soll daher die Zeit, welche er sich den Dienstverhältnissen entzogen hat, nachholen. Von welchem Tage an die Zeit zu berechnen — die Desertion als begangen anzunehmen — ist, welches bei den auf unbestimmten Urlaub begangenen Desertionen zweifelhaft sein kann, muß der Beurtheilung im concreten Falle überlassen bleiben.

Der Mann, welcher auf diese Weise seinen Dienst nachholt, bleibt in seiner Jahresklasse und wird keiner andern Jahresklasse angerechnet. Er ist außer der etatsmäßigen Anzahl da. Kann er die Zeit nicht nachholen, weil er inzwischen dienstuntüchtig geworden ist, so kann es sich fragen, ob er nicht wenigstens dann, wenn er wegen zu hohen Alters untauglich ist, einen Vertreter stellen muß. Es ist davon abgesehen. Der letztere Fall wird höchst selten vorkommen, und werden in der Regel auch die Mittel zur Stellung eines Vertreters nicht ausreichen.

§. 1. Die Desertion wird mit Arrest nicht unter sechs Monaten bestraft.

§. 2. Außer diesen Freiheitsstrafen soll bei den Militairpersonen von Officierstränge auf Cassation, bei den Militairpersonen von Unterofficierstränge auf Degradation und Versetzung in die Strafklasse, bei Gemeinen auf Versetzung in die Strafklasse erkannt werden.

§. 3. Tritt die Entfernung aus dem Dienste nicht ein, so soll die Dienstzeit des Deserteurs um soviel verlängert werden, wie die Zeit von der Begehung der Desertion an, bis dahin, wo er sich gestellt hat oder ergriffen ist, beträgt.

Art. 55.

Erfolgt die Desertion, während die Truppen auf dem Kriegsfuße stehen, so soll die Arreststrafe nicht unter einem Jahre sein.

Ist eine solche Desertion in Folge einer zwischen zwei oder mehreren Militairpersonen getroffenen Verabredung begangen, so kann eine höhere Strafe, unter besonders erschwerenden Umständen selbst die Todesstrafe erkannt werden.

Art. 56.

Desertirt eine Schildwache vom Posten, oder der Commandant einer Wache, oder der Führer einer Patrouille, einer Ronde oder einer Escorte, so soll die Arreststrafe nicht unter neun Monaten sein. Wenn aber die Truppen in der Nähe des Feindes oder im feindlichen Lande sich befinden, so kann, nach der Größe des Nachtheils, welcher entstanden ist oder hätte entstehen können, die Strafe bis zu Todesstrafe erhöht werden.

Art. 57.

Im zweiten Rückfalle wird die Desertion mit zeitigem Zuchthause bestraft.

Bemerkung: Für den ersten Rückfall treten die allgemeinen Grundsätze ein (Art. 55. §. 2. des Strafgesetzbuchs vom 3. Juli 1858. — Art. 37. des gegenwärtigen Gesetzes).

Art. 58.

Die Desertion zum Feinde wird mit dem Tode bestraft.

Art. 59.

§. 1. Ist der Deserteur weder freiwillig zurückgekehrt noch zur Haft gebracht, so soll derselbe zu einer Geldstrafe von 200 bis 1500 Thalern verurtheilt werden. Bei den Militairpersonen von Officiersrange soll außerdem auf Cassation erkannt werden.

§. 2. Reicht das gegenwärtige Vermögen des Verurtheilten zur Berichtigung der Geldstrafe nicht hin, so ist nicht nur das Vermögen, welches derselbe später erwirbt, dafür verhaftet, sondern es soll auch der noch nicht entrichtete Theil der Geldstrafe aus allen Erbschaften, Vermächtnissen und Legaten, welche dem Verurtheilten künftig anfallen — deserirt werden — beigetrieben werden, ohne daß es einer Erwerbung von Seiten des Verurtheilten bedarf.

Art. 60.

Haben zwei oder mehrere Militärpersonen die Ausführung einer Desertion verabredet, so soll sie Arreststrafe treffen.
S. Bemerkung zu Art. 46.

Art. 61.

Regierungs-Motive: Das Strafgesetzbuch vom 3. Juli 1858 stellt in Art. 30. und 31. die Grundsätze über die Theilnahme auf, nach welchen der Theilnehmer — der intellectuelle Urheber sowohl, wie der Gehülfe — mit derselben Strafe, wie der Thäter selbst, bestraft werden soll, bestimmt dann aber — (weil, da es für das Verbrechen der Desertion keine Strafen enthält, die Vorschriften der Art. 30. und 31. keine Anwendung finden können) — im Art. 106., daß die vorsätzliche Verleitung zur Desertion und die vorsätzliche Beförderung derselben mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren zu bestrafen sei. Nach den Bestimmungen dieses Art. 106. und nicht nach denen der Art. 30. und 31. würde daher auch die Theilnahme von Seiten eines Soldaten zu bestrafen sein, wenn das Militär-Strafgesetzbuch nichts sagte. Es scheint aber angemessener, daß hier die allgemeinen Grundsätze der Art. 30. und 31. eintreten, und ist dies daher ausgesprochen. Und eben so soll die Begünstigung von Seiten eines Soldaten nach den allgemeinen Grundsätzen (Art. 33. 34. des St.-G.-B. von 1858) bestraft werden und nicht nach Art. 107. Da aber die Art. 62. und 63. des vorliegenden Gesetzes auch von einer Theilnahme resp. Begünstigung sprechen, so ist hinzugefügt: „vorbehältlich der Bestimmungen der Art. 62. und 63.“

Die Theilnahme und die Begünstigung bei der Desertion werden, vorbehältlich der Bestimmungen der Art. 62. und 63., nach den allgemeinen Grundsätzen des 3. Titels des ersten Theils des St.-G.-B. vom 3. Juli 1858, nicht nach den Art. 106. und 107. desselben bestraft.

Art. 62.

Wer in Erfahrung bringt, daß eine Militärperson desertiren will, ist verpflichtet, die Ausführung des Verbrechens durch die ihm zu Gebote stehenden Mittel zu verhindern, und wenn er dieses nicht kann, ungesäumt die nächste Patrouille oder Wache oder seinen Vorgesetzten davon in Kenntniß zu setzen. Wer dieses unterläßt, in der Absicht, damit die Desertion ausgeführt werde, soll mit Arrest bis zu zwei Jahren,

wer es aber aus Fahrlässigkeit unterläßt, mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Art. 63.

Wer in Erfahrung bringt, daß eine Militairperson desertirt ist, und nicht ungesäumt seinem Vorgesetzten, oder der nächsten Wache oder Patrouille Anzeige davon macht, soll mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft werden.

Art. 64.

Auf die Theilnahme und Begünstigung finden auch dann, wenn der Deserteur abwesend ist (Art. 59) die Strafgesetze Anwendung, welche zur Anwendung kommen würden, wenn der Deserteur anwesend wäre.

Art. 65.

Bei der Desertion wird der Versuch, wie das Verbrechen selbst bestraft, vorbehältlich der Bestimmung des Art. 34. §. 2.

7. Dienstentziehung.

Art. 66.

§. 1. Wer die im Art. 53. §. 1. angegebenen Handlungen, ohne die Absicht, sich für immer dem Militairdienste zu entziehen, vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit, begeht, soll wegen Dienstentziehung mit Arrest bis zu einem Jahre, wenn aber die Truppen auf dem Kriegsfuße stehen, mit Arrest bis zu zwei Jahren bestraft werden.

§. 2. Die Bestimmungen des Art. 53. §. 2. und §. 3. finden auch bei der Dienstentziehung Anwendung.

Zweiter Titel.

Gesetzübertretungen der Untergebenen in Bezug auf die Vorgesetzten.

1. Insubordination.

Art. 67.

Regierungs-Motive: Der Entwurf macht die Pflicht zum Gehorsam nicht abhängig, weder von dem Inhalte des Befehles — ob er sich auf

den Dienst bezieht, oder nicht, — noch davon, ob der Befehlende vermöge seiner dienstlichen Stellung zu der Ertheilung des Befehles berechtigt war, da der Untergebene zu der Untersuchung, ob der Befehl den Dienst betrifft und der Befehlende zu dessen Ertheilung berechtigt ist, und zur Verweigerung des Gehorsams, falls dies seiner Ansicht nach nicht der Fall ist, nicht ermächtigt werden darf; der Befehlende wird aber bestraft, wenn er in dieser Beziehung seine Befugnisse überschreitet (Art. 85.). Selbst dann, wenn der Befehl auf die Begehung einer gesetzlich strafbaren Handlung gerichtet ist, hebt der Entwurf die Pflicht zum Gehorsam nicht auf, da es auch hier zu bedenklichen Resultaten führen kann, wenn der Untergebene den Gehorsam versagen darf, wenn er der Ansicht ist, daß die befohlene Handlung strafbar ist; indeß wird wohl kein Richter den Untergebenen wegen Nichtbefolgung eines solchen Befehls bestrafen.

Der Vorgesetzte, welcher eine strafbare Handlung befiehlt, wird, wenn der Untergebene den Befehl ausführt, nach Art. 85. als Urheber bestraft. Der gehorchende Untergebene darf wegen der befohlenen Verletzung der Gesetze nicht bestraft werden, indeß ist es doch bedenklich, dies ausdrücklich auszusprechen*).

§. 1. Jede Militärperson, sie mag sich bei der Fahne befinden oder nicht, ist den Vorgesetzten und Oberen Achtung, und deren Befehlen Gehorsam schuldig.

§. 2. Wer diese Pflicht verlegt, wird wegen Insubordination nach den Bestimmungen der folgenden Artikel bestraft.

Art. 68.

§. 1. Die Nichtbefolgung eines Befehls wird als einfache Insubordination disciplinär bestraft.

§. 2. Die Nichtbefolgung eines Befehls in Folge einer Verabredung von zwei oder mehreren Militärpersonen soll mit Arrest bis zu einem Jahre bestraft werden.

§. 3. Die Verabredung (§. 2.) wird mit der im

*) Das Preussische Militär-Strafgesetzbuch bestimmt (Art. 71.), daß, wenn durch die Ausführung eines Befehls in Dienstfachen ein Strafgesetz verletzt wird, dafür allein der Befehlende verantwortlich ist, und der Gehorchende nur, wenn er den Befehl überschreitet, oder ihm bekannt war, daß der Befehl eine Handlung betreffe, welche offenbar ein Vergehen bezwecke. Die erste Ausnahme versteht sich von selbst; die zweite ist zu unbestimmt.

§. 2. angedrohten Strafe bestraft, wenn die Ausführung nur durch äußere, von dem Willen der Verabredenden unabhängige Umstände verhindert worden.

S. Bemerkung zu Art. 46.

Art. 69.

§. 1. Der schweren Insubordination macht sich der Untergebene schuldig, welcher in Gegenwart des Vorgesetzten oder Oberen, von welchem ein Befehl ausgeht, oder desjenigen, welcher in dessen Auftrag den Befehl überbringt, oder vor versammeltem Kriegsvolke, zu erkennen giebt, daß er dem Befehle keine Folge leisten wolle, oder auf achtungswidrige Weise seine Unzufriedenheit über den Befehl an den Tag legt, insbesondere den Befehlenden wegen des Befehls zur Rede stellt.

§. 2. Die Strafe der schweren Insubordination besteht in Festungsstrafe oder Arrest bis zu zwei Jahren, welche Strafe, wenn die Handlung vorgenommen ist, während der Thäter sich unter den Waffen befand, bis zu fünf Jahren Festungsstrafe oder Arrest erhöht werden kann.

Art. 70.

§. 1. Der Untergebene, welcher wegen eines ihm ertheilten Befehles sich an dem, den Befehl ertheilenden Vorgesetzten oder Oberen thätlich vergreift oder zu vergreifen versucht, oder denselben gefährlich bedroht, macht sich der thätlichen Insubordination schuldig.

§. 2. Die thätliche Insubordination soll mit Festungsstrafe oder Arrest von zwei Jahren bis zu zehn Jahren Zuchthausstrafe bestraft werden, welche Strafe, wenn der Thäter bei der Vornahme der Handlung sich unter den Waffen befand, bis zu fünfzehn Jahren Zuchthaus erhöht werden kann.

Bemerkung: Die Worte „thätlich vergreift“ erfassen auch das Mißhandeln.

Art. 71.

Wird die Insubordination (Art. 68. bis 70.) begangen, während die Truppen auf dem Kriegsfuße stehen, so kann,

wenn erhebliche Nachtheile entstanden sind oder hätten entstehen können, eine höhere Strafe, selbst die Todesstrafe erkannt werden. Unter diesen Voraussetzungen soll die Insubordination auch des Artikels 68. §. 1. als Verbrechen betrachtet werden.

Art. 72.

Die Insubordination gegen Wachen, Posten, Patrouillen oder Escorten wird wie die in den Art. 68. 69. 70. und 71. angegebene Insubordination bestraft.

2. Zwang gegen den Vorgesetzten.

Art. 73.

Der Untergebene, welcher auf achtungswidrige Weise einen Vorgesetzten oder Oberen zu einer Handlung zu nöthigen oder davon abzuhalten oder sonst etwas zu erzwingen sucht, soll mit der Strafe der schweren Insubordination (Art. 69.); wenn er aber dabei an dem Vorgesetzten oder Oberen sich thätlich vergreift oder zu vergreifen versucht, oder denselben gefährlich bedroht, mit der Strafe der thätlichen Insubordination (Art. 70.) belegt werden.

3. Beleidigung des Vorgesetzten.

Art. 74.

Der Untergebene, welcher einen Vorgesetzten oder Oberen beleidigt, während letzterer sich in der Ausübung einer Dienstfunction befindet, soll mit der Strafe der schweren Insubordination (Art. 69.) belegt werden.

4. Mißhandlung des Vorgesetzten.

Art. 75.

Der Untergebene, welcher sich an einem Vorgesetzten oder Oberen thätlich vergreift oder zu vergreifen versucht, oder denselben gefährlich bedroht, während letzterer sich in der Aus-

übung einer Dienstfunction befindet, ist mit der Strafe der thätlichen Insubordination (Art. 70.) zu bestrafen.

5. Aufruhr.

Art. 76.

Regierungs-Motive: Der Art. 88. des bürgerlichen Strafgesetzbuchs von 1858 bestimmt keine Anzahl. Der Entwurf fordert wenigstens vier Personen, vorzüglich deshalb, weil bei uns und wohl bei den meisten Armeen, wenn Untergebene gemeinschaftlich einem Vorgesetzten Vorstellungen machen wollen, drei derselben, aber nicht mehrere, die Vorstellungen überbringen dürfen. Bestimmte nun das Gesetz beim Aufruhr die Anzahl nicht, so würde, wenn zwei oder drei Mann kämen und die Vorstellungen in einem unangemessenen Tone vorgebracht würden, ein Aufruhr angenommen werden können.

Wenn mehr als drei Militärpersonen öffentlich sich zusammenrotten und gemeinschaftlich eins der in den Art. 69. und 73. bezeichneten Verbrechen begehen, so sollen sie wegen Aufruhrs nach den Bestimmungen der folgenden Artikel bestraft werden.

Art. 77.

Wenn die Aufrührer auf die Aufforderung des Vorgesetzten oder Oberen zum Gehorsam und zur Ordnung zurückkehren, und keine Gewalt an Personen oder Sachen verübt ist, so sollen die Anstifter mit Arrest von einem Jahre bis zu Zuchthausstrafe von zwölf Jahren, die übrigen Aufrührer mit Arrest von zwei Monaten bis zu Zuchthausstrafe von sechs Jahren bestraft werden.

Art. 78.

§. 1. Ist, um die Aufrührer zum Gehorsam und zur Ordnung zurückzubringen, die Anwendung militärischen Zwanges nöthig gewesen, oder ist Gewalt an Personen oder Sachen verübt, so sollen, es mag die im Art. 77. gedachte Aufforderung erfolgt sein oder nicht, bestraft werden:

1. die Anstifter mit Zuchthaus von vier bis sechszehn Jahren,

2. die übrigen Auführer mit Arrest von achtzehn Monaten bis Zuchthaus bis zu zwölf Jahren.

§. 2. Die Strafe kann bis zur Todesstrafe erhöht werden, wenn die Truppen auf dem Kriegsfuße standen.

Art. 79.

§. 1. Als Anstifter ist Derjenige zu betrachten, welcher absichtlich, — sei es durch ausdrückliche Aufforderung, oder durch öffentlich ausgesprochenen Tadel der Vorgesetzten oder Oberen, oder durch öffentliche Aeußerungen der Unzufriedenheit oder durch andere Handlungen — Andere zum Aufruhr verleitet, oder den Plan zur Ausführung des Verbrechens angegeben, oder das Unternehmen bei der Ausführung geleitet hat.

§. 2. Mit der Strafe des Anstifters soll derjenige belegt werden, welcher, nachdem er während des Aufruhrs von dem Vorgesetzten oder Oberen bei seinem Namen aufgerufen und zum Gehorsam und zur Rückkehr zur Ordnung aufgefordert worden, dieser Aufforderung keine Folge leistet.

6. Beschwerdeführung vor versammeltem Kriegsvolk.

Art. 80.

Wer vor versammeltem Kriegsvolke, ohne Aufforderung, laut Beschwerde führt, soll mit Arrest bis zu acht Monaten bestraft werden.

Dritter Titel.

Gesetzübertretungen der Vorgesetzten in Bezug auf die Untergebenen.

1. Thätlichkeiten gegen Untergebene.

Art. 81.

§. 1. Der Vorgesetzte oder Obere, welcher vorsätzlich den Untergebenen, während letzterer ihm in Dienstverhältnissen gegenüber steht, oder sich in der Ausübung einer Dienstfunc-

tion befindet, stößt, schlägt oder auf sonstige Weise sich thätlich an demselben vergreift, ist, in so fern die Handlung nicht schon als Mißhandlung oder Körperverletzung einer härteren Strafe unterliegt, mit Festungsstrafe oder Arrest bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

§. 2. Macht sich der Vorgesetzte oder Obere im zweiten Rückfalle einer nach dem gegenwärtigen Gesetze oder nach den bürgerlichen Gesetzen zu bestrafenden Thätlichkeit gegen einen Untergebenen, oder einer Mißhandlung oder Körperverletzung desselben schuldig, während Letzterer ihm in Dienstverhältnissen gegenüber steht oder sich in der Ausübung einer Dienstfunction befindet, so kann, neben der verwirkten Freiheitsstrafe, bei Militairpersonen von Officiersrange auf Dienstentlassung, bei Militairpersonen von Unterofficiersrang auf Degradation erkannt werden.

2. Beleidigende Behandlung der Untergebenen.

Art. 82.

Der Vorgesetzte oder Obere, welcher den Untergebenen auf eine die Ehre desselben verletzende Weise behandelt, soll:

- a) wenn Letzterer ihm in Dienstverhältnissen gegenüber steht, die ersten Male disciplinär, im zweiten Rückfalle mit Festungsstrafe oder Arrest bis zu sechs Monaten;
- b) wenn jenes nicht der Fall ist, der Untergebene sich aber in der Ausübung einer Dienstfunction befindet, mit Festungsstrafe oder Arrest bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Bemerkung: Der Fall unter a. soll die ersten Male gelinder, als der unter b. bestraft werden, weil man es in jenem Falle — wenn z. B. der Officier die Compagnie commandirt und Ursache zur Unzufriedenheit und Tadel findet, — so streng nicht nehmen darf.

3. Gesetzwidrige Strafverfügung.

Art. 83.

Der Vorgesetzte oder Obere, welcher vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit eine Strafverfügung erläßt, zu welcher er über-

haupt oder doch in dem vorliegenden Falle gesetzlich nicht be-
rechtigt ist, soll mit Festungsstrafe oder Arrest bis zu einem
Jahre bestraft werden.

4. Mißbrauch der in den Art. 148. 149. und 150. erteilten Befugnisse.

Art. 84.

Werden die in den Art. 148. 149. und 150. erwähnten
Handlungen vorgenommen, während die, dieselben nach den
Bestimmungen jener Artikel rechtfertigenden Umstände nicht
vorliegen, so wird deren Strafbarkeit nach den betreffenden
allgemeinen Gesetzen beurtheilt.

Hat jedoch der Thäter entschuldbarer Weise die Handlung
für erlaubt gehalten, so kann auf eine mildere, als die gesetz-
lich bestimmte Strafe erkannt und der Thäter selbst von aller
Strafe freigesprochen werden.

5. Unbefugte Befehlsertheilung.

Art. 85.

§. 1. Der Vorgesetzte oder Obere, welcher dem Unter-
gebenen eine gesetzlich verbotene Handlung befiehlt oder eine
solche Handlung seines Untergebenen wissentlich geschehen läßt,
soll zu der für die Gesetzübertretung angedrohten Strafe ver-
urtheilt werden.

§. 2. Der Vorgesetzte oder Obere, welcher sonstige Be-
fehle erteilt, zu deren Ertheilung er nicht befugt ist, soll
disciplinär, im Rückfalle aber mit Festungsstrafe oder Ar-
rest bis zu einem Jahre bestraft werden.

§. 3. Bei den Militairpersonen von Officiersrange kann
mit der sonstigen Strafe sowohl in dem im §. 1. als in dem
im §. 2. gedachten Falle die Dienstentlassung verbunden
werden.

6. Erpressung.

Art. 86.

Der Vorgesetzte oder Obere, welcher sich von dem Unter-
gebenen durch die Furcht vor künftiger gesetzwidriger Behand-

lung oder sonstigen Nachtheilen, oder durch das Versprechen solcher Vortheile, welche er vermöge seiner dienstlichen Stellung gewähren kann, Geld oder Sachen oder einen andern Vortheil zu verschaffen sucht, soll, er mag Erstattung oder Vergütung versprochen haben oder nicht, mit Arrest bis zu vier Jahren bestraft werden. Bei den Militairpersonen von Officierstränge ist außerdem auf Cassation zu erkennen.

Vierter Titel.

Gesetzübertretungen in Beziehung auf das Eigenthum.

1. Diebstahl.

Art. 87.

Der Diebstahl, welchen eine bei der Fahne befindliche Militairperson

1. gegen eine bei der Fahne befindliche Militairperson,
2. gegen ihren Quartierwirth oder gegen einen Dritten, welcher sich in der Wohnung ihres Quartierwirthes befindet,
3. an Gegenständen, welche sich im Besitze oder Gewahrsam der Militairverwaltung oder der diese Gegenstände für die Militairverwaltung aufbewahrenden oder verwaltenden Personen befinden,
4. gegen Personen oder an Gegenständen, zu deren Schutz oder Bewachung sie commandirt ist, wenn nicht die Voraussetzungen des Art. 88. eintreten,

begeht oder zu begehen versucht, soll wie der im Art. 200. des St.-G.-B. vom 3. Juli 1858 angegebene Diebstahl, welchen eine für Lohn oder Kost dienende Person gegen ihre Herrschaft verübt, beziehungsweise wie der Versuch zu einem solchen Diebstahl bestraft werden.

Bemerkung: Die Strafe des Art. 200. ist: Gefängniß von drei Monaten bis zu fünf Jahren und Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte; wenn aber festgestellt wird, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf vierzehn Tage Gefängniß ermäßigt werden. Zugleich kann der Thäter unter Polizeiaufsicht gestellt werden.

Dann bestimmt aber der Art. 202. beziehungsweise das Gesetz vom 26. April 1861 ferner:

„Wer bereits zweimal oder mehrere Male wegen Diebstahls oder Raubes bestraft worden ist, soll wegen neuen Diebstahls bestraft werden: wenn der neue Diebstahl ein einfacher ist (Art. 199. 200.) mit Gefängniß von zwei bis zu fünfzehn Jahren und Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte.

„Wird festgestellt, daß milbernde Umstände vorhanden sind, so kann die Gefängnißstrafe bis auf sechs Monate ermäßigt werden.“

Die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte kann von einem bis zu fünf Jahren erkannt werden (Art. 16. des St.-G.-B. vom 3. Juli 1858).

Art. 88.

§. 1. Der Diebstahl, welchen eine Schildwache oder der Commandant eines Postens gegen die Personen oder an den Gegenständen, welche dem Schutze oder der Bewachung der Schildwache, beziehungsweise des Postens anvertraut sind, be-
geht oder zu begehen versucht, soll wie der im Art. 201. b. des St.-G.-B. vom 3. Juli 1858 bezeichnete Diebstahl mittelst Einbruchs, beziehungsweise wie der Versuch zu einem solchen Diebstahle, bestraft werden.

§. 2. Wird der Diebstahl von einer zu der Mannschaft des Postens gehörigen Militairperson verübt, so tritt die Strafe des Art. 87. ein.

Bemerkung:

1. Zu §. 1. Der Artikel 201. sagt:

„Zuchthaus bis zu zehn Jahren und Stellung unter Polizeiaufsicht tritt in folgenden Fällen ein:

a)

b) wenn in einem Gebäude oder in einem umschlossenen Raume vermittelt Einbruch oder Einsteigens gestohlen wird.

Wird festgestellt, daß milbernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten und auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.“

2. Die Bestimmung dieses Artikels darf nicht auf andere zur Bewachung Commandirte z. B. die Zimmerwache, ausgedehnt werden.

Art. 89.

Wer als Schildwache oder während er sonst zum Schutze oder zur Bewachung von Personen oder Gegenständen com-

mandirt ist, weiß und gestattet, daß ein Diebstahl gegen jene Personen oder an jenen Gegenständen begangen wird, soll ebenso bestraft werden, als wenn er selbst den Diebstahl als Schildwache, beziehungsweise Commandirter begangen hätte (Art. 87. Ziffer 4., Art. 88.).

2. Unterschlagung.

Art. 90.

Wer die, ihm in Folge seines Amtes, oder seiner allgemeinen Dienstobliegenheit, oder eines Befehls des Vorgesetzten zur Aufsicht, Aufbewahrung, Verwaltung oder Ablieferung übergebenen oder von ihm zu erhebenden Gelder oder Sachen unterschlägt oder zu unterschlagen versucht, soll wie ein Beamter, welcher Gelder oder Sachen, welche er in amtlicher Eigenschaft empfangen oder in Gewahrsam hat, unterschlägt oder zu unterschlagen versucht, nach Art. 301. und Art. 302. des St.-G.-B. vom 3. Juli 1858 bestraft werden.

Bemerkung: Die in dem angezogenen Artikel 301. bestimmte Strafe ist Gefängniß von sechs Monaten bis zu fünf Jahren und Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte.

Der Artikel 302. lautet:

„Sind in Beziehung auf die Unterschlagung die zur Eintragung oder Controle der Einnahmen oder Ausgaben bestimmten Rechnungen, Register oder Bücher unrichtig geführt, verfälscht oder unterdrückt, oder sind unrichtige Abschlüsse oder Auszüge aus diesen Rechnungen, Registern und Büchern, oder unrichtige Beläge zu denselben vorgelegt, oder ist auf den Fässern, Beuteln oder Packeten der Geldinhalt fälschlich bezeichnet, so ist die Strafe Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren.“

3. Plünderung.

Art. 91.

§. 1. Wer, während er sich mit den Truppen auf dem Kriegsschauplatz oder doch außerhalb der Landesgrenzen befindet, ohne dienstliche Ermächtigung Geld oder Sachen sich zweignet, entweder:

a) mittelst thätlicher Bergreifung an einer Person, oder

b) mittelst Leib, Leben oder Eigenthum gefährdender Drohungen, oder

c) mittelst öffentlichen Eindringens in fremde Gebäude, oder

d) indem er doch die, durch die Gegenwart der Truppen oder die Waffengewalt bei den Einwohnern erregte Furcht benutzt,

begeht das Verbrechen der Plünderung, und soll mit Arrest nicht unter einem Jahre bestraft werden.

§. 2. Wenn indeß ein Mensch erheblich mißhandelt, oder verstümmelt, oder der Sprache, des Gesichtes, des Gehöres oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder in eine Geisteskrankheit versetzt ist, so soll auf Zuchthaus von vier bis zu zehn Jahren, wenn aber ein Mensch getödtet ist, auf Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren erkannt werden.

Diese Strafen können unter besonders erschwerenden Umständen selbst bis zur Todesstrafe erhöht werden.

§. 3. Außer den im §. 1. und 2. gedachten Freiheitsstrafen ist bei Militairpersonen von Officiersrange auf Cassation, bei Militairpersonen von Unterofficiersrange auf Degradation und Versezung in die Strafklasse und bei Gemeinen auf Versezung in die Strafklasse zu erkennen.

§. 4. Ist die Plünderung nur auf Lebensmittel oder sonstige nothwendige Bedürfnisse gerichtet, und liegen die erschwerenden Umstände des §. 2. nicht vor, so soll dieselbe mit Arrest von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten bestraft werden.

§. 5. Bei der Plünderung wird der Versuch wie das Verbrechen selbst bestraft, vorbehältlich der Bestimmung des Art. 34. §. 2.

Art. 92.

Haben zwei oder mehrere Militairpersonen die Ausführung einer Plünderung verabredet, so soll sie Arreststrafe treffen, wenn die Ausführung nur durch äußere, von dem Willen der Verabredenden unabhängige Umstände verhindert worden.

§. Bemerkung zu Art. 46.

4. Eigenmächtiges Requiriren.

Art. 93.

§. 1. Eigenmächtiges Requiriren von Geld oder Sachen und der Versuch dazu, während die Truppen sich auf dem Kriegsschauplatze oder doch außerhalb der Landesgrenzen befinden, soll mit Arrest bis zu vier Jahren, wenn aber die im Art. 91. §. 2. angegebenen erschwerenden Umstände vorliegen, mit den daselbst angedrohten Strafen belegt werden.

§. 2. Sind jedoch nur Lebensmittel oder sonstige notwendige Bedürfnisse requirirt, und liegen die erschwerenden Umstände des Art. 91. §. 2. nicht vor, so soll, wenn eine gewinnstüchtige Absicht den Umständen nach nicht anzunehmen ist, Arrest von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten erkannt werden, und kann der Thäter ganz freigesprochen werden, wenn er sich auf das beschränkt hat, was ihm und seinen Untergebenen unentbehrlich war.

5. Verabung der Kranken.

Art. 94.

Wer Kranken oder Verwundeten auf dem Schlachtfelde, oder auf dem Transporte, oder im Hospitale Sachen, welche dieselben an sich tragen, wegnimmt, soll mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft werden.

Wenn aber in Folge der dabei erlittenen Gewaltthätigkeit der Zustand der Verwundeten oder Kranken lebensgefährlich geworden ist, oder dieselben verstümmelt sind, oder einen unheilbaren Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten haben, so soll Zuchthaus nicht unter zehn Jahren erkannt werden, und kann die Strafe bis zur Todesstrafe erhöht werden.

6. Verabung der Leichen.

Art. 95.

Wer, ohne die Erlaubniß seines Vorgesetzten, den auf dem Schlachtfelde liegenden Leichen Sachen nimmt, welche für

seine Marsch- und Schlagfertigkeit entbehrlich waren, soll mit Arrest bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Fünfter Titel.

Gebrauch falschen Maaßes und schädlicher Stoffe in Bezug auf Nahrungsmittel und Fourage, und fehlerhafte Anfertigung von Munitio[n].

1. Gebrauch falschen Maaßes oder Gewichtes bei Aus- theilung von Nahrungsmitteln oder Fourage.

Art. 96.

§. 1. Wer vorsätzlich sich bei der Zubereitung oder Aus-
theilung von, für die Truppen bestimmten Nahrungs- oder
Heilmitteln oder von Fourage falschen Maaßes oder Gewich-
tes bedient oder zu bedienen versucht, soll mit Arrest von
drei Monaten bis zu fünf Jahren, wenn aber die Truppen,
für welche die Gegenstände bestimmt waren, auf dem Kriegs-
fuße standen, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, und in
beiden Fällen mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen
Ehrenrechte bestraft werden.

§. 2. Auf gleiche Weise soll derjenige bestraft werden,
welcher vorsätzlich den Nahrungs- oder Heilmitteln oder der
Fourage unschädliche Dinge beimischt oder beizumischen versucht.

2. Beimischung schädlicher Stoffe zu den Lebensmitteln oder der Fourage.

Art. 97.

§. 1. Wer vorsätzlich den für die Truppen bestimmten
Nahrungs- oder Heilmitteln oder der Fourage Dinge bei-
mischt, welche für die Gesundheit der Menschen oder der Thiere
schädlich sind, soll mit Arrest von einem bis zu fünf Jahren,
wenn aber die Truppen, für welche die Gegenstände bestimmt
waren, auf dem Kriegsfuße standen, mit Zuchthaus bis zu
zehn Jahren, und in beiden Fällen mit Untersagung der Aus-
übung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden.

Im §. 2. Wer die im §. 1. gedachten Handlungen aus Fahrlässigkeit begeht, soll mit Arrest bis zu einem Jahre bestraft werden.

4. Fehlerhafte Anfertigung der Munition.

Art. 98.

Wer vorsätzlich bei der Verfertigung von Munition durch Handlungen oder Unterlassungen die gewöhnliche Wirkung derselben verringert, oder die Munition verdirbt, soll mit Arrest von einem Jahre bis zu zehn Jahren Zuchthaus und mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden.

Sechster Titel.

Körperverletzung und Beleidigung.

1. Körperverletzung.

Art. 99.

§. 1. Die leichte Mißhandlung oder Körperverletzung (Art. 169. des St.-G.-B. vom 3. Juli 1858), welche

- a) einem Kriegsgefangenen,
- b) einem Kranken,
- c) einem Arrestanten von Seiten desjenigen, welchem jener zur Bewachung anvertraut ist,
- d) dem Quartierwirth oder dessen Hausgenossen von Seiten des Einquartierten,
- e) den Wegweisern oder den Führern der requirirten Gespanne,

zugefügt wird, soll mit Arrest von acht Tagen bis zu zwei Jahren bestraft werden.

§. 2. Ist in den im §. 1. a. und c. angegebenen Fällen der Thäter als Gefangenwärter oder Profos angestellt, so soll ihm zugleich dieses Amt genommen werden.

Bemerkung: Der Artikel 169. sagt: „Wer vorsätzlich einen Anderen stößt oder schlägt, oder demselben eine andere Mißhandlung oder Körperverletzung zufügt, wird“

2. Beleidigung.

Art. 100.

Die Beleidigung

1. eines Kriegsgefangenen,
 2. eines Arrestanten von Seiten desjenigen, welchem jener zur Bewachung anvertraut ist,
 3. des Quartierwirthes oder dessen Hausgenossen von Seiten des Einquartierten,
- soll mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Siebenter Titel.**Sonstige Verletzungen der Dienstpflichten.**

1. Entfernung vom Posten *z.* und Verletzung der sonstigen Befehle von Seiten der Schildwachen.

Art. 101.

Die Schildwache, welche vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit

1. sich unbefugter Weise von dem Posten entfernt, oder auf dem Posten betrunken ist oder schläft, soll mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten,
2. die sonstigen, in Betreff der Wache oder des Verhaltens auf dem Posten ertheilten Weisungen nicht befolgt, disciplinairisch bestraft werden.

2. Entfernung von der Wache oder dem Posten, und Verletzung der sonstigen Befehle von Seiten der Mannschaft der Wache oder des Postens.

Art. 102.

§. 1. Der Commandant der Wache oder eines sonstigen Postens, welcher vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit sich unbefugter Weise von der Wache oder dem Posten entfernt, oder auf der Wache oder auf dem Posten betrunken ist, oder andere Handlungen oder Unterlassungen sich zu Schulden kommen läßt, durch welche der Zweck der Wache oder des Postens

vereitelt werden könnte, soll mit Arrest von sechs Wochen bis zu einem Jahre bestraft werden.

§. 2. Die auf der Wache oder einem sonstigen Posten befindliche Mannschaft, welche sich ohne Erlaubniß des Wach- oder Posten-Commandanten entfernt, wird disciplinarisch bestraft.

§. 3. Die Nichtbefolgung der sonstigen, in Betreff der Wache oder des Postens und des Verhaltens auf der Wache oder dem Posten ertheilten Befehle wird disciplinarisch bestraft.

3. Entfernung von der Patrouille oder Ronde und Verletzung der sonstigen Befehle von Seiten der Mannschaft der Patrouille oder Ronde.

Art. 103.

§. 1. Die zu einer Patrouille oder Ronde gehörige Mannschaft, welche vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit sich unbefugter Weise von der Patrouille oder Ronde entfernt, oder betrunken ist oder schläft, soll mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft werden.

§. 2. Der Führer der Patrouille oder Ronde, welcher vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit sich entfernt, oder betrunken ist, oder andere Handlungen oder Unterlassungen sich zu Schulden kommen läßt, durch welche der Zweck der Patrouille oder der Ronde vereitelt werden könnte, soll mit Arrest von sechs Wochen bis zu einem Jahre bestraft werden.

§. 3. Die Verletzung der sonstigen sich auf die Patrouille oder Ronde beziehenden Befehle wird disciplinarisch bestraft.

4. Verletzung der Befehle von Seiten der Commandirten.

Art. 104.

Der Commandirte, insofern er nicht zu den im Art. 101. bis Art. 103. genannten Militärpersonen gehört, welcher die ihm ertheilten Befehle nicht befolgt, soll disciplinarisch bestraft werden.

5. Unrichtige Meldungen, Rapporte, Listen und Postenbefehle.

Art. 105.

Wer unrichtige Meldungen oder Rapporte macht, oder Listen unrichtig führt, oder bei der Ablösung der Wache oder sonstiger Posten die Wach- oder Postenbefehle unrichtig überliefert, soll:

1. wenn dieses nur aus Fahrlässigkeit geschehen ist, disciplinarisch, wenn es aber
2. vorsätzlich geschehen, mit Arrest bis zu zwei Jahren bestraft werden, womit bei Militärpersonen von Officiers-rang die Dienstentlassung oder Cassation verbunden werden kann.

6. Verletzung der Verschwiegenheit.

Art. 106.

Wer dasjenige, was ihm nur durch seine Dienstverhältnisse bekannt geworden ist, andern Personen unbefugter Weise mittheilt, soll:

1. wenn es nur aus Fahrlässigkeit geschehen ist, disciplinarisch, wenn es aber
2. vorsätzlich geschehen ist, mit Arrest oder Festungsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft werden. Bei Militärpersonen von Officier-rang kann statt der Freiheitsstrafe die Dienstentlassung erkannt werden.

Art. 107.

Mit der im Art. 106. bestimmten Strafe sollen diejenigen bestraft werden, welche Urkunden oder Actenstücke, welche sie in Folge ihrer Dienstverhältnisse unter Aufsicht haben, oder welche ihnen in Folge ihrer Dienstverhältnisse zugekommen oder von ihnen selbst veranlaßt oder hervorgebracht sind, unbefugter Weise mittheilen oder bekannt machen.

Erhöhung der in den Art. 101. bis 107. bestimmten Strafen.

Art. 108.

Ist eine der in den Art. 101. bis 107. erwähnten Hand-

lungen vorgenommen, während die Truppen in der Nähe des Feindes oder im feindlichen Lande standen, so soll unter besonders erschwerenden Umständen die Handlung auch in den Fällen der Art. 101. Ziff. 2., Art. 102. §. 2. und 3., Art. 103. §. 3., Art. 104., Art. 105. Ziff. 1., Art. 106. Ziff. 1. und Art. 107. als Verbrechen betrachtet werden, und kann über die in den Artikeln 101. bis 107. bestimmten Strafen hinausgegangen und in einem Falle der Artikel 101. bis 105. selbst die Todesstrafe, in einem Falle der Art. 106. und 107. aber Zuchthaus bis zu acht Jahren erkannt werden.

7. Fälschung von Militairpässen, Urlaubsscheinen und dergleichen Attesten.

Art. 109.

Wer vorsätzlich Militairpässe, Urlaubsscheine oder dergleichen Atteste falsch anfertigt, oder verfälscht, oder wissentlich von solchen falschen Papieren Gebrauch macht, soll mit Arrest bis zu einem Jahre und wenn er eine Militairperson von Officiersrang ist, außerdem mit Dienstentlassung bestraft werden.

8. Falsches Zeugniß in Dienstsachen.

Art. 110.

Wer in Dienstsachen ein wissentlich falsches Attest oder Zeugniß giebt, soll mit Arrest bis zu einem Jahre, und wenn er eine Militairperson von Officiersrange ist, außerdem mit Dienstentlassung bestraft werden.

9. Befreiung eines Gefangenen.

Art. 111.

Wer die Befreiung eines, ihm zur Bewachung übergebenen Gefangenen vorsätzlich bewirkt, oder zu bewirken versucht, soll mit Arrest bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Ist der Thäter Gefangenwärter oder Profos, so soll ihm dieses Amt genommen werden.

10. Bestechung.

Art. 112.

§. 1. Wer einer Militairperson ein Geschenk, oder irgend einen andern Vortheil giebt, verspricht oder anbietet, um sie dadurch zu einer, ihren Dienstpflichten widerstreichenden Handlung oder Unterlassung zu bestimmen, soll mit Arrest bis zu fünf Jahren bestraft werden, und kann zugleich auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 2. Der Versuch wird wie die Handlung selbst bestraft.

§. 3. Die zum Zweck der Bestechung angebotenen, versprochenen oder gegebenen Geschenke oder der Werth derselben sind der Militaircasse zuzusprechen.

Art. 113.

§. 1. Wer für eine Handlung oder Unterlassung, welche seinen Dienstpflichten widerstreitet, Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird mit Arrest nicht unter zwei Jahren und der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von fünf Jahren, und wenn er eine Militairperson von Officiers-rang ist, außerdem mit Cassation bestraft, auch zur Herausgabe des Empfangenen oder des Werthes desselben an die Militaircasse verurtheilt.

§. 2. Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorliegen, so soll statt der im §. 1. angegebenen Strafen auf Arrest nicht unter sechs Monaten, und auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

11. Annahme eines Geschenkes für vollzogene Diensthandlungen.

Art. 114.

Wer für eine dienstliche, an sich nicht dienstwidrige Handlung oder Unterlassung, ohne die Erlaubniß seines Vorgesetzten, Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, zu denen er gesetzlich nicht berechtigt ist,

wird mit Arrest oder Festungsstrafe bis zu sechs Monaten, und zur Herausgabe des Empfangenen oder des Werthes desselben an die Militaircasse verurtheilt.

Es kann zugleich auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

12. Bruch des Hausarrestes bei Officieren.

Art. 115.

Militairpersonen von Officierstränge, welche den Hausarrest brechen, sollen mit Arrest oder Festungsstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren, im Rückfalle aber mit Dienstentlassung bestraft werden.

13. Bruch des Haus- und Casernen-Arrestes, bei Unterofficieren und Gemeinen.

Art. 116.

Militairpersonen von Unterofficierstränge und Gemeine, welche den Casernen- oder Hausarrest brechen, sollen mit Arrest von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten bestraft werden.

14. Beschädigung, Zerstörung, Entledigung und Verlieren von Waffen oder sonstigen Equipirungsgegenständen.

Art. 117.

§. 1. Wer die ihm vom Staate gelieferten Waffen oder sonstigen Gegenstände beschädigt oder zerstört, soll, wenn er es vorsätzlich thut, mit Arrest bis zu sechs Monaten, wenn er es aber aus Fahrlässigkeit thut, oder jene Sachen verliert, disciplinairisch bestraft werden.

§. 2. Der Verurtheilte ist verpflichtet, den Werth der beschädigten, verdorbenen oder verlorenen Gegenstände zu ersetzen, und zwar nicht nur aus dem eigenen Vermögen, sondern auch aus dem Dienst Einkommen, insoweit letzteres nach dem Ermessen des militairischen Vorgesetzten möglich ist.

Bemerkung: Der Art. 117. soll vorzüglich das pecuniaire Interesse des Staates schützen. Der Art. 118. soll den Mann treffen, welcher im

Felde, nicht aus Feigheit, sondern vielleicht in der Unordnung des Rückzuges oder aus Faulheit oder aus Verdrossenheit seine Waffen zc. zc. wegwirft, oder sein Pferd laufen läßt.

Art. 118.

§. 1. Wer auf dem Kriegsfuße vorsätzlich die zu seiner Schlagfertigkeit erforderlichen Waffen oder sonstigen Gegenstände beschädigt oder zerstört, oder sich derselben entledigt, soll mit Arrest bestraft werden und kann bei Officieren außerdem auf Dienstentlassung erkannt werden.

§. 2. Die Bestimmung des Art. 117. §. 2. tritt auch hier ein.

15. Ehe ohne Consens.

Art. 119.

Wer ohne den vorschriftsmäßigen Consens eine Ehe eingeht, soll mit Arrest bis zu einem Jahre bestraft werden. Außerdem kann bei Militärpersonen von Officierstrange Dienstentlassung erkannt werden.

Bemerkung: Nach Art. 21. der Kriegsartikel für Unterofficiere und Gemeine vom 20. December 1820 und Art. 14. des Civilrechts der Militärpersonen vom 1. Mai 1841 war die ohne Consens vollzogene Ehe, und zwar nach diesem Art. 14. auch bei Officieren, nichtig. Diese Vorschrift ist in das Gesetz *N^o II.* nicht aufgenommen.

16. Wiederholte Disciplinarvergehen.

Art. 120.

Bleiben wiederholte Disciplinarstrafen ohne Erfolg, so soll bei einem abermaligen Disciplinarvergehen der Commandeur des Truppencorps befugt sein, die Sache vor ein Kriegsgericht zu verweisen und kann dieses auf Arrest bis zu einem Jahre erkennen.

Dritter Theil.**S t r a f p r o c e ß *).****Erster Titel.****Allgemeine Bestimmungen.****1. Strafbehörden.**

Art. 121.

Die Untersuchung und Entscheidung in Ansehung der von einer Militairperson begangenen strafbaren Handlungen

*) Die Verwaltung der Militairjustiz nach dem Militairstrafgesetzbuche von 1841 traf vorzüglich der Vorwurf, daß die Militairgerichte und das Verfahren wesentlich verschieden waren für den Frieden und für den Krieg, jener aber auch in dieser Beziehung die Schule für den letzteren sein muß. Der Einführung von nur mit militairischen Richtern besetzten Kriegsgerichten auch für die Zeit des Friedens standen aus der Beweisstheorie des bürgerlichen Strafgesetzbuchs vom Jahre 1814 entnommene Bedenken entgegen, welche jetzt gehoben sind. — Eine Aenderung des Verfahrens war aber auch, wie schon bemerkt, durch die Vorschriften des Staatsgrundgesetzes und durch die Erwägung geboten, daß das Verfahren mit dem der bürgerlichen Proceßordnung möglichst übereinstimmen muß. Jenen Vorschriften ist auf genügende Weise entsprochen. Die öffentliche Klage und die Anklage werden in und durch die Ordre, welche der Commandeur erläßt (Art. 207.) erhoben und die Anklage in der Hauptverhandlung durch den Militairanwalt vertreten (Art. 161. 228.). Das Verfahren ist mündlich — d. h. der Beweis wird von dem erkennenden Gerichte aufgenommen — und öffentlich.

Das Gesetz hat nicht die bürgerliche Strafproceßordnung für den Militairstrafproceß im Allgemeinen eingeführt und nur die für letztere nöthigen Aenderungen aufgestellt (wie dies hinsichtlich des bürgerlichen Strafgesetzbuchs geschehen ist), sondern hat diejenigen Bestimmungen der ersteren, welche bei dem letzteren zur Anwendung kommen, einzeln angegeben. Die Vorschriften des dritten Theils — das Verfahren der Kriegsgerichte — schließen sich aber der Strafproceßordnung im Allgemeinen an, indess treten insbesondere eine Raths- und Anklagekammer nicht ein, sondern steht die Verweisung in den Anklagestand durch die Verweisung vor das

stehen theils den militairischen, theils den bürgerlichen Strafbehörden zu.

Art. 122.

§. 1. Den militairischen Strafbehörden steht die Untersuchung und Entscheidung in Ansehung der militairischen Gesetzübertretungen (Art. 7. und 8.) zu; in Ansehung der militairischen Verbrechen jedoch, welche nach den bürgerlichen Gesetzen zu bestrafen sind, nur dann, wenn die Anklageordre erlassen ist, bevor der Beschuldigte auf unbestimmte Zeit beurlaubt oder aus dem Dienst entlassen worden.

§. 2. Den bürgerlichen Strafbehörden steht die Untersuchung und Entscheidung zu

- a) in Ansehung der nichtmilitairischen Gesetzübertretungen (Art. 9.),
- b) in Ansehung der militairischen Gesetzübertretungen, wenn die Zuständigkeit der militairischen Strafbehörden nach den Bestimmungen des §. 1. nicht begründet ist.

§. 3. Die Untersuchung und Entscheidung in Ansehung der vor dem Eintritt in den Dienst begangenen strafbaren Handlungen verbleibt den bürgerlichen Strafbehörden.

§. 4. Die Untersuchungshandlungen, welche von einem nicht zuständigen Gerichte vorgenommen sind, sind aus diesem Grunde nicht ungültig, vorbehältlich der Befugniß des zuständigen Gerichtes, die Wiederholung oder Ergänzung derselben vorzunehmen.

S. Bemerkung zu Art. 8.

Art. 123.

Der Strafgerichtsbarkeit der militairischen Strafbehörden

Kriegsgericht dem Commandeur zu (Art. 203. 207.), welchem auch die Vollstreckung der Strafen und der Antrag auf Wiederaufnahme der Untersuchung zustehen (Art. 284. 326.). Ein Rechtsmittel gegen die Urtheile des Kriegsgerichtes im Sinne der Strafproceßordnung ist nicht gegeben, sondern tritt die, von dem Willen des Angeschuldigten unabhängige Bestätigung des Urtheils (Art. 270.) an dessen Stelle.

sind, in Gemäßheit der in dem ersten Anhange des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Bestimmungen, ferner unterworfen:

1. die zu den Militairpersonen nicht gehörigen Personen, welchen es gestattet ist, den Truppen sich anzuschließen;
2. die Kriegsgefangenen;
3. feindliche Spione;
4. die Bewohner besetzter feindlicher Länder:
 - a) wegen Uebertretung der Armeebefehle;
 - b) wegen Vergehungen gegen die Sicherheit der Truppen;
 - c) wegen Angriffe auf die persönliche Sicherheit einer Militairperson;
 - d) wegen Verleitung einer Militairperson zur Desertion, Insubordination oder zum Aufstande.

2. Militairische Behörden.

Art. 124.

In der militairischen Strafrechtspflege wirken mit:

1. die militairischen Vorgesetzten,
2. der Auditeur,
3. der Untersuchungsrichter,
4. der Militairanwalt,
5. die Kriegsgerichte,
6. das Ober-Auditoriat,
7. das Standgericht.

3. Auditeur insbesondere.

Art. 125.

Der Auditeur nimmt auf die im gegenwärtigen Gesetze angegebene Weise an der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit Theil.

Art. 126.

Der Auditeur kann in allen, ihm durch das gegenwärtige Gesetz zugewiesenen Geschäften durch den Militairanwalt (Art. 160. ff.) vertreten werden.

Bemerkung: Der Militairanwalt kann in allen seinen Geschäften durch den Auditeur vertreten werden (Art. 163.).

4. Bestimmungen hinsichtlich der Ausübung der Befugnisse des Commandeurs des Truppencorps.

Art. 127.

§. 1. Ist das Truppencorps ganz oder theilweise auf den Kriegsfuß gestellt, so gehen, von dem vom Großherzoge zu bestimmenden Tage an, die nach den Bestimmungen des dritten Theils des gegenwärtigen Gesetzes dem Commandeur des Truppencorps zustehenden bezw. obliegenden Befugnisse und Verpflichtungen hinsichtlich der auf den Kriegsfuß gestellten Truppen auf deren Commandeur — hinsichtlich der nicht auf den Kriegsfuß gestellten Truppen aber auf den Commandeur der letzteren über.

§. 2. Ueberschreitet das Truppencorps oder ein Theil desselben die Landesgrenze, ohne auf den Kriegsfuß gestellt zu sein, so wird der Großherzog bestimmen, ob auf den Commandeur der die Landesgrenze überschreitenden Truppen die im §. 1. gedachten Befugnisse und Verpflichtungen des Commandeurs des Truppencorps übergehen sollen.

Bemerkung: Auch dann, wenn das Truppencorps auf den Kriegsfuß gestellt wird, bleiben Abtheilungen zurück, welche nicht auf den Kriegsfuß kommen — z. B. die Depots, die zum Arsenal gehörige Mannschaft.

Art. 128.

§. 1. Ist die Verbindung einer Truppenabtheilung mit dem Commandeur, unter dessen Befehle sie steht, gänzlich abgeschnitten, so hat der Befehlshaber jener Abtheilung die im Art. 127. §. 1. gedachten Befugnisse und Verpflichtungen.

§. 2. Finden sich bei der Abtheilung die zur Besetzung des Kriegsgerichtes erforderlichen Personen nicht, so hat der Befehlshaber derselben doch, wo möglich, die Untersuchungscommission anzuordnen und durch diese die Voruntersuchung führen zu lassen.

§. 3. Sobald die Verbindung mit dem Commandeur, unter dessen Befehlen die Abtheilung steht, hergestellt ist, tritt

dieser in die ihm zustehenden Verpflichtungen und Befugnisse wieder ein.

Bemerkung: Im §. 2. müssen die Worte: „die Untersuchungscommission anzuordnen und durch diese“ wegfallen.

Art. 129.

Die Zuständigkeit der militairischen Strafbehörden bestimmt sich nach dem Orte der begangenen That, ohne Rücksicht darauf, wo die Abtheilung, zu welcher der Beschuldigte gehört, ihre Garnison hat.

Bemerkung: Dieser Artikel will, um jedem Zweifel zu begegnen, eben nur sagen, daß die Garnisonsangehörigkeit den allgemeinen Grundsatz nicht modificirt, nach welchem das Gericht eintritt, in dessen Bezirk die That begangen ist (*forum delicti commissi* *). Bei den Kriegsgerichten wird aber auch vorausgesetzt, daß der Thäter unter dem Commando des Officiers steht, welcher das Kriegsgericht angeordnet hat.

5. Gesetzübertretungen im Auslande.

Art. 130.

Die Untersuchung und Entscheidung in Ansehung der im Auslande begangenen militairischen Gesetzübertretungen stehen den militairischen Strafbehörden zu, welchen die Abtheilung, zu welcher der Beschuldigte gehört, unterworfen ist.

Zweiter Titel.

Von der Zuständigkeit und dem Verfahren der militairischen Vorgesetzten.

A. Zuständigkeit.

1. Vorgesetzte, welchen eine Strafbefugniß zusteht.

Art. 131.

Die Untersuchung und Entscheidung in Ansehung der Disciplinarvergehen (Art. 12.) stehen den in den Art. 132. bis Art. 143. angegebenen militairischen Vorgesetzten innerhalb der in diesen Artikeln bestimmten Grenzen zu.

*) Während des Friedensfußes beschränkt sich die Zuständigkeit der Kriegsgerichte auf das Herzogthum.

II. Strafbefugniß.

1. Allgemeine.

Art. 132.

Es kann verfügen:

I. jeder Officier gegen seine Untergebenen:
die dienstlichen Strafen;

II. gegen die Militairpersonen, welche zu der von ihm
befehligen Abtheilung gehören:

1. der Compagnie- (Escadron-, Batterie-) Commandeur:

a) gegen alle Unterofficiere und Gemeine:

den förmlichen Verweis,
Casernenarrest bis zu vierzehn Tagen,
und ferner

b) gegen Feldweibel:

Arrest ersten Grades bis zu fünf Tagen;

c) gegen Sergeanten:

Arrest ersten Grades bis zu sechs Tagen;
Arrest zweiten Grades bis zu drei Tagen;

d) gegen einen Unterofficier:

Arrest ersten Grades bis zu acht Tagen;
Arrest zweiten Grades bis zu vier Tagen;

e) gegen Gemeine:

Arrest ersten Grades bis zu acht Tagen;
Arrest zweiten Grades bis zu vier Tagen;
Arrest dritten Grades bis zu drei Tagen;

2. der Bataillons-Commandeur:

a) gegen alle Untergebenen:

den förmlichen Verweis,
und ferner

b) gegen Untergebene von Officiersrange:

Hausarrest bis zu vier Tagen;

c) gegen alle andere Untergebene:

Casernenarrest bis zu drei Wochen;

d) gegen Feldweibel:

Arrest ersten Grades bis zu acht Tagen:

- e) gegen Sergeanten:
 - Arrest ersten Grades bis zu zehn Tagen;
 - Arrest zweiten Grades bis zu fünf Tagen;
 - f) gegen andere Unterofficiere:
 - Arrest ersten Grades bis zu vierzehn Tagen;
 - Arrest zweiten Grades bis zu sieben Tagen;
 - g) gegen Gemeine:
 - Arrest ersten Grades bis zu vierzehn Tagen;
 - Arrest zweiten Grades bis zu sieben Tagen;
 - Arrest dritten Grades bis zu fünf Tagen;
3. der Regiments-Commandeur und der Commandeur der Artillerie:
- a) gegen alle Untergebenen:
 - den förmlichen Verweis;
 - b) gegen Untergebene von Officiersrange:
 - Hausarrest bis zu acht Tagen;
 - c) gegen alle andere Untergebene:
 - Casernenarrest bis zu vier Wochen;
 - d) gegen Feldwebel:
 - Arrest ersten Grades bis zu zehn Tagen;
 - e) gegen Sergeanten:
 - Arrest ersten Grades bis zu vierzehn Tagen;
 - Arrest zweiten Grades bis zu sieben Tagen;
 - Degradation;
 - f) gegen andere Unterofficiere:
 - Arrest ersten Grades bis zu drei Wochen;
 - Arrest zweiten Grades bis zu zehn Tagen;
 - Degradation;
 - g) gegen Gemeine:
 - Arrest ersten Grades bis zu drei Wochen;
 - Arrest zweiten Grades bis zu zehn Tagen;
 - Arrest dritten Grades bis zu sieben Tagen;
 - Berückung in die Straflasse;
4. der Commandeur des Truppencorps:
- a) gegen alle Untergebene:
 - den förmlichen Verweis;

den strengen Verweis;
und ferner:

- b) gegen Untergebene von Officiersrange:
Hausarrest bis zu vierzehn Tagen;
strengen Arrest bis zu acht Tagen;
- c) gegen alle andere Untergebene:
Casernenarrest bis zu sechs Wochen;
- d) gegen Feldwebel:
Arrest ersten Grades bis zu vierzehn Tagen;
Degradation;
- e) gegen Sergeanten:
Arrest ersten Grades bis zu drei Wochen;
Arrest zweiten Grades bis zu zehn Tagen;
Degradation;
- f) gegen andere Unterofficiere:
Arrest ersten Grades bis zu sechs Wochen;
Arrest zweiten Grades bis zu drei Wochen;
Degradation;
- g) gegen Gemeine:
Arrest ersten Grades bis zu sechs Wochen;
Arrest zweiten Grades bis zu drei Wochen;
Arrest dritten Grades bis zu vierzehn Tagen;
Versehung in die Strafclasse.

2. des Brigademajors.

Art. 133.

Der Brigademajor hat hinsichtlich der zum Brigadestabe gehörigen, im Range beziehungsweise im Dienstalter unter ihm stehenden Militairpersonen die Strafbefugniß des Bataillons-Commandeurs.

3. des Chefs des Stabes des Großherzogs.

Art. 134.

Dem Chef des Stabes des Großherzogs steht hinsichtlich der zu diesem Stabe gehörigen Militairpersonen die Strafbefugniß des Commandeurs des Truppencorps zu.

4. des Commandeurs des Landdragonercorps.

Art. 135.

Der Commandeur des Landdragonercorps übt die Strafbefugniß des Regiments-Commandeurs aus.

5. des Platzcommandanten.

Art. 136.

Dem Platzcommandanten steht über die in der Ausübung des Wacht- und Garnisondienstes befindlichen Militärpersonen die Strafscompetenz des Bataillons-Commandeurs zu.

Art. 137.

Die im Art. 136. angegebene Strafbefugniß übt der Platzcommandant über die bei den Lazarethen und dem Militairgefängnisse angestellten oder commandirten Personen aus.

6. des Directors der Militairschule.

Art. 138.

Dem Director der Militairschule steht hinsichtlich der Schüler der Militairschule die dem Bataillons-Commandeur gegen Unterofficiere beziehungsweise gegen Gemeine ertheilte Strafbefugniß zu.

7. des Chefarztes des Truppcorps und der sonstigen Aerzte.

Art. 139.

§. 1. Der Chefarzt des Truppcorps übt über die ihm untergebenen Aerzte und das sonstige im Sanitätswesen verwendete Personal die Strafbefugniß des Bataillons-Commandeurs aus.

§. 2. Die sonstigen mit Officiersränge bekleideten Aerzte können gegen die ihnen untergebenen Aerzte die dienstlichen Strafen verfügen.

§. 3. Der einem Hospital, einer Ambulance oder dergleichen Anstalt selbstständig vorstehende Arzt hat die Competenz des Chefarztes.

8. der Commandeure sonstiger Abtheilungen.

Art. 140.

Regierungs-Motive: Es giebt Abtheilungen, welche nur bei besonderen Veranlassungen — insbesondere im Kriege — gebildet werden oder doch in Thätigkeit treten — z. B. die Ambulancen, die Feldbäckerei, die Munitions- und Reserve-Colonnen. Die Strafbefugniß der Commandeure solcher Abtheilungen kann im Voraus um so weniger bestimmt werden, da deren Umfang von der Größe und Wichtigkeit solcher Abtheilungen abhängig ist.

Die Strafbefugniß der Commandeure derjenigen Abtheilungen, welche nicht zu den im Art. 133. bis Art. 139. angegebenen gehören, wird der Großherzog bestimmen.

9. in Folge besonderer Verleihung.

Art. 141.

§. 1. Der Commandeur des Truppencorps ist berechtigt, unter geeigneten Umständen die Strafbefugniß eines jeden Officiers auf bestimmte Zeit, oder bis zur Zurücknahme, zu erhöhen, jedoch in keinem Falle bis zu der vollen Strafbefugniß der zunächst höheren Function.

§. 2. Der Regiments-Commandeur und der Commandeur der Artillerie sind berechtigt, auf den Antrag des Compagnie- (Escadron-, Batterie-) Commandeurs bewährten Unterofficieren die Befugniß der Verfügung der dienstlichen Strafen zu ertheilen, und zwar auf bestimmte Zeit, oder bis zur Zurücknahme.

10. des Commandeurs detachirter Truppenabtheilungen.

Art. 142.

§. 1. Dem Officier, welcher eine detachirte Truppenabtheilung commandirt, steht die Strafcompetenz der zunächst höheren Function zu.

§. 2. Jede andere Militairperson, welche eine detachirte Truppenabtheilung commandirt, kann die dienstlichen Strafen verfügen.

11. über Nichtcombattanten.

Art. 143.

Den Vorgesetzten steht hinsichtlich der ihnen untergebenen Nichtcombattanten — Militairhandwerker, Militairbeamten zc. — diejenige Strafbefugniß zu, welche ihnen hinsichtlich der Combattanten des Grades, welchen jene bekleiden, beigelegt ist.

III. Ausübung der Disciplinarstrafgewalt durch den Großherzog.

Art. 144.

Die Bestrafung der Disciplinarvergehen des Commandeurs des Truppencorps wird von dem Großherzoge unmittelbar verfügt.

Der Großherzog wird geeigneten Falls die Disciplinarstrafgewalt auch hinsichtlich der übrigen Militairpersonen selbst ausüben.

IV. Nähere Bestimmungen hinsichtlich der Erkennung der Strafen.

1. Versetzung in die Strafflasse und Degradation.

Art. 145.

§. 1. Die Versetzung in die Strafflasse und die Degradation können durch den Commandeur des Truppencorps, beziehungsweise durch den Regiments- (Artillerie-) Commandeur nur erkannt werden, wenn die betreffenden Abtheilungscommandeure, bis zum Compagnie- (Escadron-, Batterie-) Commandeur einschließlich hinunter, übereinstimmend darauf antragen.

§. 2. Die Versetzung in die Strafflasse kann nach Ablauf von drei Monaten von Demjenigen, welcher sie verfügt hat, wenn sie aber durch die Kriegsgerichte erkannt ist, durch den Commandeur des Truppencorps aufgehoben werden.

§. 3. Nach Ablauf von drei Monaten können die Cameraden die Aufhebung beantragen.

2. Bekanntmachung der Strafen.

Art. 146.

Der Vorgesetzte ist befugt, die von ihm verhängte Strafe durch Bekanntmachung derselben bei der Truppenabtheilung, der er vorsteht, zu schärfen.

3. Verbindung mehrerer Strafen.

Art. 147.

Kein Vorgesetzter ist berechtigt, mehrere Strafen wegen derselben Handlung zu verfügen.

Auf dienstliche Strafen (Art. 14. Ziff. 11.) findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Bemerkung: Dienstliche Strafen und andere Disciplinarstrafen können miteinander verbunden werden.

V. Befugniß der Vorgesetzten zu Verhaftung und sonst nöthigen Maßregeln, ohne Rücksicht auf die Strafbefugniß.

Art. 148.

Jeder Vorgesetzte oder Obere, es mag demselben eine Strafcompetenz zustehen oder nicht, ist befugt, die nach dem Grade oder dem Dienstalter unter ihm stehende Militärperson zurechtzuweisen und selbst zu arretiren, letzteres, wenn er dieselbe bei der Begehung einer unerlaubten Handlung antrifft, oder wenn diese Maßregel zur Aufrechthaltung der militairischen Ordnung oder des Ansehens des Vorgesetzten oder Oberen für nöthig zu halten ist; derselbe muß jedoch — falls er keine eigene Strafcompetenz über den Arretirten hat, oder die zu verfügende Strafe seine Competenz übersteigt, — dem Commandeur des Arretirten sofort Anzeige davon machen.

Bemerkung: Ob die Maßregel nöthig war zur Aufrechthaltung der Ordnung oder des Ansehens (Art. 148.), sowie, ob die augenblickliche Befolgung des Befehls nöthig war (Art. 149. b.) ist nicht abhängig von

der subjectiven, vielleicht ungerechtfertigten Ansicht des Vorgesetzten, sondern entscheidet das Gericht; wenn indeß der Vorgesetzte auf entschuldbare Weise irrte, so kann er selbst ganz strafflos bleiben (Art. 84.).

Art. 149.

Der Officier ist befugt, alle ihm zweckmäßig scheinende Mittel anzuwenden, um seinen Befehlen auf der Stelle Gehorsam zu verschaffen.

In folgenden Fällen ist er, wenn ihm durchaus keine andere Mittel zu Gebote stehen, selbst befugt, den Ungehorsamen niederzustoßen:

- a) bei einem Aufstande;
- b) wenn nicht bloß ein Einzelner, sondern die ganze Truppenabtheilung, welche der Officier commandirt, dem Befehle keine Folge leistet und die augenblickliche Befolgung des Befehls für nöthig zu halten ist;
- c) während des Marsches zum Gefechte, während des Gefechtes, oder auf dem Rückzuge aus dem Gefechte;
- d) wenn er Militärpersonen beim Plündern, oder bei der Begehung ähnlicher Verbrechen antrifft.

Art. 150.

Der Officier ist berechtigt, den Untergebenen oder Unteren, welcher sich thätlich an ihm vergreift, oder bei einer schweren Insubordination ihn gefährlich bedroht, niederzustoßen.

VI. Beschwerde gegen Disciplinarstrafverfügungen.

Art. 151.

Gegen Disciplinarstrafverfügungen der militairischen Vorgesetzten kann Beschwerde bei dem nächsten Vorgesetzten des Strafenden, bis zum Commandeur des Truppencorps hinauf, angebracht, und Beschwerde über Verfügungen des Letzteren bei dem Großherzoge erhoben werden.

Art. 152.

Die Beschwerde bei dem nächsten Vorgesetzten des Strafenden kann schriftlich oder mündlich angebracht werden.

Die Beschwerde bei dem Großherzoge muß stets schriftlich eingereicht werden.

In beiden Fällen muß der Beschwerdeführer zuvor seinem nächsten Vorgesetzten davon Anzeige machen.

Art. 153.

§. 1. Ob auf die erhobene Beschwerde die Vollziehung der Strafe ausgesetzt werden soll, hängt, auf seine Verantwortlichkeit, von dem Ermessen desjenigen ab, welcher die Strafe verfügt hat.

§. 2. Der Vorgesetzte, bei welchem die Beschwerde erhoben ist, kann schon vor der schlüssigen Entscheidung über dieselbe die Vollziehung der Strafe hemmen.

B. Verfahren.

Art. 154.

Die militairischen Vorgesetzten sind bei der Untersuchung und Entscheidung in Ansehung der Disciplinarvergehen an keine Form gebunden.

Art. 155.

Der Commandeur des Truppencorps kann den Auditeur mit der Untersuchung beauftragen.

Dritter Titel.

Von dem Untersuchungsrichter, dem Militairanwalt und den Kriegsgerichten und deren Zuständigkeit.

I. Allgemeine Bestimmung.

Art. 156.

Die Untersuchung und die Entscheidung in Ansehung der Verbrechen (Art. 11., 13.), hinsichtlich welcher das Standrecht nicht angeordnet und verkündet ist (Art. 303.), steht dem Untersuchungsrichter und den Kriegsgerichten zu.

II. Untersuchungsrichter.

Art. 157.

§. 1. Der Untersuchungsrichter ist der Auditeur.

§. 2. Ist der Auditeur nicht zu haben, so kann ein Officier mit dessen Functionen beauftragt werden, indeß ist derselbe, sobald als möglich, durch den Auditeur zu ersetzen.

Bemerkung zu §. 2.: Nach Art. 126. kann auch der Militairanwalt eintreten, dessen Functionen in der Hauptverhandlung dann durch den Auditeur oder einen Officier wahrgenommen werden müssen (Art. 162. 163.).

Art. 158.

Der Untersuchungsrichter führt die Voruntersuchung und hat die sonstigen ihm im gegenwärtigen Gesetze zugewiesenen Geschäfte wahrzunehmen.

Art. 159.

Der Untersuchungsrichter zieht einen vom Commandeur des Truppcorps genehmigten oder von diesem aus der Reihe der Militairpersonen dazu commandirten Protokollführer zu und muß den letzteren auf die getreue Führung des Protocolls beeidigen, oder, wenn derselbe einen solchen Eid schon geleistet hat, auf diesen Eid verweisen.

III. Militairanwalt.

Art. 160.

Der Großherzog ernennt zum Militairanwalte einen zum Richteramte befähigten Civilbeamten, welcher eine jährliche Functionszulage bis zu 200 $\text{r}\text{.}\text{r}\text{.}$ erhält.

Art. 161.

Der Militairanwalt hat die Anklage in der Hauptverhandlung vor dem Kriegsgerichte zu vertreten und die sonstigen ihm durch das gegenwärtige Gesetz zugewiesenen Geschäfte wahrzunehmen.

Bemerkung: Die sonstigen Geschäfte sind: die Vertretung des Auditeurs (Art. 126.) — die Angabe der im Art. 272. Ziff. 6. gedachten An-

träge und der Gründe für die Versagung der Bestätigung (Art. 273.)
 — Vertretung des Commandeurs und in den Fürstenthümern der Staats-
 anwaltschaft bei der Wiederaufnahme der Untersuchung (Art. 330. Art. 365.).

Art. 162.

Dem Commandeur des Truppcorps steht die Befugniß zu, einen Officier mit den Geschäften des Militairanwalts zu beauftragen.

Art. 163.

Der Militairanwalt kann in allen, ihm durch das gegenwärtige Gesetz zugewiesenen Geschäften durch den Auditeur vertreten werden.

Art. 164.

Wer in einer Sache als Untersuchungsrichter thätig gewesen ist, kann in derselben nicht Militairanwalt sein.

IV. Kriegsgerichte.

1. Zuständigkeit.

Art. 165.

Die Entscheidung in Ansehung der Verbrechen steht dem Kriegsgerichte zu, und zwar einem kleinen oder einem großen Kriegsgerichte.

Art. 166.

Regierungs-Motive: Die Voraussetzung, von welcher im Falle des Art. 166. §. 1. b. der Eintritt des großen oder kleinen Kriegsgerichtes abhängig gemacht ist, ist allerdings bedenklich. Eine andere läßt sich indeß nicht finden. Insbesondere kann man den Eintritt des großen Kriegsgerichtes nicht abhängig machen von der Größe der Strafe, welche gedroht ist, — welche erkannt werden kann, — (wie das Preussische Strafgesetzbuch Theil 2. §. 20. thut) — weil dann, da das Gesetz bei vielen Verbrechen zwischen der niedrigsten und der höchsten Strafe einen weiten Raum gelassen hat, in vielen Fällen, wo, besonders im Frieden, nur eine geringe Strafe einzutreten hat, das große Kriegsgericht angeordnet werden müßte.

- §. 1. Vor ein großes Kriegsgericht gehört die Entscheidung
- a) in Ansehung der Verbrechen der Militairpersonen von Officiersrange;
 - b) in Ansehung der Verbrechen der Militairpersonen von Unterofficiersrange und der Gemeinen, wenn nach der Ansicht des Commandeurs des Truppencorps — welcher indeß in der in den Art. 203. und 204. angegebenen Weise an das Gutachten des Untersuchungsrichters gebunden ist — Todesstrafe, Ausstosung aus dem Militair, Dienstentlassung oder eine Freiheitsstrafe von mehr als einjähriger Dauer zu erkennen sein wird.

§. 2. Vor ein kleines Kriegsgericht gehört die Entscheidung in Ansehung aller anderen Verbrechen.

Bemerkung zu §. 1. b. Findet das angeordnete kleine Kriegsgericht, daß eine größere Strafe verschuldet ist, so tritt ein großes ein (Art. 254.).

2. Besetzung.

Art. 167.

§. 1. Ein großes Kriegsgericht besteht:

1. aus einem Stabsofficier als Präsidenten; — ist der Angeklagte selbst Stabsofficier, so ist, so weit thunlich, zum Präsidenten ein Stabsofficier von höherem Range, oder doch wenigstens von höherem Dienstalter, als der Angeklagte, zu wählen; —
2. aus acht Beisitzern und zwar das
 - a) über einen Stabsofficier, aus:
 - vier Stabsofficieren,
 - vier Hauptleuten oder Rittmeistern,
 - b) über einen Hauptmann oder Rittmeister, aus:
 - zwei Stabsofficieren,
 - vier Hauptleuten oder Rittmeistern,
 - zwei Oberlieutenants;
 - c) über einen anderen Officier, aus:
 - zwei Stabsofficieren,
 - zwei Hauptleuten oder Rittmeistern,
 - zwei Oberlieutenants,
 - zwei Lieutenants;

- d) über einen Unterofficier, aus:
zwei Hauptleuten oder Rittmeistern,
zwei Oberlieutenants oder Lieutenants,
vier Unterofficieren;
- e) über einen Gemeinen, aus:
zwei Hauptleuten oder Rittmeistern,
zwei Oberlieutenants oder Lieutenants,
zwei Unterofficieren,
zwei Gemeinen.

§. 2. Ein kleines Kriegsgericht besteht

1. aus einem Stabsofficier, Hauptmann oder Rittmeister als Präsidenten,
2. aus vier Beisitzern und zwar das
 - a) über einen Unterofficier, aus:
einem Hauptmann oder Rittmeister,
einem Oberlieutenant oder Lieutenant,
zwei Unterofficieren;
 - b) über einen Gemeinen, aus:
einem Hauptmann oder Rittmeister,
einem Oberlieutenant oder Lieutenant,
einem Unterofficier,
einem Gemeinen.

§. 3. Die Besetzung des Kriegsgerichts über einen General wird der Großherzog bestimmen.

Art. 168.

Der Commandeur des Truppcorps und das militairische Mitglied des Oberauditorats können nie Mitglied eines Kriegsgerichtes sein.

Art. 169.

Die Beisitzer des Kriegsgerichtes müssen, wenigstens dem Dienstalter nach, unter dem Präsidenten stehen, und sind die Beisitzer von dem Range des Angeklagten, wenn nach dem Ermessen des Commandeurs des Truppcorps (Art. 177.) thunlich, so zu wählen, daß sie dem Letzteren im Dienstalter vorgehen.

Art. 170.

Fehlt es zur Besetzung eines Kriegsgerichtes an Officieren von dem vorgeschriebenen Range, so kann

1. zum Präsidenten ein Hauptmann oder Rittmeister,
2. zu Beisitzern statt eines Stabsofficiers ein Hauptmann oder Rittmeister, statt eines Hauptmanns ein Oberlieutenant, statt eines Oberlieutenants ein Lieutenant genommen werden, nie aber statt eines Officiers ein Unterofficier, oder statt eines Unterofficiers ein Gemeiner.

Art. 171.

Gehört der Angeklagte zur Classe der Militairbeamten, so sind, soweit thunlich, als Beisitzer zwei Militairbeamte von Officiersrange und soweit thunlich aus dem Dienstzweige des Angeklagten zuzuziehen, und fallen dagegen unter den Beisitzern zwei Officiere von gleichem Range, wie die eintretenden Militairbeamten aus.

Art. 172.

Kriegsgerichte über andere Nichtcombattanten sind wie Kriegsgerichte über Combattanten desselben Ranges zusammenzusetzen.

Art. 173.

Kriegsgerichte über Kriegsgefangene sind wie Kriegsgerichte über Militairpersonen gleichen Ranges der eigenen Truppen zusammenzusetzen.

Art. 174.

Kriegsgerichte über Personen, welche zum Militairetat nicht gehören (erster Anhang) sind auf die im Art. 167. §. 1. Ziffer 2. c. angegebene Weise zusammenzusetzen.

Art. 175.

§. 1. Dem Kriegsgerichte tritt der Auditeur bei, jedoch nur mit berathender Stimme.

§. 2. Der Auditeur oder ein von ihm mit Genehmigung des Commandeurs des Truppencorps zuzuziehender (Art. 159.) oder von diesem aus der Reihe der Militairpersonen zu commandirender Protocollführer muß über alle vorkommende Verhandlungen ein Protocoll aufnehmen. Der Protocollführer ist vorher auf das Protocoll zu vereiden, oder wenn er früher schon beeidigt ist, auf den früheren Eid zu verweisen.

Art. 176.

Sind mehrere Personen wegen desselben Verbrechens angeklagt, so entscheidet über alle ein und dasselbe Kriegsgericht, dessen Zusammensetzung sich nach dem, dem Range nach höchsten Angeklagten richtet.

Werden Combattanten und Nichtcombattanten vor dasselbe Kriegsgericht gestellt, so fällt die Zuziehung von Militairbeamten weg.

V. Gemeinschaftliche Bestimmungen für den Untersuchungsrichter, den Militairanwalt und das Kriegsgericht.

1. Commando der Mitglieder des Kriegsgerichts.

Art. 177.

§. 1. Die Mitglieder des Kriegsgerichtes werden für jeden einzelnen Fall durch den Commandeur des Truppencorps commandirt.

§. 2. Das Commando (§. 1.) geht, soweit thunlich, nach der Dienstreise, und zwar hinsichtlich der Officiere und der Militairbeamten von Officiersrange durch das ganze Truppencorps, beziehungsweise durch die ganze Garnison, hinsichtlich der Unterofficiere aber durch das Bataillon oder die sonstige Abtheilung (Stab, Reiter-Regiment, Artilleriecorps, Landdragonercorps), welcher der Angeklagte angehört.

§. 3. Zum Zweck der Berufung der Gemeinen haben jeder Compagnie- (Escadron-, Batterie-) Commandeur und der Commandeur des Dragonercorps zwölf der tauglichsten

Leute durch die Mannschaft ihrer Abtheilung auswählen zu lassen und geht das Commando nach der Tour durch sämtliche Erwählte des Bataillons oder der sonstigen Abtheilung, welcher der Angeklagte angehört.

Der Abgang eines Gewählten wird durch eine neue Wahl ergänzt.

2. Ablehnung.

Art. 178.

§. 1. Als Untersuchungsrichter kann von dem Beschuldigten und als Mitglied des Kriegsgerichtes kann von dem Militairanwalt oder dem Beschuldigten abgelehnt werden:

1. derjenige,

- a) welcher die strafbare Handlung zur Anzeige gebracht hat, oder über einen in der Sache erheblichen Umstand vernommen worden oder zu vernehmen ist, oder als Militairanwalt oder als Bertheidiger in der Sache thätig gewesen ist;
- b) dessen Privatinteresse durch den Ausgang der Untersuchung berührt wird;
- c) welcher mit dem Beschuldigten oder mit dem durch die strafbare Handlung Verletzten in aufsteigender oder absteigender Linie oder bis zum vierten Grade der Seitenlinie einschließlich (nach Civil-Computation) verwandt oder verschwägert ist, selbst wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet wurde, nicht mehr besteht;
- d) bei welchem Freundschaft oder Feindschaft mit dem Beschuldigten für seine Unbefangenheit fürchten läßt;
- e) welcher der Ehemann, Verlobte, Vormund, Curator, Pfleg- oder Adoptivvater, Pfleg- oder Adoptivsohn des Beschuldigten oder des Verletzten ist;

2. — mit Ausnahme des Untersuchungsrichters — derjenige, welcher ein Gutachten über die Sache abgegeben hat.

§. 2. Zu dem im §. 1. Ziffer 1. b. erwähnten Interesse

soll die Aussicht, durch die Verurtheilung des Beschuldigten zu avanciren, nicht gerechnet werden.

§. 3. Aus den im §. 1. erwähnten Gründen kann auch der Protocollführer abgelehnt werden.

Bemerkung:

1. Die Ablehnungsgründe beim Garnisonsgerichte sind nicht ganz dieselben (Art. 359.); insbesondere tritt der aus der gemachten Anzeige entnommene Grund (Art. 178. §. 1. Ziffer 1. a.) nicht ein, weil in den Fürstenthümern ein anderer Officier nicht zu haben.
2. Die Ablehnung des Untersuchungsrichters aus dem Grunde, weil er ein Gutachten abgegeben hat, würde nicht ausführbar sein, weil der Untersuchungsrichter, insbesondere wenn es, und dies wird in der Regel eintreten, der Auditeur ist, in vielen Fällen sich gegen den Commandeur ausgesprochen haben wird.

Art. 179.

§. 1. Wollen der Militairanwalt oder der Beschuldigte von der Ablehnungsbefugniß Gebrauch machen, so muß dies, bei Strafe des Verlustes der Befugniß,

- a) hinsichtlich des Untersuchungsrichters und seines Protocollführers von dem Beschuldigten bei der ersten Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter,
- b) hinsichtlich der Mitglieder des Kriegsgerichts und des Protocollführers desselben in der Sitzung des Kriegsgerichts zum Zweck der Hauptverhandlung und zwar vor der Verpflichtung der Richter (Art. 220.)

geschehen und müssen die Ablehnungsgründe bestimmt angegeben und wahrscheinlich gemacht werden.

§. 2. Wird der Ablehnungsgrund von dem Abgelehnten für wahr erklärt, so bedarf es einer weiteren Nachweisung nicht.

§. 3. Der Untersuchungsrichter, die Mitglieder des Kriegsgerichts und der Protocollführer, welchen ein bei ihnen eintretender Ablehnungsgrund bekannt ist, müssen dies, und zwar der Untersuchungsrichter und dessen Protocollführer dem Commandeur des Truppcorps, die Mitglieder des Kriegsgerichts und der Protocollführer desselben dem Kriegsgerichte,

anzeigen und sich bis zur Entscheidung (§. 4.) der Mitwirkung in der Sache enthalten.

§. 4. Ueber den Ablehnungsantrag und im Fall des §. 3., ob der Anzeigende sich der Mitwirkung enthalten soll, entscheidet

- a) hinsichtlich des Untersuchungsrichters und dessen Protocollführers der Commandeur des Truppencorps;
- b) hinsichtlich der Mitglieder des Kriegsgerichts und des bei diesem zugezogenen Protocollführers das Kriegsgericht nach Mehrheit der Stimmen. Der Abgelehnte kann an der Entscheidung nicht Theil nehmen.

Für den Ausgefallenen hat der Commandeur des Truppencorps einen Andern zu commandiren.

Art. 180.

Befindet sich der Militairanwalt in einem Verhältnisse, welches die Ablehnung eines Richters begründen würde, so muß er den ihm bekannt gewordenen Ablehnungsgrund dem Commandeur des Truppencorps anzeigen und sich in den Fällen des Art. 178. §. 1. Ziff. 1. Buchst. c. und e. jeder Mitwirkung enthalten. Der Commandeur muß in diesen Fällen ohne Weiteres, in sonstigen Fällen, wenn er es angemessen findet, einen andern Militairanwalt commandiren, oder nöthigenfalls die Vertretung desselben durch einen Civilbeamten beim Staatsministerium beantragen.

Vierter Titel.

Von dem Oberauditoriate.

Art. 181.

§. 1. Das Oberauditoriat soll aus drei bürgerlichen Beamten und einem Officier, welcher wenigstens Hauptmanns-rang haben muß, bestehen, und ist demselben ein Protocollführer beizugeben.

Im Verhinderungsfalle können gültige Beschlüsse durch drei Mitglieder gefaßt werden.

§. 2. Die bürgerlichen Mitglieder müssen Richter oder Staatsanwälte sein oder gewesen sein.

Das militairische Mitglied hat vor dem Antritte seines Amtes den Richtereid zu leisten.

§. 3. Bei gleicher Zahl der Stimmen entscheiden diejenigen, welche dem Beschuldigten, beziehungsweise dem Beschwerdeführer die günstigsten sind. In anderen Fällen, und wenn es zweifelhaft ist, welche Stimmen die günstigsten sind, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Bemerkung: Welches Mitglied den Vorsitz übernimmt, wird der Großherzog bestimmen.

Art. 182.

§. 1. Die Mitglieder des Oherauditorats können von dem Militairanwalt und dem Beschuldigten aus den im Art. 178. angegebenen Gründen, wenn und soweit sie Anwendung finden können, abgelehnt werden.

§. 2. Wollen der Militairanwalt oder der Beschuldigte von der Ablehnungsbefugniß Gebrauch machen, so muß dies bei Strafe des Verlustes der Befugniß,

- a) wenn es sich um die Bestätigung des Urtheils handelt, sofort nach der Verkündigung des Urtheils;
- b) bei Anträgen und Beschwerden, zugleich mit der Erhebung derselben,
- c) bei der Wiederaufnahme der Untersuchung, vor dem Beginne der Hauptverhandlung (Art. 330. §. 3.), erklärt werden, unter bestimmter Angabe und Bescheinigung der Ablehnungsgründe.

§. 3. Das Mitglied des Oherauditorats, welchem bekannt ist, daß ein Ablehnungsgrund bei ihm eintritt, hat dies dem Oherauditorate anzuzeigen und sich bis zur Entscheidung (§. 5.) der Mitwirkung in der Sache zu enthalten.

§. 4. Hinsichtlich der Nachweisung tritt die Bestimmung des Art. 179. §. 2. ein.

§. 5. Ueber den Ablehnungsantrag und ob der Anzeigende (§. 3.) sich der Mitwirkung in der Sache zu enthalten

hat, entscheidet das Oberauditoriat. Der Abgelehnte kann an der Entscheidung nicht Theil nehmen.

§. 6. Fällt in Folge der Entscheidung (§. 5.) ein Mitglied aus, so hat das Oberauditoriat, soweit nöthig, dessen Vertretung beim Staatsministerium zu veranlassen.

Fünfter Titel.

Von dem gerichtlichen Verfahren.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Anzeige strafbarer Handlungen.

Art. 183.

§. 1. Die Anzeige strafbarer Handlungen muß schriftlich oder mündlich

1. bei der Staatsanwaltschaft oder
2. bei einem mit polizeilichen Verrichtungen beauftragten Beamten oder
3. bei einem Officier oder Unterofficier gemacht werden.

§. 2. Die Staatsanwaltschaft und der im §. 1. Ziff. 2. angegebene Beamte müssen die Anzeige sofort dem Commandeur des Truppencorps schriftlich oder mündlich mittheilen.

§. 3. Der Officier oder der Unterofficier (§. 1. Ziff. 3.) müssen die Anzeigen dienstlich melden. Die betreffende Abtheilung hat bei Weiterbeförderung dieser Meldung einen Thatbericht (*species facti*), sowie Stammrolle und Strafregister des Verdächtigen anzulegen.

2. Verhaftung.

Art. 184.

§. 1. Die Verhaftung eines Beschuldigten kann durch

- a) den Commandeur des Truppencorps,
- b) den Untersuchungsrichter,
- c) das Kriegsgericht

verfügt werden:

1. wenn der Beschuldigte der Flucht verdächtig ist;
2. wenn zu besorgen ist, daß der Beschuldigte die Untersuchung durch Vernichtung der Spuren der That oder durch Verabredung mit seinen Mitschuldigen vereiteln oder erschweren werde;
3. wenn die Verhaftung im Interesse des Dienstes nöthig erscheint;
4. wenn der Beschuldigte auf an ihn ergangene Vorladung vor dem Untersuchungsrichter oder dem Kriegsgericht nicht erschienen ist.

§. 2. Die verfügte Verhaftung kann von der mit der Sache befaßten Behörde (§. 1. b. c.) aufgehoben werden, die von dem Commandeur des Truppencorps verfügte jedoch nur mit dessen Genehmigung.

Bemerkung: Die dem Commandeur des Truppencorps hinsichtlich der Verhaftung und der Suspension zustehenden Befugnisse werden in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld von dem dortigen Commandeur ausgeübt. (Siehe Einführungs-Berordnung Art. 13.)

Art. 185.

§. 1. Der Haftbefehl des Untersuchungsrichters und des Kriegsgerichtes muß von jedem Vorgesetzten der zu verhaftenden Militairperson unweigerlich vollstreckt werden.

§. 2. Befindet sich die zu verhaftende Militairperson auf unbestimmten Urlaub, so können der Untersuchungsrichter und das Kriegsgericht die Verhaftung durch die bürgerlichen Behörden vornehmen lassen.

§. 3. Ist der zu Verhaftende nicht aufzufinden oder flüchtig, so kann der Untersuchungsrichter, sowie das Kriegsgericht Steckbriefe erlassen.

3. Suspension.

Art. 186.

Ob der Beschuldigte während der Untersuchung suspendirt werden soll, hängt von dem Ermessen des Commandeurs des Truppencorps ab. Die Suspension einer mit Officiers-rang bekleideten Militairperson kann jedoch, wenn das Trup-

pencorps oder der Theil desselben, zu welchem jene gehört, die Landesgrenze nicht überschritten hat, nur vom Großherzoge verfügt werden.

S. Bemerkung: Zu Art. 184.

4. Anwendung der Strafproceßordnung vom 2. November 1857
und des Gesetzes vom 28. Juni 1858.

Art. 187.

Die folgenden Vorschriften der Strafproceßordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 2. November 1857 kommen für das militairgerichtliche Verfahren zur Anwendung, so weit sie hier anwendbar sind, und unter den nachstehend angegebenen näheren Bestimmungen:

1. die Vorschriften des achten Titels (Von Hausfuchungen und Beschlagnahmen, Art. 92. bis 105.), mit Ausnahme des Art. 104. §. 2.

Zu den Hausfuchungen sind nicht zu rechnen die Nachfuchungen in den militairischen Gebäuden und den angewiesenen Quartieren nach den der Militairverwaltung oder Militairpersonen gehörigen Gegenständen.

Im Falle des Art. 105. erfolgt die Mittheilung, wenn die strafbare Handlung eine militairische Gesetzübertretung enthält, an den Commandeur des Truppen-corps.

Hausfuchungen und Beschlagnahmen können, und zwar auch bei Civilpersonen, von dem Untersuchungsrichter vorgenommen werden.

2. Die Vorschriften des neunten Titels (Von der Verpflichtung zum Zeugniß, der Vernehmung der Zeugen und von der Verpflichtung zur Herausgabe von Beweismitteln, Art. 105. bis 132.) mit Ausnahme des Art. 111.

Der wegen seines Ausbleibens bei der Hauptverhandlung verurtheilte Zeuge kann, wenn eine Vertagung eingetreten ist, seine Entschuldigungsgründe in der nächsten Sitzung des Kriegsgerichtes vorbringen, welches end-

gültig entscheidet. Hat eine Vertagung nicht stattgefunden, so kann er innerhalb zehn Tagen, nachdem ihm die Verurtheilung bekannt gemacht ist, eine Gegenvorstellung bei dem Oherauditoriate erheben, welches endgültig entscheidet.

3. Die Vorschriften des zehnten Titels (Von dem Augenscheine und den Sachverständigen, Art. 133. bis 164.).

Der Gerichtsarzt ist der Chefarzt der Brigade, der Gerichtswundarzt ein Oberarzt.

4. Die Vorschriften des eilften Titels (Von der Vernehmung des Beschuldigten, Art. 165. bis 172.).

5. Die Vorschriften des dreizehnten Titels (Von der Aufrechthaltung der Ordnung bei den gerichtlichen Verhandlungen, Art. 186. bis 191.), mit Ausnahme des Art. 186. §. 3. und §. 4. und der Art. 188. bis 191.

Wenn während der Amtshandlungen, welche der Untersuchungsrichter vornimmt, die im Art. 186. bis 191. der Strafproceßordnung erwähnten Handlungen vorkommen, so kann der Untersuchungsrichter den Ruhestörer auf die im Art. 187. §. 2. daselbst angegebene Weise bis auf vierundzwanzig Stunden in das Gefängniß (Arrest) abführen lassen.

6. Die Vorschriften des vierzehnten Titels (Von der Beurkundung gerichtlicher Handlungen, Art. 193. bis 201.) mit Ausnahme des Art. 193. und des Art. 201.

An die Stelle des im Art. 199. §. 4. erwähnten Gerichtsschreibers tritt der Auditeur, beziehungsweise der etwa zugezogene Protocollführer.

An die Stelle der Staatsanwaltschaft tritt der Militairanwalt.

7. Die Vorschriften des fünfzehnten Titels (Von der Bekanntmachung gerichtlicher Verfügungen, Beschlüsse und Urtheile, Art. 202. bis 206.) mit Ausnahme des Art. 205.

Der Art. 203. leidet auf Zustellungen an bei der Fahne befindliche Militairpersonen keine Anwendung.

8. Die Vorschriften des sechszehnten Titels (Von der Berechnung der Fristen und von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Art. 207. 208.).

Die in diesem Artikel angezogenen Titel der Strafprozeßordnung vom 2. November 1857 lauten wie folgt:

Achter Titel.

Hausfuchungen.

Art. 92. Eine Hausfuchung kann gehalten werden, wenn hinreichende Gründe zu der Vermuthung vorliegen, daß in einem Hause Beweismittel vorhanden sind, welche für die Untersuchung von Bedeutung sein können, oder daß die einer strafbaren Handlung verdächtige Person sich in demselben verborgen halte.

Ist bei der Hausfuchung nichts Verdächtiges ermittelt, so muß dem Betheiligten, auf Ersuchen, darüber eine Bescheinigung zu seiner Rechtfertigung ertheilt werden.

Art. 93. Die Hausfuchung ist von dem Richter vorzunehmen; derselbe ist jedoch befugt, in geeigneten Fällen einen Polizeibeamten damit zu beauftragen und muß zu dem Ende einen mit Gründen versehenen Befehl ertheilen, welcher von dem Polizeibeamten sofort oder innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden dem Betheiligten zuzustellen ist.

Art. 94. Ohne richterlichen Befehl können Polizeibeamte eine Hausfuchung nur vornehmen:

1. im Fall der Verfolgung auf frischer That,
2. in Fällen, wo Gefahr im Verzuge obwaltet.

Art. 95. Jeder nicht richterliche Beamte, welcher eine Hausfuchung vorzunehmen berechtigt ist, muß einen Gemeindebeamten oder zwei Einwohner der Gemeinde bei der Hausfuchung zuziehen, die seiner desfälligen Aufforderung Folge zu leisten verpflichtet sind.

Art. 96. Bei Ausführung der Hausfuchung muß mit möglichster Schonung verfahren werden.

Der Bewohner oder der Inhaber der zu durchsuchenden Räume, es sei der Beschuldigte oder ein Dritter, ist aufzufordern, der Hausfuchung beizuwohnen; ist derselbe nicht anwesend, so muß die Aufforderung an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, oder in dessen Ermangelung an einen Hausgenossen oder einen Nachbar ergehen.

Art. 97. Zu einer gewaltsamen Eröffnung verschlossener Thüren, Fenster oder Behältnisse darf erst dann geschritten werden, wenn eine gütliche Aufforderung dazu ohne Erfolg geblieben oder Niemand anwesend ist, an welchen die Aufforderung gerichtet werden kann.

Art. 98. Finden sich bei der Hausfuchung Gegenstände, welche für die Untersuchung von Bedeutung sein können, so sind dieselben dem Beschuldigten,

so wie demjenigen, welcher sie in Gewahrsam hat, insofern sie anwesend sind, zur Anerkennung vorzuzeigen.

Art. 99. Bei einer, jedoch nur, falls sie für die Untersuchung nothwendig ist, statthaften, Durchsuchung von Papieren ist dafür zu sorgen, daß der Inhalt derselben nicht zur Kenntniß unbefugter Personen gelange.

Beschlagnahme.

Art. 100. §. 1. Eine Beschlagnahme ist in Ansehung aller Gegenstände zulässig, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, oder nach den Bestimmungen der Strafgesetze der Confiscation unterliegen.

§. 2. Von den in Beschlag genommenen Gegenständen muß bei der Beschlagnahme, oder falls besondere Schwierigkeiten entgegenstehen, möglichst bald nach derselben ein genaues Verzeichniß angefertigt werden.

Auf Verlangen muß den Betheiligten eine Abschrift des Verzeichnisses gegeben werden.

Art. 101. Eine Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf nur vorgenommen werden:

1. vom Richter selbst oder in Kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll;
2. bei einer Verhaftung (Art. 70.);
3. bei einer Haussuchung.

Art. 102. Von der Beschlagnahme ist die Correspondenz ausgenommen, welche der Beschuldigte mit seinem Beichtvater oder Rechtsbeistande geführt hat, vorausgesetzt, daß diese Correspondenz sich noch in den Händen jener Personen befindet.

Art. 103. §. 1. Briefe, welche von dem Beschuldigten oder an ihn geschrieben sind, können, selbst auf der Post, in Beschlag genommen werden. Die Ablieferung von Seiten der Postbehörde erfolgt auf Grund des ihr einzuhandigenden schriftlichen Beschlag-Befehls. Von dieser Maßregel ist der Beschuldigte und die Person, von welcher oder an welche der fragliche Brief geschrieben war, in Kenntniß zu setzen; eine einfache briefliche Mittheilung genügt zu diesem Zwecke.

§. 2. Die Eröffnung der Briefe soll, wenn es füglich geschehen kann, in Gegenwart des Beschuldigten erfolgen.

Art. 104. §. 1. Ist der Zweck der Beschlagnahme erreicht, oder zeigt sich, daß er nicht erreicht werden kann, so ist die Zurückgabe der in Beschlag genommenen Gegenstände zu verfügen.

§. 2. Verweigert in der Voruntersuchung die Staatsanwaltschaft ihre Zustimmung zu der Zurückgabe, so muß der Beschluß der Rathskammer eingeholt werden.

Art. 105. Werden bei Gelegenheit einer Untersuchung Gegenstände ge-



finden, welche auf die Begehung einer anderen strafbaren Handlung schließen lassen, so können sie mit Beschlag belegt werden, es muß jedoch sofort eine besondere Verhandlung darüber aufgenommen und diese der Staatsanwaltschaft mitgetheilt werden. Findet sich dieselbe nicht veranlaßt, in Bezug auf die strafbare Handlung, auf deren Begehung jene Gegenstände schließen lassen, die öffentliche Klage zu erheben, so sind solche unverzüglich zurückzugeben.

Neunter Titel.

Verpflichtung zur Ablegung des Zeugnisses.

Art. 106. Zur Ablegung eines gerichtlichen Zeugnisses ist ein Jeder verpflichtet, vorbehältlich der in dem Gesetze bestimmten Ausnahmen.

Fälle, in denen ein Zeuge seine Vernehmung ablehnen kann.

Art. 107. §. 1. Die Ablegung eines Zeugnisses können ablehnen:

1. Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte oder sonst in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut ist;
2. Staatsbeamte und andere im öffentlichen Dienste stehende Personen in Ansehung solcher Gegenstände, welche zu verschweigen sie dem Staate gegenüber verpflichtet sind. Sie sollen jedoch von der zuständigen Behörde zur Ablegung des Zeugnisses ermächtigt werden, insofern nicht das Gegentheil durch ein überwiegendes Interesse des Staats geboten wird. Die Gerichte sind nicht befugt, die Versagung dieser Ermächtigung ihrer Beurtheilung zu unterziehen;
3. Vertheidiger in Ansehung desjenigen, was ihnen in dieser Eigenschaft von dem Beschuldigten anvertraut ist;
4. Verwandte und Verschwägerte des Beschuldigten in auf- und absteigender Linie, dessen Geschwister und Verschwägerte des nämlichen Grades, dessen Ehegatte selbst nach getrennter Ehe, und dessen Verlobter.

Wird die Vernehmung einer der vorstehend genannten Personen beabsichtigt, so muß derselben zuvor zu Protocoll eröffnet werden, daß sie zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sei.

§. 2. Jeder Zeuge kann die Beantwortung von Fragen ablehnen, auf welche er zu seiner eigenen Schande, oder zur Schande einer noch nicht in Untersuchung befangenen Person aussagen müßte, zu welcher er in einem der im §. 1. §. 4 bezeichneten Verhältnisse steht.

Die Beantwortung von Fragen, die auf gegen eine Person verhängt gewesene Untersuchungen, auf ergangene Straferkenntnisse, oder auf verbüßte Strafen gerichtet sind, kann nicht abgelehnt werden.

Verfahren gegen nicht erschienene Zeugen.

Art. 108. Wenn Jemand als Zeuge vorgeladen ist und nicht erscheint, so kann entweder die Wiederholung der Vorladung verordnet, oder sofort ein Vorführungsbefehl gegen ihn erlassen werden.

Art. 109. §. 1. Gegen den ungehorsam ausgebliebenen Zeugen wird außerdem in dem Vorverfahren durch den Richter und bei der Hauptverhandlung durch das Gericht eine Geldbuße von Einem bis fünfundzwanzig Thaler oder eine Gefängnißstrafe von einem Tage bis zu vierzehn Tagen verhängt und es werden ihm die Kosten der wiederholten Vorladung oder der Vorführung zur Last gelegt.

§. 2. Wird die Vertagung der Hauptverhandlung durch das Ausbleiben des Zeugen veranlaßt, so kann derselbe, außer der Strafe (§. 1.), in den Ersatz der durch die Vertagung des Verfahrens verursachten Kosten verurtheilt werden.

§. 3. Diese Straf- und Ersatzverfügungen setzen voraus, daß dieselben dem Borgeladenen in der Vorladung für den Fall des Ungehorsams angedroht sind.

Art. 110. Entschuldigt der im Vorverfahren ausgebliebene Zeuge im Laufe desselben sein Ausbleiben genügend, so wird er durch den Richter der Strafe und Kosten entbunden.

Art. 111. §. 1. Der wegen seines Ausbleibens bei der Hauptverhandlung verurtheilte Zeuge kann seine Entschuldigungsgründe bei der demnächstigen Verhandlung der Sache geltend machen. Hat eine Vertagung nicht stattgefunden, so kann er eine Gegenvorstellung gegen das Urtheil nur innerhalb zehn Tagen nach Bekanntmachung desselben schriftlich oder zu Protocoll bei dem Gerichte erheben.

§. 2. Bei Verhandlung vor dem Schwurgerichte sind die bei der Beendigung aller Sitzungen noch nicht erhobenen Gegenvorstellungen bei dem Appellationsgerichte zu erheben, welchem auch die bereits beim Schwurgerichte erhobenen, aber von demselben noch nicht erledigten Gegenvorstellungen überwiesen werden.

§. 3. Das betreffende Gericht entscheidet über die Gegenvorstellungen, ohne daß ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung zulässig ist.

Vereidung der Zeugen.

Art. 112. Es dürfen nicht als Zeugen vereidet werden:

1. Personen, welche das sechzehnte Jahr ihres Alters noch nicht zurückgelegt haben;
2. Personen, welche wegen begangener strafbaren Handlungen durch rechtliche Verurtheilung unfähig sind, als Zeugen eidlich vernommen zu werden.

Art. 113. Liegen Gründe zu der Annahme vor, daß ein Zeuge sich an der den Gegenstand der Untersuchung bildenden strafbaren Handlung betheiliget habe, oder daß ein persönliches Interesse an dem Ausfalle der Untersuchung auf die Aussage desselben von Einfluß sein möge, so wird er nicht vereidet.

Art. 114. §. 1. Die Vernehmung der Zeugen soll in der Vorunter-

suchung in der Regel eine nicht eidliche sein; der Untersuchungsrichter kann aber einen Zeugen eidlich vernehmen, wenn erhebliche Gründe für die Annahme vorliegen, daß derselbe mit der Wahrheit zurückhalte, oder wenn zu befürchten steht, daß derselbe vor dem erkennenden Gerichte nicht werde erscheinen können. Der Grund einer solchen Vereidung ist stets im Protocoll anzugeben.

§. 2. Die in der Voruntersuchung nicht eidlich zu vernehmenden Zeugen werden auf den demnächst vor dem erkennenden Gerichte zu leistenden Eid aufmerksam gemacht und nach Art. 122. erinnert.

Art. 115. Die Vereidung der Zeugen soll der Vernehmung vorangehen, sofern es nicht aus besonderen Gründen angemessen erscheint, die Vereidung auszusetzen, um über dieselbe nach erfolgter Vernehmung zu beschließen.

Art. 116. Der Zeuge, welcher vor der Vernehmung vereidet wird, schwört:

die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit aussagen zu wollen. Ist die Vernehmung der Vereidung vorhergegangen, so schwört der Zeuge:

daß er die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit ausgesagt habe.

Art. 117. §. 1. Die Ableistung des Eides muß von jedem Zeugen besonders und mündlich geschehen.

§. 2. Stumme müssen die ihnen vorzulegende Eidesformel durchlesen und unterzeichnen; Taube müssen dieselbe ablesen, insofern diese Personen dazu im Stande sind.

§. 3. Anstatt des Eides leistet derjenige, dem sein religiöses Bekenntniß einen Eid verbietet, ein Gelöbniß in der Form, welche nach seinem religiösen Bekenntniß an die Stelle des Eides tritt.

Art. 118. Beamte, welche über Gegenstände, von denen sie amtlich Kenntniß zu nehmen haben, Zeugniß ablegen, werden auf den von ihnen geleisteten Amtseid verwiesen.

Verfahren gegen Zeugen, welche die Ablegung des Zeugnisses, oder die Eidesleistung verweigern.

Art. 119. §. 1. Verweigert ein Zeuge ohne gesetzlichen Grund die Ablegung des Zeugnisses oder die Ableistung des Eides in dem Vorverfahren, so kann der Richter die Verhaftung desselben verfügen.

§. 2. Die Haft hört auf, sobald das Zeugniß abgelegt oder der Eid geleistet wird; bei fortgesetzter Weigerung kann die Haft bis zur Erledigung der Hauptsache fort dauern.

§. 3. Wird der Beschuldigte vor ein erkennendes Gericht gestellt, so wird der Zeuge als solcher ebenfalls vorgeladen, oder, falls er verhaftet ist, vorgeführt; bei fortgesetzter Weigerung kann er in eine Gefängnißstrafe von Einem Tage bis zu sechs Wochen oder in eine Geldbuße von Einem bis zu Fünfzig Thalern verurtheilt werden.

§. 4. Findet eine Hauptverhandlung in Ansehung des Beschuldigten nicht statt, so kann das Gericht, bei welchem das Verfahren Statt gefunden hat, die obige Strafe (§. 3.) wider den Zeugen erkennen.

Art. 120. Verweigert ein zur Hauptverhandlung vorgeladener Zeuge die Ablegung des Zeugnisses oder die Ableistung des Eides ohne gesetzlichen Grund, so verurtheilt das Gericht ihn in die durch den Art. 119. bestimmte Strafe oder verfügt, falls es eine Vertagung der Sache für angemessen erachtet, vorbehältlich späterer Verurtheilung, die Verhaftung desselben, welche bis zur Erledigung der Hauptsache fort dauern kann. Im Fall der durch die Weigerung des Zeugen veranlaßten Vertagung kommt die Bestimmung des Art. 109. §. 2. zur Anwendung.

Vernehmung der Zeugen.

Art. 121. Zeugen, welche durch Krankheit oder Gebrechlichkeit am Erscheinen vor Gericht verhindert sind, können in ihrer Wohnung vernommen werden. Auch in anderen Fällen kann der Richter aus besonderen Gründen einen Zeugen außerhalb des Gerichtsortes vernehmen.

Art. 122. Die Zeugen werden vor ihrer Vernehmung an die Heiligkeit des Eides und an die Strafen des falschen Zeugnisses erinnert.

Art. 123. Jeder Zeuge wird einzeln vernommen. Im Vorverfahren wird jeder Zeuge abgesondert von den übrigen Zeugen vernommen; der Beschuldigte soll dabei nicht zugegen sein.

Art. 124. Der Zeuge wird zuerst über seine Vor- und Zunamen, seinen Wohnort oder Aufenthaltsort, Stand, Gewerbe oder Beschäftigung, sein Alter und seine Religion vernommen, sowie darüber, ob er mit dem Beschuldigten verwandt oder verschwägert sei, und in welchem Grade.

Geeigneten Falles werden dem Zeugen auch über andere Umstände, welche auf seine Glaubwürdigkeit von Einfluß sein können, insbesondere über seine sonstigen persönlichen Verhältnisse zu dem Beschuldigten oder zu einem in der Untersuchung Betheiligten, Fragen gestellt.

Art. 125. §. 1. Bei der Vernehmung über die Sache selbst ist der Zeuge zu einer zusammenhängenden Erzählung der den Gegenstand des Zeugnisses bildenden Thatfachen aufzufordern. Sind Dunkelheiten oder Widersprüche in seiner Aussage, so ist er zur Hebung derselben zu veranlassen. Aus der Aussage muß sich überall der Grund ergeben, worauf das Wissen des Zeugen beruht.

§. 2. Fragen, durch welche dem Zeugen Thatumstände vorgehalten werden, die durch seine Aussage erst festgestellt werden sollen, sind möglichst zu vermeiden.

§. 3. Sollen dem Zeugen zum Behuf der Anerkennung Personen vorgestellt oder Sachen vorgelegt werden, so ist er vorher zur genauen Beschreibung und Angabe aller unterscheidenden Kennzeichen derselben zu veranlassen.

Art. 126. §. 1. Der Zeuge darf sich bei Beantwortung der an ihn gerichteten Fragen keiner schriftlichen Aufzeichnung bedienen.

§. 2. Nachdem der Zeuge Alles, dessen er sich zu erinnern vermochte, angegeben hat, kann ihm gestattet werden, Schriftstücke einzusehen und danach seine Aussage zu vervollständigen. Der auf diese Weise hinzugetretene Theil der Aussage ist in dem Protocolle als solcher zu bezeichnen.

Art. 127. Eine Gegenüberstellung von Zeugen unter sich soll in dem Vorverfahren nur dann stattfinden, wenn dieselbe nicht ohne Nachtheil für den Zweck desselben bis zur Hauptverhandlung verschoben werden kann. Der Grund dieser Maßregel ist im Protocolle zu bemerken.

Vernehmung von Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses.

Art. 128. Mitglieder des Großherzoglichen Hauses werden in ihrer Wohnung vernommen. Die Eidesformel wird ihnen von dem mit der Vernehmung beauftragten Richter vorgelesen und zur eigenhändigen Unterschrift vorgelegt.

Zur Hauptverhandlung werden sie nicht vorgeladen, sondern es soll statt dessen ihre protocollarische Aussage verlesen werden.

Entschädigung der Zeugen.

Art. 129. Jedem, der als Zeuge vorgeladen und seiner Verbindlichkeit nachgekommen ist, muß auf sein Verlangen die taxmäßige Entschädigung angewiesen und dies zu den Acten vermerkt werden.

Verpflichtung zur Herausgabe von Urkunden und anderen Beweismitteln.

Art. 130. Urkunden und andere Gegenstände, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, müssen von dritten Personen, welche dieselben in ihrem Gewahrsam haben, auf richterliches Erfordern vorgelegt und nöthigenfalls zu den Untersuchungsacten abgeliefert werden.

Diese Verpflichtung bezieht sich nicht auf die durch den Art. 102. von der Beschlagnahme befreite Correspondenz.

Art. 131. Verweigert der Inhaber die Vorlegung oder Ablieferung, so können gegen ihn die in den Art. 119. und 120. erwähnten Zwangsmittel zur Anwendung gebracht werden. Ausgenommen hiervon sind die in dem Art. 107. §. 1. Ziff. 4. bezeichneten Personen; eine Beschlagnahme ist jedoch auch bei ihnen zulässig.

Art. 132. Amtliche Acten und Urkunden müssen von den Beamten oder der Behörde, in deren Gewahrsam sich dieselben befinden, auf richterliches Ersuchen mitgetheilt werden. Insoweit jedoch die Acten oder Urkunden Gegenstände enthalten, deren Geheimhaltung durch ein überwiegendes Interesse des Staates geboten wird, ist die Mittheilung zu verweigern. Die Gerichte sind nicht befugt, diese Verweigerung ihrer Beurtheilung zu unterziehen.

Zehnter Titel.

Augenschein überhaupt.

Art. 133. Eine gerichtliche Einnehmung des Augenscheines ist zu ver-

anstellen, wenn dieselbe zur Aufklärung eines für die Untersuchung erheblichen Umstandes, insbesondere zur Feststellung des Thatbestandes sich als nothwendig oder zweckmäßig darstellt.

Art. 134. Das über die Einnehmung des Augenscheines und die Ergebnisse desselben aufzunehmende Protocoll ist so abzufassen, daß es eine vollständige und treue Anschauung des besichtigten Gegenstandes gewährt, insoweit dieselbe für die Untersuchung von Erheblichkeit sein kann.

Es sind zu diesem Zwecke, wenn es erforderlich ist, Handzeichnungen, Pläne oder Risse beizufügen.

Zuziehung von Sachverständigen.

Art. 135. Wenn es sich bei Einnehmung des Augenscheines oder sonst um Thatfachen handelt, deren Ermittlung oder Feststellung besondere Kenntnisse voraussetzt, so werden einer oder mehrere Sachverständige zugezogen.

Art. 136. Sind Sachverständige bleibend angestellt, so sind andere nur dann zuzuziehen, wenn Gefahr im Verzuge ist, oder wenn sonstige besondere Umstände die Zuziehung anderer Sachverständigen als geeignet erscheinen lassen.

Diese Bestimmung ist insbesondere auch in den Fällen der Art. 146., 151., 153., 170. anwendbar.

Bereidung der Sachverständigen.

Art. 137. §. 1. Die Sachverständigen müssen, bevor sie ihr Geschäft beginnen, schwören:

Daß sie die gemachten Wahrnehmungen treu und vollständig angeben und das von ihnen erforderte Gutachten, ihrer Kenntniß und Erfahrung gemäß, nach sorgfältiger Prüfung unparteiisch und gewissenhaft abgeben wollen.

§. 2. Sind sie für Begutachtung der verlangten Art bereits im Allgemeinen eidlich verpflichtet, so genügt die Erinnerung an diesen Eid.

Verfahren bei Vernehmung der Sachverständigen.

Art. 138. Der Richter hat die Sachverständigen, insoweit dies erforderlich ist, in ihrer Thätigkeit zu leiten, geeigneten Falles die Gegenstände, auf welche die Beobachtung besonders zu richten ist, zu bezeichnen und ihnen nach Bewandniß der Umstände mit Rücksicht auf die betreffenden gesetzlichen Vorschriften specielle Fragen zur gutachtlichen Beantwortung vorzulegen.

Art. 139. In allen Fällen, in welchen der zu untersuchende Gegenstand durch die Verrichtung der Sachverständigen zerstört oder verändert wird, ist denselben, so weit dies thunlich ist, nur ein Theil dieses Gegenstandes zu ihren Versuchen zu überlassen.

Gutachten.

Art. 140. Die bei einer gerichtlichen Einnehmung des Augenscheines zugezogenen Sachverständigen können das Gutachten und dessen Gründe ent-

weder sofort zu Protocoll geben, oder sich die Abgabe eines schriftlichen Gutachtens vorbehalten, wozu von dem Richter eine angemessene Frist zu bestimmen ist.

In allen Fällen, wo der Richter dies fordert, muß ein schriftliches Gutachten mit den Gründen zu den Acten eingereicht werden.

Den Sachverständigen kann, auf ihren Wunsch, das bisherige in tatsächlicher Beziehung Ermittelte mitgetheilt werden; nöthigenfalls ist ihnen auch Acteneinsicht zu gestatten.

Art. 141. Stehen in Beziehung auf die Thatfachen, welche dem Gutachten zum Grunde liegen, die Angaben der Sachverständigen mit dem Inhalte des über den Augenschein aufgenommenen gerichtlichen Protocolls oder unter sich im Widerspruch, oder sind diese Angaben dunkel, unvollständig oder unbestimmt, so hat der Richter die Sachverständigen noch einmal zu befragen, und wenn das Bedenken dadurch nicht gehoben wird, die Besichtigung, sofern es möglich ist, durch die nämlichen oder andere Sachverständige wiederholen zu lassen.

Art. 142. §. 1. Ist das Gutachten der Sachverständigen dunkel, unvollständig, unbestimmt, sich widersprechend oder nicht schlüssig, so sind die Sachverständigen noch einmal zu befragen, und wenn dadurch das Bedenken nicht gehoben wird, ein oder mehrere andere Sachverständige zuzuziehen.

§. 2. Weichen die Sachverständigen in ihrer gutachtlichen Ansicht von einander ab, so ist das Gutachten eines anderen Sachverständigen oder, falls die Wichtigkeit des Falles dies als angemessen erscheinen läßt, das Gutachten einer wissenschaftlichen oder technischen Behörde einzuholen.

Verfahren bei Tödtungen überhaupt.

Art. 143. Wenn bei einem Todesfalle Verdacht vorliegt, daß derselbe durch eine strafbare Handlung verursacht worden sei, so muß vor der Beerdigung die gerichtliche Leichenschau und nöthigenfalls die Leichenöffnung vorgenommen werden. Ist die Leiche bereits beerdigt, so muß sie zu diesem Behufe wieder ausgegraben werden.

Art. 144. Bevor zur Oeffnung der Leiche geschritten wird, ist dieselbe solchen Personen, welche den Verstorbenen gekannt haben und, wenn nicht besondere Hindernisse entgegenstehen, demjenigen, welcher der That beschuldigt oder verdächtigt ist, zur Anerkennung vorzuzeigen.

Art. 145. Wenn Niemand am Orte der Untersuchung den Verstorbenen erkennt, so muß eine genaue Beschreibung der Leiche aufgenommen und in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden.

Art. 146. §. 1. Die Leichenöffnung geschieht in Gegenwart des Gerichts durch den Gerichtsarzt und Gerichtswundarzt. Hat der Eine oder der Andere den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit behandelt, oder ist er sonst verdächtig oder verhindert, so ist statt seiner ein anderer Arzt zuzuziehen.

§. 2. Derjenige Arzt, welcher den Verstorbenen in seiner letzten Krank-

heit behandelt hat, kann, zur Aufklärung der Sache, bei der Leichenöffnung zugezogen werden.

Art. 147. Bei der Leichenschau und Leichenöffnung hat der Richter darauf zu sehen, daß die Lage und Beschaffenheit des Leichnams, der Ort wo, und die Kleidung, in welcher er gefunden wurde, so wie Alles, was nach den Umständen für die Untersuchung von Bedeutung sein könnte, sorgfältig beachtet und festgestellt werde. Insbesondere sind die vorgefundenen Wunden und sonstigen Spuren von Gewaltthätigkeit nach ihrer Zahl und Beschaffenheit genau zu verzeichnen, die Mittel und Werkzeuge, durch welche, und die Umstände, unter welchen sie wahrscheinlich verursacht wurden, genau anzugeben und die etwa vorgefundenen, möglicherweise gebrauchten Werkzeuge mit den vorhandenen Verletzungen zu vergleichen.

Art. 148. Wird der Verdacht, daß der Tod durch eine strafbare Handlung verursacht worden sei, durch die Leichenschau beseitigt, so behält es bei dieser sein Bewenden. Entgegengesetzten Falles wird zur Leichenöffnung geschritten.

Art. 149. Die Leichenöffnung ist so vorzunehmen, daß die Kopf-, Brust- und Unterleibshöhle und die in derselben liegenden Eingeweide geöffnet werden, auch wenn eine Ursache des Todes bereits in einem Theile des Körpers aufgefunden worden ist.

Bei Tödtung eines neugeborenen Kindes.

Art. 150. Liegt der Verdacht der Tödtung eines neugeborenen Kindes vor, so sind noch insbesondere die Thatfachen und Zeichen festzustellen, welche für die Beantwortung der Frage von Erheblichkeit sind, ob das Kind lebendig geboren, reif oder mindestens fähig gewesen sei, sein Leben außerhalb der Mutter fortzusetzen. Zu diesem Behuf ist die Lungen- und Athemprobe und nach Umständen jede andere zweckmäßige Probe vorzunehmen.

Bei Vergiftungen.

Art. 151. Ergiebt sich der Verdacht einer Vergiftung, so muß die Untersuchung der verdächtigen Stoffe durch einen Apotheker oder anderen Chemiker unter Aufsicht und Mitwirkung des Gerichtsarztes stattfinden.

Gutachten in Fällen der Tödtung.

Art. 152. In allen Fällen der Tödtung muß sich das Gutachten über die Ursache des Todes des Verstorbenen und darüber aussprechen, ob etwa besondere Umstände, und welche, zu dessen Herbeiführung mitgewirkt haben.

Bei erheblichen Mißhandlungen oder Körperverletzungen.

Art. 153. §. 1. Bei erheblichen Mißhandlungen oder Körperverletzungen ist die Besichtigung des Beschädigten und die Erstattung des Gutachtens dem Gerichtsarzte oder Gerichtswundarzte oder beiden zu übertragen.

§. 2. Ist es wahrscheinlich, daß eine durch das Strafgesetzbuch als

Verbrechen bezeichnete Mißhandlung oder Körperverletzung vorhanden sei, so muß diese Besichtigung in Gegenwart des Richters vorgenommen werden.

Art. 154. Ist die körperliche Besichtigung einer Frauensperson nöthig, so können, wenn Rücksichten des sittlichen Anstandes es erfordern, Hebammen, soweit ihre Kenntnisse ausreichen, statt der gerichtlichen Aerzte oder Wundärzte damit beauftragt werden.

Verfahren bei Brandstiftungen.

Art. 155. Bei Brandstiftungen ist der Ort, wo der Zündstoff gelegt und das Feuer zuerst ausgebrochen ist, nebst den Umständen, welche auf die Entstehungsart desselben schließen lassen, die Ausdehnung des Brandes, die Entfernung der Brandstätte von anderen Gebäuden und überhaupt die Größe der Gefahr für Leben oder Eigenthum, so wie das Maaß des wirklich entstandenen Schadens auszumitteln.

Verfahren bei Nachmachung oder Verfälschung von Münzen, öffentlichen Kreditpapieren &c.

Art. 156. Handelt es sich um die Nachmachung oder Verfälschung von Metallgeld, Papiergeld, Staatsschuldscheinen oder anderen öffentlichen Kreditpapieren, so ist nöthigenfalls die Behörde, durch welche dieselben in Umlauf gesetzt werden, um Abgabe eines Gutachtens über die Falschheit oder Richtigkeit der Münzen oder Papiere, so wie darüber, in welcher Art die Verfälschung oder Nachahmung geschehen sei, zu ersuchen.

Verfahren bei Kassenverbrechen.

Art. 157. Bei Kassenverbrechen ist die Erklärung der vorgesezten Kassenbehörde über den Betrag des Defectes zu den Acten zu bringen.

Sachverständige bei Schriften.

Art. 158. Wenn es sich darum handelt, die Richtigkeit oder Unrichtigkeit einer Schrift oder deren Urheber zu ermitteln, so hat der Richter für die Herbeischaffung von Vergleichungsstücken Sorge zu tragen und sie den etwa zugezogenen Sachverständigen vorzulegen.

Art. 159. Zu Vergleichungsstücken dienen öffentliche Urkunden oder solche Privatschriften, deren Richtigkeit außer Zweifel gestellt ist.

Wegen Herbeischaffung von Vergleichungsstücken kommen die Art. 130. bis 132. zur Anwendung.

Art. 160. Der Beschuldigte kann aufgefordert werden, einige Worte oder Sätze, welche als Vergleichungsstücke dienen sollen, in Gegenwart des Richters und des Gerichtsschreibers zu schreiben und zu den Acten zu geben. Wenn der Beschuldigte sich dessen weigert, so ist dies in dem Protocolle zu erwähnen.

Zuziehung von Dolmetschern.

Art. 161. Sind Personen zu vernehmen, welche der deutschen Sprache nicht kundig sind, so muß ein Dolmetscher zugezogen werden.

Dolmetscher, welche nicht ein für allemal vereidet sind (Art. 137. §. 2.), leisten den Eid dahin, daß sie die ihnen aufgetragenen Berrichtungen treu und gewissenhaft vornehmen wollen.

Art. 162. Wenn taube oder stumme Personen zu vernehmen sind, so wird nöthigenfalls aus der Zahl der Personen, welche sich am besten mit ihnen verständigen können, ein Dolmetscher ernannt. Derselbe schwört, daß er die ihm übertragene Berrichtung treu und gewissenhaft ausführen wolle.

Art. 163. Schriften, welche in einer anderen als der deutschen Sprache geschrieben, und für die Untersuchung erheblich sind, müssen durch einen vereideten Dolmetscher übersetzt werden.

Allgemeine Bestimmung.

Art. 164. Die Bestimmungen der Art. 107. §. 1. Ziff. 4., 112., 113., 114., 117., 121., 122., 128. und 129. finden auch in Ansehung der Sachverständigen Anwendung. Nöthigenfalls können auch die Bestimmungen der Art. 108. bis 111., 119., 120 gegen sie zur Anwendung gebracht werden.

Fünfter Titel.

Von der Vernehmung des Beschuldigten.

Art. 165. §. 1. Der Beschuldigte ist zuerst über seine Vor- und Zunamen, sein Alter, seine Religion, seinen Geburts- und Wohnort, seinen Stand, sein Gewerbe oder seine Beschäftigung und, soweit es zum Zwecke der Untersuchung erforderlich erscheint, über seine Familien- und Vermögensverhältnisse, seinen Lebenslauf, und darüber, ob und weshalb er bereits in Untersuchung gewesen und bestraft worden sei, zu befragen.

§. 2. Geeignetenfalls sind ihm auch darüber Fragen vorzulegen, ob und in welchen Militairverhältnissen er stehe.

Art. 166. §. 1. Dem Beschuldigten ist die strafbare Handlung, deren er beschuldigt ist, im Allgemeinen zu bezeichnen; er ist zu veranlassen, daß er sich über die den Gegenstand der Beschuldigung bildenden Thatsachen in einer zusammenhängenden Erzählung äußere.

§. 2. Die weitere Befragung ist auf die Ergänzung der Erzählung und auf die Beseitigung etwaiger Dunkelheiten und Widersprüche zu richten, insbesondere auch dahin zu sehen, daß der Beschuldigte im Laufe der Voruntersuchung vollständige Gelegenheit zur Beseitigung der gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe, und zu seiner Rechtfertigung, erhält.

Art. 167. §. 1. Die an den Beschuldigten zu stellenden Fragen dürfen nicht unbestimmt, dunkel oder mehrdeutig sein.

Insbefondere ist auch die Stellung solcher Fragen zu vermeiden, in welchen eine von dem Beschuldigten geleugnete, oder wenigstens noch nicht zugestandene Thatsache als bereits zugestanden angenommen wird.

§. 2. Fragen, welche dem Beschuldigten Thatumstände vorhalten, die erst durch seine Antwort festgestellt werden sollen, sind erst dann zulässig, wenn der Beschuldigte nicht in anderer Weise auf jene Thatumstände geführt werden konnte.

Art. 168. Weichen frühere oder spätere Angaben des Beschuldigten von einander ab, widerruft er insbesondere frühere Geständnisse, so ist er über die Veranlassung zu den Abweichungen und die Gründe seines Widerrufs zu befragen.

Art. 169. Eine Gegenüberstellung von Beschuldigten unter sich oder eines Beschuldigten mit Zeugen soll im Vorverfahren nur dann stattfinden, wenn dieselbe nicht ohne Nachtheil für den Zweck der Voruntersuchung bis zur Hauptverhandlung verschoben werden kann.

Der Grund dieser Maßregel ist im Protocolle anzuführen.

Art. 170. §. 1. Entstehen Zweifel, ob der Beschuldigte seiner Vernunft mächtig sei, oder ob er zur Zeit der That seiner Vernunft mächtig gewesen sei, so ist darüber von dem Gerichtsärzte ein Gutachten einzuholen.

§. 2. In dem Gutachten sind die Beobachtungen des Sachverständigen und die sonstigen actenmäßigen Thatsachen, auf welche sich dasselbe stützt, zusammenzustellen und einzeln und in ihrer Gesamtheit zu würdigen.

Art. 171. Der Beschuldigte soll bei der Vernehmung und während der ganzen Hauptverhandlung ungefesselt sein. Der Richter oder das Gericht kann jedoch die Anlegung von Fesseln verordnen, wenn dies wegen besonderer Gefährlichkeit des Beschuldigten oder wegen Gefahr der Flucht als nothwendig erscheint.

Art. 172. Um den Beschuldigten zu Geständnissen und anderen Angaben zu bewegen, dürfen weder Versprechen oder Vorspiegelungen, noch Drohungen oder andere Zwangsmittel angewendet werden.

Dreizehnter Titel.

Störung der Verhandlung durch den Beschuldigten.

Art. 186. §. 1. Wenn der Beschuldigte die Verhandlung eines erkennenden Gerichts durch ungebührliches Betragen stört, und ungeachtet der Ermahnung und Verwarnung des Vorsitzenden nicht davon absteht, so kann das Gericht, unbeschadet der etwa sonst zu verhängenden Strafe, durch einen Beschluß, gegen welchen ein Rechtsmittel nicht stattfindet, anordnen, daß der Beschuldigte aus dem Sitzungssaale entfernt, in das Untersuchungsgefängniß abgeführt, dort bis zur Beendigung der Verhandlung in Verwahrung gehalten und das Verfahren in seiner Abwesenheit fortgesetzt werde.

Diese Verfügung kann jederzeit zurückgenommen und dem Beschuldigten die Anwesenheit in der Sitzung gestattet werden.

§. 2. Der Bertheidiger wird auch nach Abführung des Beschuldigten gehört, jedoch unbeschadet der Bestimmung des Art. 180.

§. 3. Wird das Urtheil in Abwesenheit des Beschuldigten verkündet, so wird ihm dasselbe spätestens im Laufe des folgenden Tages durch den Gerichtschreiber zu Protocoll bekannt gemacht.

§. 4. Die Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels läuft auch im Falle des §. 3. vom Tage der Verkündung.

Sonstige Störungen.

Art. 187. §. 1. Wenn in der Sitzung eines erkennenden Gerichts einer der sonst Anwesenden Störungen verursacht, so kann der Vorsitzende dessen sofortige Entfernung aus dem Sitzungszimmer befehlen.

§. 2. Leistet der Ruhestörer dem Befehle nicht sofort Folge oder kehrt er ohne Erlaubniß zurück, so kann der Vorsitzende ihn vermittelt eines schriftlichen Befehls sofort in das Gefängniß abführen und ihn daselbst auf eine in dem Befehle zu bestimmende Zeit, welche vierundzwanzig Stunden nicht übersteigen darf, verwahren lassen. Von dieser Maßregel muß in dem Protocolle Erwähnung geschehen.

Strafbare Handlungen.

Art. 188. §. 1. Wird in der Sitzung eines erkennenden Gerichts (Art. 186, 187.) durch den Beschuldigten oder einen der sonst Anwesenden eine durch die Strafgesetze vorgesehene Handlung begangen, so kann das Gericht gegen den Thäter sofort einen Haftbefehl erlassen und die Sache vor den zuständigen Untersuchungsrichter oder Polizeirichter verweisen. Handelt es sich jedoch um ein Vergehen oder Verbrechen, so kann von dem Polizeigerichte nicht ein Haftbefehl, sondern nur ein Vorführungsbefehl vor den Untersuchungsrichter erlassen werden.

§. 2. Ueber den Vorfall wird während der Sitzung oder sofort nach Beendigung derselben ein Protocoll aufgenommen und dem Richter mitgetheilt, vor welchen die Verweisung erfolgt.

Art. 189. §. 1. Wenn die in der Sitzung begangene Handlung nur eine Uebertretung darstellt, so kann jedes Gericht, und wenn sie ein Vergehen ist, jedes Gericht mit Ausnahme des Polizeigerichts, sofort mittelst Unterbrechung der begonnenen Sache oder unmittelbar nach Beendigung derselben, zur Vernehmung der Zeugen, insofern solche erforderlich ist, und zu der sonstigen Verhandlung und nach Anhörung der Staatsanwaltschaft zur Aburtheilung schreiten.

§. 2. Gegen keinen der Mitwirkenden kann ein Ablehnungsgrund daraus hergenommen werden, daß die strafbare Handlung gegen seine Person gerichtet war.

§. 3. Die Geschworenen nehmen an der Entscheidung keinen Theil.

§. 4. Ueber die Verhandlung wird ein besonderes Protocoll aufgenommen.

Art. 190. Gegen das Urtheil (Art. 189.) findet nur dasjenige Rechtsmittel statt, welches gegen die Urtheile des erkennenden Gerichts überhaupt zulässig ist.

Art. 191. Wenn die in den Art. 186. bis 188. erwähnten Handlungen nicht in der Sitzung eines erkennenden Gerichts, sondern während der Amtshandlungen vorkommen, die ein Richter oder ein Beamter der Staatsanwaltschaft vornimmt, so können diese den Ruhestörer auf die im Art. 187. §. 2.

angegebene Weise bis auf vierundzwanzig Stunden in das Gefängniß abführen lassen, so wie ihnen die im Art. 188. gedachte Befugniß zusteht. Es kann jedoch im Falle des Art. 188. von dem Beamten der Staatsanwaltschaft nicht ein Haftbefehl, sondern nur ein Vorführungsbefehl vor den zuständigen Richter erlassen werden.

Art. 192. Bei Haussuchungen und anderen an Ort und Stelle vorzunehmenden Untersuchungshandlungen kann der Beamte, welcher die Handlung leitet, diejenigen Personen, welche seinen für die Wirksamkeit der Handlung nothwendigen Anordnungen entgegenhandeln, ergreifen und bis zur Beendigung seiner Verrichtungen festhalten lassen.

Vierzehnter Titel.

Aufnahme der Protocolle.

Art. 193. Ueber alle gerichtlichen Handlungen muß unter Zuziehung des Gerichtschreibers ein Protocoll aufgenommen werden.

Art. 194. Jedes Protocoll muß die Bezeichnung des Ortes, Jahres und Tages der Aufnahme und die Benennung der Gerichts- und der anderen mitwirkenden Personen enthalten.

Art. 195. In den Protocollen darf nichts ausradirt, bis zur Unlesbarkeit durchstrichen, oder zwischen den Zeilen geschrieben werden. Wird etwas Wesentliches durchstrichen oder zur Seite geschrieben, so muß dies ausdrücklich genehmigt werden.

Art. 196. Die Aussage des zu Vernehmenden muß in der ersten Person und, soviel es geschehen kann, mit dessen eigenen Worten zu Protocoll genommen werden.

Art. 197. §. 1. Ist ein Dolmetscher (Art. 161. 162.) zugezogen, so muß der Inhalt der Vernehmung sowohl in der fremden Sprache als in der Uebersetzung zu Protocoll gebracht werden.

§. 2. Der Dolmetscher kann auch verwendet werden, um den Gerichtschreiber zu vertreten. In diesem Falle ist er zugleich dahin zu vereiden, daß er das Protocoll treu und gewissenhaft aufnehmen wolle.

Vorlesung und Genehmigung.

Art. 198. §. 1. Das Protocoll wird den vernommenen und den anderen mitwirkenden Personen, soweit es diese betrifft, vorgelesen.

Werden hierbei Aenderungen der Aussagen oder Zusätze gemacht oder gegen die richtige Aufnahme der Erklärungen Erinnerungen vorgebracht, so wird das Nöthige hinzugefügt.

§. 2. Nach erfolgter Genehmigung wird das Protocoll von den vernommenen, so wie von den anderen mitwirkenden Personen unterschrieben oder es muß von den Gründen, weshalb die Unterschrift nicht erfolgt ist, Erwähnung geschehen.

Am Schlusse der ganzen Verhandlung wird das Protocoll von dem Richter und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

Protocoll für die Hauptverhandlung.

Art. 199. §. 1. Bei der Abfassung des Protocolls über die Hauptverhandlung kommen die Art. 197. und 198. nicht zur Anwendung.

§. 2. In dem Protocolle ist anzuführen, welche Zeugen und Sachverständigen vernommen und welche Actenstücke vorgelesen worden sind.

Von dem Inhalte der Erklärungen des Beschuldigten, der Zeugen und Sachverständigen wird das Wesentliche in das Protocoll aufgenommen; sind dieselben bereits in der Voruntersuchung vernommen, so genügt die Bezugnahme auf diese und sind die Erklärungen nur in so weit in das Protocoll zu bringen, als dieselben von den früheren Aussagen in erheblichen Punkten abweichen.

Die Anträge der Staatsanwaltschaft und des Beschuldigten im Laufe der Verhandlung, so wie die dadurch veranlaßten Zwischenentscheidungen sind durch das Protocoll zu beurkunden.

Von dem Endurtheile wird nur der entscheidende Theil bemerkt.

§. 3. Die Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann nicht anders als durch das Protocoll bewiesen werden.

§. 4. Einer Vorlesung, Genehmigung und Unterschrift Seitens der vernommenen Personen bedarf es nicht. Das Protocoll wird nur von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

Art. 200. §. 1. Auf den Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Beschuldigten sind einzelne im Laufe der Hauptverhandlungen vorkommende Erklärungen oder Aeußerungen oder stattfindende Maßregeln in dem Protocolle zu bemerken; kommt es dabei auf Feststellung des wörtlichen Inhalts an, so ist der betreffende Theil des Protocolls vorzulesen und daß es geschehen ist, zu vermerken.

§. 2. Der Vorsitzende oder das Gericht kann das Obige (§. 1.) auch von Amtswegen verordnen.

Fälle, in denen das Protocoll von dem Gerichtsschreiber ohne Mitwirkung des Richters aufgenommen werden kann.

Art. 201. Wenn es sich um die Einlegung eines Rechtsmittels oder um irgend eine andere Erklärung, welche schriftlich oder zu Protocoll geschehen kann, oder um die Bezeichnung einer Wohnung für die Zustellungen (Art. 87.) oder um eine die Zustellung vertretende Vorlesung einer Urkunde (Art. 206.) handelt, so kann das Protocoll von dem Gerichtsschreiber aufgenommen werden, ohne daß es der Mitwirkung des Richters bedarf.

Fünfzehnter Titel.

Art. 202. Die Bekanntmachung gerichtlicher Verfügungen, Beschlüsse und Urtheile erfolgt durch Zustellung oder Verkündung.

Art. 203. Die Zustellung wird durch die dazu bestimmten Unterbedienten nach den Vorschriften des den bürgerlichen Proceß betreffenden Gesetzes vom 2. November 1857 bewirkt.

Art. 204. Ist eine Vorladung vor ein erkennendes Gericht dem Vorzuladenden nicht in Person zugestellt worden, so kann das Gericht, wenn Gründe zu der Annahme vorliegen, daß der Vorzuladende von der Vorladung keine Kenntniß erhalten habe, die Wiederholung der Vorladung, geeigneten Falls durch die von ihm zu bezeichnenden öffentlichen Blätter, unter Bestimmung einer angemessenen Frist anordnen.

Art. 205. Die Zustellung an die Staatsanwaltschaft geschieht in der Regel mittelst Vorlegung der Urschrift durch den Gerichtschreiber; in diesem Falle setzt die Staatsanwaltschaft auf die vorgelegte Urkunde: „Gesehen,“ unter Beifügung des Datums und der Unterschrift.

Art. 206. Der Zustellung an den Beschuldigten steht die Vorlesung zu Protocoll gleich. Es darf jedoch zu diesem Zwecke die Vorführung eines nicht verhafteten Beschuldigten nicht verfügt werden. Verlangt der Beschuldigte eine Abschrift, so darf ihm dieselbe nicht verweigert werden.

Sechszehuter Titel.

Berechnung der Fristen.

Art. 207. §. 1. Bei der Berechnung der Fristen wird der Tag der Verkündung oder der Zustellung nicht mitgerechnet, sondern der folgende Tag als der erste gezählt.

§. 2. Läuft die Frist an einem Feiertage (Sonn-, Fest-, Bet-, Bußtage) ab, so wird der nächste Werktag als der letzte Tag der Frist betrachtet.

§. 3. Am letzten Tage der Frist endigt dieselbe um 8 Uhr Abends.

§. 4. Für Termine wird das Ende der Frist durch den Aufruf der Sache bestimmt, insofern nicht ein späterer Zeitpunkt ausdrücklich festgesetzt ist.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf von Nothfristen.

Art. 208. §. 1. Die Fristen zur Anmeldung der Rechtsmittel und die im Art. 420. gedachte zehntägige Frist sind Nothfristen.

§. 2. Gegen die Versäumung dieser Fristen wird — jedoch nur dem Beschuldigten — von dem Gerichte, welches über das Rechtsmittel zu entscheiden hat, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ertheilt, wenn

1. die Frist ohne jedes eigene Verschulden versäumt ist,
2. die Wiedereinsetzung innerhalb zehn Tagen nach Beseitigung der Umstände, welche die Versäumung veranlaßt und die frühere Erhebung des Gesuches ohne jedes eigene Verschulden verhindert haben, nachgesucht und
3. das Versäumte zugleich nachgeholt ist.

§. 3. Das Gesuch ist unter Angabe und Beseinigung der die Wiedereinsetzung begründenden Thatsachen bei dem Gerichte, dessen Verfügung

angefochten wird, schriftlich oder mündlich zu Protocoll zu erheben und von diesem dem im §. 2. angegebenen Gerichte sofort vorzulegen.

§. 4. Das Gesuch hemmt die Vollstreckung nicht; jedoch können das das Gericht, dessen Verfügung angefochten wird, so wie das erkennende Gericht (§. 2.) die Aussetzung der Vollstreckung verfügen.

Bemerkung:

1. Die Bestimmung des im vorstehenden 13. Titel Art. 186. §. 2. erwähnten Art. 180. ist im Art. 240. des Milit. St.-G.-B. enthalten.
2. Der im 16. Titel Art. 208. §. 1. erwähnte Art. 420. kommt nicht in Betracht.

Art. 188.

Die Gebühren der Zeugen, Sachverständigen und sonstiger dritter Personen werden nach Art. 54. bis Art. 58. des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 28. Juni 1858 — betreffend die Gebühren in bürgerlichen Rechts- und Strafsachen — festgestellt.

Die in diesem Artikel angezogenen Artikel lauten:

Art. 54. Ein Zeuge, welcher außerhalb des Gerichtsorts wohnt, kann für jeden Tag, ferner auch für jede Nacht, welche er wegen der Ablegung des Zeugnisses außerhalb seines Wohnortes zubringen muß, an Reisekosten eine Vergütung von 5 gr. bis zu 1 Thlr. in Anspruch nehmen. Die Größe wird von dem Gerichte unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Zeugen und der Dauer der Abwesenheit von dem Wohnorte nach billigem Ermessen bestimmt.

§. 2. Ist dem Zeugen nach seinen persönlichen Verhältnissen nicht wohl zumuthen, den Weg zum Gerichte zu Fuße zu machen, so erhält er, außer der im §. 1. erwähnten Vergütung, die Transportkosten nach dem Betrage der wirklichen Auslage, jedoch nicht mehr vergütet, als er bei gehöriger Umsicht den Umständen nach zu verausgaben gehabt hätte. Hat der Zeuge sich eigener Transportmittel bedient, so ist die Vergütung dafür vom Gerichte nach billigem Ermessen zu bestimmen.

§. 3. Zur Bestimmung der Größe der im §. 2. gedachten Vergütung kann das Gericht, in Ermangelung sonstiger genügender Bescheinigung, von dem Zeugen die Versicherung auf seinen geleisteten Eid oder Handschlag an Eides statt verlangen, daß er die geforderte Summe habe aufwenden müssen, und ihm seinen Verhältnissen entsprechende billigere Transportmittel nicht zu Gebote gestanden haben.

Art. 55. §. 1. Für Versäumniß können Zeugen in Strafsachen eine besondere Vergütung nur fordern, wenn eine zahlungsfähige Person in die Kosten verurtheilt wird.



§. 2. Die Vergütung für Versäumniß hat das Gericht, nach den Vorschriften des Art. 54. §. 1., bis zu 1 Thlr. täglich zu bestimmen.

§. 3. Dienstboten oder ihnen gleich zu achtende Personen haben nur insoweit, als sie für Versäumniß eine Vergütung als Zeugen erhalten, ihrer Herrschaft die Kosten einer etwaigen Stellvertretung zu ersetzen.

Art. 56. §. 1. Für Sachverständige gelten hinsichtlich der Vergütung für Reisekosten und Versäumniß dieselben Bestimmungen, wie für Zeugen (Art. 54. und 55.). Außerdem erhalten dieselben aber für die schriftliche Abfassung eines Gutachtens, wenn dasselbe nicht füglich zum Protocoll gegeben werden kann, eine Gebühr von 10 gr. bis zu 1 Thlr., wobei es jedoch dem gerichtlichen Ermessen überlassen bleibt, unter besonderen Umständen diese Gebühr für das Gutachten angemessen zu erhöhen.

§. 2. Soweit gewisse Sachverständige für die fraglichen Geschäfte besondere Taxen haben, erhalten sie ihre Reisekosten und Bemühungen nach diesen Taxen vergütet. Insbesondere bleiben für die Taxatoren von Concursgütern die Bestimmungen des §. 41. der Concursordnung vom 11. October 1814 aufrecht erhalten, wonach die Bonitätssezer 1 Thlr. 5 gr. 9 sw. Tagegelder einschließlich der Fuhrgelder zu empfangen haben.

Art. 57. Dritte Besitzer von Urkunden, welche zu einem Rechtsstreite beigegeben sind, werden hinsichtlich der Gebühren den Zeugen gleichgeachtet. Treten dieselben aber nicht persönlich auf, so haben sie Anspruch auf den Ersatz derjenigen Kosten, welche ihnen durch die Einsendung der Urkunde oder durch eine etwaige Vertretung erwachsen.

Art. 58. Die Vergütung eines zugezogenen Dolmetschers ist von dem Gerichte in jedem einzelnen Falle mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse desselben, den Umfang der Mühewaltung und die größere oder geringere Wichtigkeit des Gegenstandes zu bestimmen.

Bemerkung: Der Untersuchungsrichter bezw. das Kriegsgericht muß die Gebühren der von ihnen vernommenen Zeugen u. s. w. feststellen.

5. Vorladung der Civilpersonen und Requisition der Civilbehörden.

Art. 189.

Der Untersuchungsrichter und der Präsident des Kriegsgerichtes sind befugt, Civilpersonen ohne Requisition der Civilbehörden vorzuladen und einen Untersuchungs- oder Polizeirichter um Vornahme von Untersuchungs- oder Polizeihandlungen zu ersuchen. Nach Erledigung des Ersuchens sind die aufgenommenen Verhandlungen in der Urschrift zu übersenden.

6. Vertheidigung.

Art. 190.

§. 1. Die Zuziehung eines Vertheidigers findet während der Voruntersuchung nicht statt.

§. 2. Bei der Hauptverhandlung (Art. 197.) kann der Beschuldigte sich des Beistandes eines Vertheidigers bedienen.

Art. 191.

Regierungs-Motive zu §. 2. Bei den hier angeführten Handlungen kommen mehr oder weniger militairische Verhältnisse und Rücksichten in Betracht, deren richtige Auffassung und Würdigung von einem Nichtmilitair nicht erwartet werden können. Das Interesse des Angeklagten fordert daher, daß hier nur solche Personen als Vertheidiger zugelassen werden, welche jene Verhältnisse genau kennen und mit jenen Rücksichten vertraut sind *).

§. 1. Als Vertheidiger können — unter der Beschränkung des §. 2. — Militairpersonen von Officierstrange, Anwälte und Accessisten, welche an dem Orte, wo das Kriegsgericht gehalten wird, anwesend sind, auftreten. Accessisten sind nur zuzulassen, wenn sie von dem Vorstande des Gerichts, welchem sie beigegeben sind, die Erlaubniß erhalten haben und auf die Vertheidigung beeidigt sind.

§. 2. Bei den nach den Art. 45. bis 49., 67. bis 86., 101. bis 108., 115., 116. und 120. zu bestrafenden Handlungen sollen nur Militairpersonen von Officierstrange als Vertheidiger zugelassen werden.

§. 3. Ausnahmsweise kann der Präsident des Kriegsgerichtes in den Sachen, welche nicht zu den im §. 2. angegebenen gehören, auch andere Personen, wie die im §. 1. bezeichneten, als Vertheidiger zulassen.

Art. 192.

§. 1. Ein Vertheidiger ist zuzuordnen:

a) auf Verlangen des Angeklagten, wenn dieser glaubhaft

*) In Preußen, Sachsen und Bayern ist die Wahl der Vertheidiger noch beschränkter.

versichert, daß an dem Orte, wo das Kriegsgericht gehalten wird, kein als Bertheidiger zulässiger (Art. 191.) Mann zur Uebernahme der Bertheidigung bereit sei;

- b) von Amtswegen, wenn die Sache vor ein großes Kriegsgericht verwiesen ist, und der Angeklagte nicht selbst einen zulässigen (Art. 191.) Bertheidiger, welcher die Bertheidigung übernehmen will, gewählt hat.

§. 2. Als Bertheidiger ist zuzuordnen:

- a) wenn das Kriegsgericht im Inlande gehalten wird, bei den Handlungen, welche zu den im Art. 191. §. 2. angegebenen nicht gehören, ein am Orte der Abhaltung wohnender Anwalt oder Accessist — letzterer, wenn er die Bertheidigung übernehmen will — gegen die gesetzliche Vergütung, wenn aber an jenem Orte ein Anwalt oder ein zur Uebernahme der Bertheidigung bereitwilliger Accessist nicht wohnt, ein Auditeur oder eine sonstige Militairperson von Officiersrang;
- b) bei den im Art. 191. §. 2. angegebenen Handlungen oder wenn das Kriegsgericht im Auslande abgehalten wird, ein Auditeur oder eine sonstige Militairperson von Officiersrang.

Art. 193.

§. 1. Dem Angeklagten ist die Einsicht der Acten in Gegenwart des Untersuchungsrichters zu gestatten.

§. 2. Dem Bertheidiger ist die Einsicht der Acten zu gestatten. Eine Verabfolgung der Acten in die Wohnung des Bertheidigers ist zulässig, wenn der Bertheidiger eine Militairperson von Officiersrange, ein Anwalt oder ein Accessist und dem Gerichte als ein ordnungsliebender Mann bekannt ist.

§. 3. Der verhaftete Angeklagte kann sich mit seinem Bertheidiger besprechen, und zwar ohne Beisein einer Gerichtsperson, wenn der Bertheidiger eine Militairperson von Officiersrange, ein Anwalt oder ein Accessist ist, oder doch nach der Ansicht des Präsidenten des Gerichts aus einer solchen

Unterredung kein Nachtheil für die Untersuchung oder die Sicherheit des Verhafteten zu besorgen ist.

Art. 194.

Die Kosten der Vertheidigung fallen allemal dem Angeklagten zur Last, wenn er vermögend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist die Vergütung des zugeordneten Vertheidigers aus der Militaircasse zu entrichten.

Für unvernünftig ist Derjenige zu achten, dessen Vermögen oder Erwerb nicht hinreicht, um, ohne mit seiner Familie Noth zu leiden, die Kosten zu bezahlen.

Art. 195.

§. 1. Die Feststellung der Gebühren des Vertheidigers erfolgt nach dem Gesetze für das Herzogthum Oldenburg vom 28. Juni 1858 — betreffend die Gebühren in bürgerlichen Rechts- und Strafsachen — und tritt die Tare Nr. 75 bis 78 ein.

§. 2. Militairpersonen können eine Vergütung für die Vertheidigung nicht fordern.

§. 3. Die Gebühren sind sofort in der Sitzung des Kriegsgerichtes zu liquidiren und im Urtheil festzustellen.

Bemerkung: Die in Betracht kommenden Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juni 1858 sind folgende:

Art. 39. §. 1. Für die Vertheidigung eines Beschuldigten und für den sonst ihm im Strafverfahren geleisteten Rechtsbeistand begleichen dem Vertheidiger die in der Tare enthaltenen Gebühren.

§. 2. In den Fällen des Art. 174. 1. a. und 2*) der Strafproceßordnung, oder wenn das Gericht dem von einem Unvernünftigen gewählten Vertheidiger die freiwillig übernommene Vertheidigung als zugeordnet angerechnet, werden dem Vertheidiger die Hälfte der taxmäßigen Gebühren und die notwendigen Auslagen aus der Staatscasse vergütet. In dem Falle des Art. 174. Ziff. 2.*) kann jedoch der Vertheidiger, wenn er auf die Vergütung aus der Staatscasse verzichtet, den vollen Betrag von dem Beschuldigten fordern.

*) An die Stelle des Art. 174. 1. a. und 2. der Strafproceßordnung tritt der Art. 192. §. 1. a. b. des gegenwärtigen Gesetzes.

**) An die Stelle des Art. 174. Ziff. 2. der Strafproceßordnung tritt der Art. 192. §. 1. b. des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. 40. §. 1. In den Fällen der Ziffer 75. und 76. der Taxe gelten die niedrigsten Sätze als Regel und sind höhere Ansätze durch die Wichtigkeit und Schwierigkeit der Sache oder den erforderlichlich gewesenen außerordentlichen Zeitaufwand besonders zu begründen und von dem Gerichte zuzubilligen.

Die höchsten Sätze können bei Ziffer 75. bei besonders umfangreichen Sachen, bei Ziffer 76. bei mehrtägigen Verhandlungen bis zum Doppelten erhöht werden.

B. Taxe in Strafsachen.

	§	fl
75. Für Einsicht der Akten und Information	—	20
bis	4	—
76. Für eine mündliche Bertheidigung oder Rechtfertigung von Beschwerden	2	—
bis	15	—
77. Für Schriften:		
a) einfache Eingaben oder Anmeldungen von Beschwerden u.	—	10
b) Ausführungen oder Anmeldungen von Wichtigkeitsbeschwer- den für den Bogen	1	10
78. Für Conferenzen mit verhafteten Angeklagten	—	20

7. Beweis.

Art. 196.

Die Mitglieder des Kriegsgerichtes sind an positive Beweisregeln nicht gebunden; sie haben, unter genauer Prüfung aller Beweise für und gegen den Angeklagten, nach ihrer aus dem Inbegriffe der vor ihnen erfolgten Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung über die Schuld oder Nichtschuld zu entscheiden.

8. Hauptverhandlung.

Art. 197.

Der Entscheidung der Kriegsgerichte soll, vorbehältlich der gesetzlichen Ausnahmen, ein mündliches und ein öffentliches Verfahren vorhergehen, und in dieser Hauptverhandlung die Beweisaufnahme erfolgen, bei Strafe der Nichtigkeit.

II. Voruntersuchung.

Art. 198.

§. 1. Nach eingegangener Anzeige oder Meldung (Art. 183.)

muß der Commandeur des Truppencorps, wenn er — soweit nöthig, nach fernerer Ermittlung und eingezogenem Gutachten des Auditeurs — findet, daß die angezeigte oder gemeldete Handlung überhaupt strafbar ist und nicht bloß ein Disciplinarvergehen enthält, unverweilt das kriegsgerichtliche Verfahren einleiten und zu diesem Zwecke die Voruntersuchung anordnen.

§. 2. In Fällen, wo nach den Bestimmungen des betreffenden Strafgesetzes zur Bestrafung ein Antrag des Betheiligten erforderlich ist, findet ein Einschreiten des Commandeurs nur im Falle eines solchen Antrages, welcher nicht abgelehnt werden darf, Statt.

§. 3. Der Betheiligte (§. 2.) kann seinen Antrag bis zum Beginne der Hauptverhandlung zurücknehmen. Diese Zurücknahme bewirkt, daß sofort das Verfahren eingestellt wird, und hat der Untersuchungsrichter den Betheiligten zur Erstattung der durch das bisherige Verfahren entstandenen Kosten zu verurtheilen.

Wenn jedoch der Betheiligte und der Beschuldigte Militairpersonen sind, so kann der Antrag nicht zurückgenommen werden.

Art. 199.

Eine Voruntersuchung muß der Hauptverhandlung in allen Fällen vorhergehen.

Sind mehrere Personen wegen desselben Verbrechens verdächtig, so findet nur eine Voruntersuchung Statt.

Art. 200.

§. 1. Die Voruntersuchung hat zum Zweck, die Existenz, die Natur und die Umstände einer strafbaren Handlung, die Person des Thäters und die zu dessen Ueberführung oder Vertheidigung dienenden Beweismittel soweit zu erforschen und festzustellen, als dies zur Begründung der Anklageordre (Art. 207.) und zur Vorbereitung der Hauptverhandlung oder zur Einstellung der weiteren Verfolgung erforderlich erscheint.

§. 2. Geständnisse des Beschuldigten entbinden nicht unbedingt von der Pflicht, den Thatbestand selbstständig zu ermitteln.

Art. 201.

Der Untersuchungsrichter hat dafür Sorge zu tragen, daß Auszüge der gegen den Beschuldigten etwa früher ergangenen Strafurtheile, und in den Fällen, wo das Alter des Beschuldigten von Wichtigkeit ist, Auszüge aus den Geburts- oder Tauf-Urkunden zu den Acten gelangen.

Art. 202.

Kommen im Laufe der Untersuchung strafbare Handlungen zur Sprache, wegen welcher die Voruntersuchung nicht angeordnet ist und deren die Person, gegen welche das eingeleitete Verfahren gerichtet ist, verdächtig erscheint, so ist die Untersuchung auch darauf zu erstrecken, in sofern sich nicht sofort ergibt, daß dieselben nur ein Disciplinarvergehen enthalten, in welchem Falle die Sache ungesäumt dem Commandeur des Truppencorps zu melden ist.

Art. 203.

Ist nach dem Ermessen des Untersuchungsrichters die Voruntersuchung beendigt, so hat derselbe die Acten dem Commandeur des Truppencorps vorzulegen und sich dabei gutachtlich darüber auszusprechen:

1. ob ein Verbrechen oder ein Disciplinarvergehen vorliegt, — wenn er jenes findet,
2. ob hinreichende Anzeigen vorliegen, um einen Beschuldigten vor ein Kriegsgericht zu stellen, — wenn er dies bejaht,
3. ob der Fall vor ein großes oder vor ein kleines Kriegsgericht gehört,
4. welche Personen als Zeugen oder Sachverständige zu der Hauptverhandlung vor dem Kriegsgerichte zu laden sind.

III. Anordnung und Verfahren des Kriegsgerichts.

1. Fälle der Anordnung.

Art. 204.

§. 1. Findet der Commandeur des Truppencorps, nachdem ihm die Acten vorgelegt sind (Art. 203.), daß nur ein Disciplinarvergehen vorliegt, oder daß hinreichende Anzeigen, um einen Beschuldigten vor ein Kriegsgericht zu stellen, nicht vorhanden sind, so hat er die Einstellung des Verfahrens zu verfügen. Im entgegengesetzten Falle hat er — unter der Beschränkung des Art. 205 — ein Kriegsgericht anzuordnen, und zwar im Zweifelsfalle ein großes.

§. 2. Hat der Untersuchungsrichter die Frage des Art. 203. Ziff. 2. bejaht, so ist der Commandeur verpflichtet, ein Kriegsgericht anzuordnen und zwar ein großes, wenn der Untersuchungsrichter sich dafür ausgesprochen hat.

Art. 205.

Regierungs-Motive:

1. Manche Handlungen, welche auf so verschiedenen Stufen der subjectiven und vorzüglich der objectiven Strafbarkeit und Gefährlichkeit stehen, daß das Gesetz zwischen der niedrigsten und der höchsten Strafe einen weiten Raum lassen und die letztere so hoch bestimmen muß, daß die Handlung nach dem aufgestellten Begriffe Verbrechen ist, werden, wie die Erfahrung gezeigt hat, wenn sie unter mildernden oder auch nur gewöhnlichen Umständen, und besonders, wenn sie im Frieden begangen werden, zweckmäßiger durch die Vorgesetzten, als durch die Militärgerichte bestraft. Die Fälle dieser Zweckmäßigkeit — die Umstände, wo eine disciplinarische Bestrafung genügt — lassen sich aber im Gesetze nicht genau bestimmen, und würde insbesondere der Unterschied zwischen Krieg und Frieden in den wenigsten Fällen genügen. Und wollte man etwa beim Vorhandensein mildernder Umstände die Strafe auch im höchsten Grade unter die Strafbefugniß der Vorgesetzten herabsetzen, so würde auch das nicht zum Zwecke führen, da doch die Entscheidung, ob solche Umstände vorliegen, den Vorgesetzten nicht überlassen werden kann.
2. In Preußen ist den Vorgesetzten eine ähnliche Befugniß gegeben. (Militärstrafgesetzbuch vom 3. April 1845 Theil 1. §. 76, welcher an die Stelle des §. 2. des Gesetzes vom 21. October 1841 über die Disciplinar-Bestrafung getreten ist. Fleck's Commentar Theil 1. pag. 150. zu §. 2.

§. 1. Wenn die in Frage stehende Handlung mit einer Strafe bedroht ist, deren gesetzlich bestimmter niedrigster Grad von dem Commandeur des Truppcorps gegen den Beschuldigten erkannt werden kann, so ist dieser befugt, statt der Bestrafung durch das Kriegsgericht, eine disciplinarische Bestrafung eintreten zu lassen, wenn er findet, daß nach den Umständen des vorliegenden Falles eine solche Bestrafung genügt.

§. 2. Diese Befugniß tritt nur bei den strafbaren Handlungen ein, für welche im zweiten Theile des gegenwärtigen Gesetzes eine Strafe ausdrücklich und nicht blos durch Hinweisung auf die bürgerlichen Strafgesetze bestimmt ist.

§. 3. Macht der Commandeur von der ihm erteilten Befugniß Gebrauch, so muß er selbst die Disciplinarstrafe verfügen, welche nicht geringer sein darf, als der gesetzlich bestimmte niedrigste Grad der Strafe.

Art. 206.

Durch die erfolgte disciplinarische Bestrafung einer zur Zuständigkeit der Kriegsgerichte gehörigen Handlung wird — außer in dem im Art. 205. gedachten Falle — die Bestrafung durch die Kriegsgerichte nicht ausgeschlossen, indeß ist bei der Ausmessung der Strafe die erlittene Disciplinarstrafe zu berücksichtigen.

2. Erlassung der Anklageordre.

Art. 207.

§. 1. Zum Zwecke der Anordnung eines Kriegsgerichtes hat der Commandeur des Truppcorps, nach Anhörung des Militairanwalts, eine schriftliche Ordre (Anklageordre) zu erlassen. Dieselbe muß enthalten:

- a) den Namen und die sonstige nähere Bezeichnung des Angeklagten;
- b) die That, wegen welcher der Angeklagte vor das Kriegsgericht zu stellen ist;

c) die Namen der Personen, welche zu Mitgliedern des Kriegsgerichts ernannt sind und des zuzuziehenden Protocollführers (Art. 175.);

d) die Namen der Personen, welche als Zeugen oder Sachverständige vor das Kriegsgericht geladen werden sollen.

§. 2. Durch die Anklageordre wird der Beschuldigte in den Anklagestand versetzt und nach deren Erlassung Angeklagter genannt.

Bemerkung: Die Anklageordre muß dem Untersuchungsrichter sofort zuge stellt werden.

3. Vernehmung des Angeklagten über Vertheidigung und Zeugen.

Art. 208.

§. 1. Der Untersuchungsrichter hat den Angeklagten mit dem Inhalte der erlassenen Ordre (Art. 207.) bekannt zu machen und denselben zu befragen:

a) ob er einen Vertheidiger zuziehen wolle;

b) ob er die Vorladung anderer Personen, außer den in der Ordre angegebenen, als Zeugen oder Sachverständige zu der Hauptverhandlung verlange und über welche Punkte dieselben vernommen werden sollen.

§. 2. Auf Verlangen des Angeklagten ist demselben eine Abschrift der Ordre (§. 1.) mitzutheilen.

4. Mittheilung des Protocolls an den Commandeur.

Art. 209.

Der Untersuchungsrichter hat das nach Art. 208. aufgenommene Protocoll mit den Acten und, soweit nöthig, seinem Gutachten, dem Commandeur des Truppencorps zur Verfügung hinsichtlich der erhobenen Anträge und zu weiterem Verfahren vorzulegen.

5. Zeugen und Sachverständige, deren Vernehmung der Angeklagte verlangt; — deren Ladung und Stellung ohne Ladung.

Art. 210.

§. 1. Die Ladung der von dem Angeklagten oder dessen

Bertheidiger als Zeugen oder Sachverständige gewünschten Personen ist nur zu verweigern, wenn nach dem Gutachten des Untersuchungsrichters ein Ergebniß für die Ermittlung der Wahrheit von ihrer Vernehmung offenbar nicht zu erwarten ist; muß aber in allen Fällen erfolgen, wenn die Kosten baar erlegt werden.

§. 2. Der Angeklagte kann Zeugen und Sachverständige auch ohne vorgängige Ladung in der Sitzung zur Hauptverhandlung stellen.

6. Bestimmung der Sitzung zur Hauptverhandlung; — Ladung des Angeklagten und der Zeugen; — Zustellung der Akten an den Militairanwalt und den Präsidenten.

Art. 211.

§. 1. Nach dem Eingange des Protocolls (Art. 209.) commandirt der Commandeur des Truppencorps die Mitglieder des Kriegsgerichts, mit Beziehung auf die Anklageordre (Art. 207.), bestimmt, wann und wo die Sitzung des Kriegsgerichts zum Zweck der Hauptverhandlung gehalten werden soll, läßt die vor dem Kriegsgerichte zu vernehmenden Personen und den nicht verhafteten Angeklagten durch den Untersuchungsrichter zu der Hauptverhandlung vorladen, und stellt dann dem Militairanwalt die Acten zur Einsicht zu, welcher sie möglichst bald dem Präsidenten des Kriegsgerichts zu übergeben hat.

§. 2. In dringenden Fällen ist der Präsident des Kriegsgerichts ermächtigt, den Ort und die Zeit der Sitzung des Gerichtes abzuändern und die betreffenden Personen demgemäß zu verabladen, wovon er jedoch dem Commandeur des Truppencorps sofort Meldung zu machen hat.

7. Ungehorsam des Angeklagten.

Art. 212.

Leistet der Angeklagte der Ladung vor das Kriegsgericht keine Folge oder verläßt er die Sitzung vor dem Schlusse der

Verhandlung, so hat das Gericht denselben vorführen zu lassen oder, unter Verurtheilung des Angeklagten in die Kosten der vereitelten Sitzung, eine andere Sitzung anzusetzen und die Verhaftung des Angeklagten anzuordnen.

Hatte jedoch die Vernehmung des Angeklagten über die Sache vor seiner Entfernung bereits Statt gefunden, so kann die Sache in derselben Sitzung zum Schlusse verhandelt und abgeurtheilt werden.

8. Befugniß des Präsidenten, den Angeklagten zu vernehmen und Zeugen zu laden.

Art. 213.

§. 1. Hält der Präsident des Kriegsgerichts nach Einsicht der Akten die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen, welche nicht vorgeladen sind, für erforderlich, so kann er diese vorladen oder durch den Untersuchungsrichter vorladen lassen.

§. 2. Der Präsident ist befugt, den Angeklagten vor der Hauptverhandlung zu vernehmen.

9. Hauptverhandlung.

Deffentlichkeit der Verhandlungen.

Art. 214.

§. 1. Die Sitzung zum Zweck der Hauptverhandlung ist öffentlich, jedoch haben nur Erwachsene Zutritt.

§. 2. Ausgeschlossen von dem Zutritte sind:

1. Diejenigen, welche die bürgerliche Ehre verwirkt haben;
2. Diejenigen, welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist, für die Dauer dieser Untersagung.

Art. 215.

Die Deffentlichkeit kann, nach Anhörung des Militär-anwalts in nicht öffentlicher Sitzung, durch Verfügung des Kriegsgerichtes ausgeschlossen werden, wenn sie der öffentlichen

Ordnung oder den guten Sitten oder der militairischen Disciplin Gefahr droht oder aus sonstigen Gründen dem Interesse des Dienstes zuwider ist. Diese Verfügung muß öffentlich verkündet werden, bei Strafe der Nichtigkeit des Verfahrens.

Art. 216.

§. 1. Die Ausschließung der Deffentlichkeit kann auch im Laufe der Verhandlung stattfinden; sie kann auch auf einen Theil derselben beschränkt werden.

§. 2. Die Verkündigung des Endurtheils muß in allen Fällen öffentlich geschehen, bei Strafe der Nichtigkeit.

Art. 217.

Der Ausschließung der Deffentlichkeit ungeachtet, sind der durch die strafbare Handlung Verletzte, und auf Verlangen des Angeklagten, sowie des Verletzten, wenigstens drei von jedem derselben zu bezeichnende Personen zuzulassen. Auch kann der Präsident nach seinem Ermessen Militairpersonen den Zutritt gestatten.

Art. 218.

Die Berathungen und Abstimmungen der Mitglieder des Kriegsgerichts sind nicht öffentlich.

Plätze der Mitglieder des Kriegsgerichts und des Auditeurs.

Art. 219.

Bei den Versammlungen des Kriegsgerichts nimmt der Präsident seinen Sitz, mit dem Auditeur zur Linken, in der Mitte. Die Beisitzer nehmen rechts und links vom Präsidenten und Auditeur nach ihrem Range und Dienstalter Platz.

Eröffnung der Sitzung und Verpflichtung der Richter.

Art. 220.

§. 1. Der Präsident befiehlt die Einführung des Angeklagten und dessen etwaigen Vertheidigers, und eröffnet, nach-

dem diese erschienen sind, das Kriegsgericht durch Vorlesung der Anklageordre und der nach Art. 211. erlassenen Ordre. Sodann liest der Auditeur den von ihren Sizen sich erhebenden Mitgliedern des Kriegsgerichts folgende Eidesformel vor.

„Ich schwöre, daß ich als Richter in der Anklagesache gegen N. N. wegen N. N. nach meiner gewissenhaften Ueberzeugung den Gesetzen gemäß richten und mich davon durch keine Rücksicht abhalten lassen will.“

Jedes Mitglied (zuerst der Präsident, dann die übrigen Mitglieder nach ihrem Range bezw. Dienstalter folgend) spricht hierauf, unter Beobachtung der übrigen Förmlichkeiten, die Worte:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe!“

§. 2. Die Verpflichtung der Mitglieder, gegen welche ein Ablehnungsantrag erhoben ist (Art. 179. §. 1. b.), oder welche die im Art. 179. §. 3. gedachte Anzeige gemacht haben, ist bis nach der Entscheidung (Art. 179. §. 4.) auszusetzen.

Entscheidung über die Ablehnung.

Art. 221.

Sind Ablehnungsanträge erhoben oder ist die im Art. 179. §. 3. gedachte Anzeige gemacht, so hat das Kriegsgericht sofort nach der Verpflichtung (Art. 221.) über die Ablehnungsanträge, beziehungsweise, ob der Erklärende sich der Mitwirkung enthalten soll, zu entscheiden (Art. 179. §. 4.). Ist die Entscheidung verneinend, so ist die Verpflichtung (Art. 220.) nachzuholen; im entgegengesetzten Falle aber hat der Commandeur des Truppencorps für die ausfallenden Personen andere zu commandiren.

Ununterbrochene Gegenwart der Richter.

Art. 222.

§. 1. Alle Mitglieder des Kriegsgerichts, der Militair-anwalt, der Auditeur und der Protocollführer müssen der ganzen Verhandlung beiwohnen, bei Strafe der Nichtigkeit.

§. 2. Die Protocollführung kann verschiedenen Personen nach einander aufgetragen werden.

Amtsverrichtung des Präsidenten im Allgemeinen.

Art. 223.

§. 1. Die Leitung der Verhandlung, die Erhaltung der Ordnung und Ruhe und des der Würde des Gerichtes entsprechenden Anstandes gebührt dem Präsidenten.

Die Vernehmung des Angeklagten und aller andern abzuhörenden Personen, überhaupt die ganze Beweisaufnahme, kann er dem Auditeur übertragen.

§. 2. Der Präsident bestimmt die Reihfolge der vorzunehmenden Handlungen. — Niemand darf das Wort nehmen, bevor er es von dem Präsidenten erhalten hat.

§. 3. Geschieht die Begründung der Anklage oder die Ausführung der Bertheidigung in einer der Würde des Gerichtes nicht entsprechenden Weise oder werden Dinge zur Sprache gebracht, welche mit den zu entscheidenden Fragen in keinem Zusammenhange stehen, so kann der Präsident, nach erfolgter Warnung, das Wort entziehen. Wird gegen die Verfügung des Präsidenten Widerspruch erhoben, so entscheidet das Gericht.

Art. 224.

Der Präsident hat die Pflicht, mit allen Kräften dahin zu wirken, daß die Wahrheit an's Licht gebracht werde. Während des Laufes der Verhandlung kann er Alles vornehmen, was er nach seinem pflichtmäßigen Ermessen zu diesem Zwecke für dienlich erachtet; — er kann Jeden, nöthigenfalls durch einen Vorführungsbefehl vorfordern und vernehmen, — alle Beweismittel zur Stelle schaffen und alle Actenstücke verlesen lassen, von welchen er nach den bisherigen Verhandlungen eine Aufklärung der Sache erwartet. Er bestimmt, ob die von ihm vorgeforderten Zeugen oder Sachverständigen, deren Vereidung zulässig ist, zu vereiden sind oder nicht.

Die Bestimmung des Art. 128. der Strafproceßordnung vom 2. November 1857 wird hiedurch nicht berührt.

Bemerkung: Den Art. 128. der Str.-Pr.-O. vom 2. Nov. 1857 siehe pag. 102.

Art. 225.

Der Präsident muß Alles beseitigen, was die Verhandlungen in die Länge ziehen könnte, ohne eine größere Sicherheit in den Ergebnissen zu gewähren.

Art. 226.

Der Präsident kann im Laufe der Verhandlung einen oder mehrere Angeklagte einstweilen aus dem Sitzungslocale abtreten lassen; er ist aber verpflichtet, sie, nachdem sie wieder eingetreten sind, von dem wesentlichen Inhalt der in ihrer Abwesenheit vorgenommenen Verhandlungen in Kenntniß zu setzen.

Auf Verlangen des Angeklagten müssen alle vorgenommenen Verhandlungen wiederholt werden.

Befugniß zur Stellung von Fragen an die zu vernehmenden Personen.

Art. 227.

§. 1. Die Beisitzer des Kriegsgerichts sind, nachdem sie dazu das Wort von dem Präsidenten erhalten haben, befugt, Fragen an die zu vernehmenden Personen unmittelbar zu stellen.

§. 2. Der Militairanwalt, der Angeklagte und dessen Bertheidiger müssen, wenn sie die Stellung von Fragen wünschen, den Präsidenten darum ersuchen. Dieser weist die beantragte Stellung unangemessener Fragen zurück, vorbehaltlich der Entscheidung des Gerichts im Falle des Widerspruchs.

Gang des Verfahrens.

Art. 228.

Zunächst wird der Angeklagte über seine persönlichen Verhältnisse vernommen, die Zeugen und Sachverständigen werden aufgerufen und ermahnt und sodann aus dem Sitzungslocale



des Kriegsgerichts entlassen. Nachdem die Zeugen abgetreten sind, kann der Militairanwalt, wenn er dies für angemessen erachtet, die Anklage näher erläutern und die für die Beurtheilung erheblichen Punkte, sowie die im Laufe der Verhandlung vorzubringenden Beweise, hervorheben. Hierauf wird der Angeklagte über die Anklage vernommen. Es wird, soweit dies erforderlich ist, zur Beweisaufnahme geschritten.

Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen.

Art. 229.

§. 1. Die Zeugen werden einzeln vorgerufen, an den etwa bereits geleisteten Eid erinnert, oder, sofern die Beeidigung noch nicht geschehen und zulässig ist, vereidet und in Abwesenheit der erst später Anzuhörenden vernommen.

§. 2. Es ist Sorge zu tragen, daß die Zeugen vor ihrer Vernehmung von den Verhandlungen des Kriegsgerichts keine Kunde erhalten.

§. 3. Ob die Sachverständigen einzeln oder einer in Gegenwart des andern zu vernehmen seien, wird von dem Präsidenten bestimmt, vorbehaltlich der Entscheidung des Gerichts, falls von Seiten des Militairanwalts oder des Angeklagten Widerspruch erhoben wird. In Betreff ihrer Vereidung kommt die Vorschrift des §. 1. zur Anwendung.

Art. 230.

Die Zeugen und Sachverständigen müssen bis zur Beendigung der Sache im Sitzungslocale bleiben, es sei denn, daß das Gericht, nach Anhörung des Militairanwalts und des Angeklagten, ihre gänzliche oder einstweilige Entfernung gestattet oder von Amtswegen verfügt.

Art. 231.

Nach der Vernehmung eines jeden Zeugen oder Sachverständigen ist der Angeklagte zu befragen, ob und was er auf die Aussage zu bemerken habe.

Art. 232.

Aus dem Sitzungsprotocolle muß die Beobachtung des Art. 229. §. 1. hervorgehen. Findet nach den Befehlen eine Vernehmung ohne Eid statt, so muß der Grund, weshalb die Vereidung unterblieben ist, angeführt werden, Alles bei Strafe der Nichtigkeit.

Verlesung von Actenstücken.

Art. 233.

Die auf die in Rede stehende strafbare Handlung bezüglichen Urkunden, die über den Thatbestand, über Sinnahme des Augenscheins, über Haussuchungen und Beschlagnahmen aufgenommenen Verhandlungen, die während der Voruntersuchung von Sachverständigen abgegebenen Gutachten, alle von öffentlichen Behörden ausgestellten Bescheinigungen, insbesondere wider den Angeklagten früher ergangene Strafurtheile und Disciplinarstraf-Befügungen, sind auf Antrag zu verlesen; das Gericht kann die Verlesung auch von Amtswegen verordnen.

Art. 234.

Die Verlesung der Aussagen vernommener Zeugen geschieht, wenn der Zeuge verstorben, oder wenn sein Aufenthalt unbekannt ist, oder wenn seinem Erscheinen Krankheit, Altersschwäche, große Entfernung oder andere erhebliche Hindernisse überhaupt, oder auf längere Zeit entgegenstehen.

Der die Verlesung anordnende Beschluß des Gerichts muß die Gründe enthalten.

Art. 235.

In Ansehung anderer als der in den Art. 233. und 234. erwähnten Actenstücke besteht ein Recht des Militairanwalts oder des Angeklagten, eine Verlesung zu verlangen, und eine Befugniß des Gerichts, sie anzuordnen, nicht.

Die durch den Art. 224. dem Präsidenten beigelegte Gewalt wird jedoch durch diese Bestimmungen nicht beschränkt.

Berücksichtigung aller Beweismittel.

Art. 236.

Kein erheblicher Umstand und kein Beweismittel darf bloß aus dem Grunde unberücksichtigt bleiben, weil dem Gerichte oder dem Angeklagten davon nicht vor der Hauptverhandlung oder nicht frühzeitig genug Kenntniß gegeben sei, vorbehaltlich der Befugniß des Gerichts, eine Vertagung zu verordnen, wenn dieselbe zur besseren Vorbereitung der Vertheidigung oder der Ueberführung als nothwendig erscheint.

Verzicht auf Beweismittel.

Art. 237.

Ein Verzicht auf ein Beweismittel hat keine Wirkung, wenn derselbe nicht übereinstimmend von dem Militairanwalt und dem Angeklagten erklärt wird; selbst in diesem Falle kann der Verzicht von dem Gerichte unberücksichtigt gelassen werden.

Vertheidigungsgründe.

Art. 238.

Alle zur Vertheidigung dienenden Gründe können von dem Angeklagten vor dem Kriegsgerichte geltend gemacht werden und müssen selbst von Amtswegen berücksichtigt werden, ohne daß ein in der Voruntersuchung ergangener Beschluß entgegensteht.

Besprechung des Angeklagten mit dem Vertheidiger vor der Beantwortung von Fragen. — Gehör des Vertheidigers.

Art. 239.

§. 1. Sind dem Angeklagten Fragen vorgelegt worden, so darf er sich vor deren Beantwortung mit dem Vertheidiger nicht besprechen.

§. 2. In allen Fällen, wo dem Angeklagten das Wort gestattet ist, muß auch dem Vertheidiger auf dessen Verlangen das Wort gegeben werden.

Folgen der unterbliebenen Bertheidigung.

Art. 240.

Die Gültigkeit der Hauptverhandlung ist selbst in Fällen, wo dem Angeklagten ein Bertheidiger von Amtswegen bestellt werden muß, nicht dadurch bedingt, daß die Bertheidigung des Angeklagten durch den gewählten oder zugeordneten Bertheidiger wirklich geführt werde, sofern nur in dieser Beziehung von Gerichtswegen den gesetzlichen Vorschriften genügt worden ist. Hat sich der Bertheidiger nicht gehörig vorbereitet, erscheint er nicht, oder nicht zur rechten Zeit, verweigert er, die Bertheidigung zu führen, oder entfernt er sich vor dem Schlusse der Verhandlung, so kann dieselbe, wenn das Gericht nicht eine Vertagung anzuordnen für angemessen erachtet, gleichwohl zu Ende geführt werden. Der Präsident muß jedoch, soweit es den Umständen nach möglich ist, dafür Sorge tragen, daß in einem solchen Falle ein anderer Bertheidiger zugezogen werde.

Schluß der Beweisaufnahme.

Art. 241.

Nach erfolgter Beweisaufnahme hat der Militairanwalt das Ergebniß derselben mündlich zu erörtern und seinen Antrag wegen Anwendung des Gesetzes zu stellen.

Der Angeklagte und sein Bertheidiger sind mit ihrer Erwiderung zu hören.

Unterbrechung der Verhandlungen.

Art. 242.

Die Verhandlung darf nicht durch fremdartige Geschäfte unterbrochen werden. Sie kann nach dem Ermessen des Gerichts auch an einem Sonntage oder Feiertage fortgesetzt werden, wenn besondere Umstände dies nothwendig machen. Zu der den Mitwirkenden nöthigen Erholung kann nach der Bestimmung des Präsidenten eine Unterbrechung stattfinden.

Verfahren gegen des Meineides verdächtige Zeugen.

Art. 243.

Ergiebt sich aus den Verhandlungen mit Wahrscheinlichkeit, daß ein Zeuge sich des Meineides schuldig gemacht hat, so kann das Gericht die Verhaftung verfügen. Ist der Zeuge eine Militairperson, so ist dem Commandeur des Truppencorps, sonst der Staatsanwaltschaft sofort Anzeige zu machen und dieser im letzteren Falle der Verhaftete zu übergeben.

Verfahren, wenn während der Verhandlung andere strafbare Handlungen des Angeklagten zur Sprache kommen.

Art. 244.

Ergeben sich im Laufe der Verhandlungen Anzeigen, daß der Angeklagte eine andere strafbare Handlung begangen habe, wie diejenige ist, welche den Gegenstand der Verhandlungen bildet, so kann das Gericht, selbst nach erfolgter Freisprechung, denselben verhaften, muß dies aber sofort dem Commandeur des Truppencorps anzeigen.

Vertagung der Verhandlungen.

Art. 245.

Die Vertagung einer Verhandlung kann von dem Gerichte aus wichtigen Gründen, welche in dem Beschlusse anzuführen sind, verordnet werden.

Anhörung des Militairanwalts und des Angeklagten; — letztes Wort des Angeklagten.

Art. 246.

Kein Urtheil, selbst über Zwischenanträge, darf erlassen werden, bevor der Militairanwalt und der Angeklagte gehört worden sind.

Der Angeklagte hat allemal das letzte Wort.

Schluß der Verhandlungen.

Art. 247.

Sind der Militairanwalt, der Angeklagte und dessen Ver-

theidiger mit den Schlufanträgen gehört (Art. 241.), so schließt der Präsident die Verhandlungen und schreitet das Gericht zur Berathung in nicht öffentlicher Sitzung.

Berathung des Gerichts.

Art. 248.

Das Gericht ist bei Abgabe des Urtheils zwar an den thatsächlichen Inhalt der Anklageordre, nicht aber an die Rechtsausführungen und Strafanträge des Militairanwalts gebunden.

Bemerkung: Ueber die Fragen, welche bei der durch den Präsidenten oder in dessen Auftrage durch den Auditeur zu leitenden Berathung zu stellen sind, hat das Gesetz sich nicht näher ausgesprochen. Sie müssen sich aus der eigenthümlichen Gestaltung jedes einzelnen Falles ergeben; im Allgemeinen werden indeß den Umständen nach die im Art. 324. u. 327. der bürgerl. Strafproceßordnung erwähnten Fragen zur Beantwortung kommen müssen.

Abstimmung.

Art. 249.

Die Abstimmung erfolgt in allen Fällen von unten auf, so daß der dem Range nach letzte, bei gleichem Range der dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der dem Lebensalter nach jüngste Beisitzer zuerst, der Präsident aber zuletzt seine Stimme abgibt.

Art. 250.

§. 1. Das Urtheil, daß der Angeklagte eines Verbrechens schuldig sei, erfordert im großen Kriegsgerichte eine Mehrheit von sieben, im kleinen eine Mehrheit von vier Stimmen.

Soweit es in dieser Beziehung an der angegebenen Mehrheit fehlt, ist der Angeklagte wegen Verbrechens freizusprechen.

§. 2. Zur Bejahung erschwerender Umstände wird die

im §. 1. angegebene Mehrheit von sieben, beziehungsweise vier Stimmen gefordert.

§. 3. In allen übrigen Fällen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

Bemerkung: Der §. 1. bezieht sich auf das „Schuldig“ wegen Verbrechens, nicht wegen Disciplinarvergehens (Art. 253.), wobei vielmehr einfache Mehrheit der Stimmen entscheidet.

Der §. 1. Absatz 2. ist der Strafproceßordnung für die Fürstenthümer entnommen.

Art. 251.

Bei der Berathung über die Thatfrage hat der Auditeur sich jeder Meinungsäußerung zu enthalten, muß jedoch über dabei vorkommende Rechtspuncte Auskunft ertheilen.

Art. 252.

§. 1. Ist entschieden, daß eine strafbare Handlung vorliegt, so hat der Auditeur die Strafe zu beantragen und ist die Frage zur Abstimmung zu bringen, welche Strafe gegen den Angeklagten zu erkennen sei.

§. 2. Zur Bestimmung der Strafe genügt einfache Stimmenmehrheit; ist dieselbe nicht vorhanden, so sind die dem Angeklagten ungünstigsten Stimmen den zunächst minder ungünstigen so lange hinzuzuzählen, bis sich eine Mehrheit ergibt.

Wird es zweifelhaft befunden, welche Stimme die ungünstigste ist, so ist darüber besonders abzustimmen, wobei die einfache Mehrheit der Stimmen entscheidet.

§. 3. Bei der Abstimmung über die Strafe müssen auch die Mitglieder, welche den Angeklagten für unschuldig befunden haben, mitstimmen.

Zuständigkeit der Kriegsgerichte hinsichtlich der Disciplinarvergehen.

Art. 253.

Das Kriegsgericht darf sich aus dem Grunde, weil die That ein Disciplinarvergehen enthält, nicht für unzuständig erklären. Findet es, daß der Angeklagte nur ein Disciplinar-

vergehen begangen hat, so hat es dies auszusprechen, und die nach Art. 252. zu ermittelnde Strafe zu erkennen.

Verfahren, wenn ein kleines Kriegsgericht findet, daß die Sache vor ein großes Kriegsgericht gehört.

Art. 254.

Findet ein kleines Kriegsgericht, daß der Angeklagte eine Militärperson von Officiersrange ist, oder — wenn der Angeklagte eine Militärperson von Unterofficiersrange oder ein Gemeiner ist — daß auf Todesstrafe, Ausstoßung aus dem Militär, Dienstentlassung oder auf eine Freiheitsstrafe von mehr als einjähriger Dauer zu erkennen ist, so hat es, unter Angabe des Grundes, auszusprechen, daß die Sache vor ein großes Kriegsgericht gehöre (Art. 166.).

Der Ausspruch ist dem Commandeur des Truppencorps mitzutheilen, welcher ein großes Kriegsgericht anzuordnen hat.

Art. 255.

Das große Kriegsgericht darf sich aus dem Grunde, weil die Sache zur Zuständigkeit eines kleinen Kriegsgerichts gehöre, nicht für unzuständig erklären.

Freisprechung oder Verurtheilung.

Art. 256.

Wird der Angeklagte nicht schuldig befunden, so wird derselbe freigesprochen, im entgegengesetzten Falle verurtheilt und die Strafe erkannt.

Ergänzungen.

Art. 257.

§. 1. Wird eine Ergänzung beschlossen, so kann das Gericht selbst dieselbe sofort oder in einer späteren Sitzung vornehmen. In beiden Fällen kann der Präsident des Kriegsgerichts die als Zeugen oder Sachverständige zu vernehmenden Personen vorladen und die etwa sonst nöthigen Verfügungen erlassen.

Will das Kriegsgericht selbst die Ergänzungen nicht vornehmen, so muß es den Untersuchungsrichter mit deren Vornahme beauftragen, oder einen Untersuchungs- oder Polizeirichter um deren Vornahme ersuchen.

§. 2. Sofern es zur Aufklärung der Sache unumgänglich erforderlich ist, kann das Gericht sich an Ort und Stelle begeben.

Art. 258.

Sind die Ergänzungen vorgenommen, so ist in Gemäßheit der Art. 241. bis 257. zu verfahren.

Urtheil.

Art. 259.

Unmittelbar nach Beendigung der Abstimmung ist das Urtheil der Abstimmung gemäß zu entwerfen.

Dasselbe muß enthalten:

- a) den Ort und das Datum, wo und wann das Kriegsgericht abgehalten ist;
- b) den Namen und die Charge desjenigen, welcher das Kriegsgericht angeordnet hat;
- c) den Vor- und Zunamen so wie den Dienstrang des Angeklagten, und die Bezeichnung des Truppentheils, welchem derselbe angehört;
- d) die Bezeichnung des Gegenstandes der Anklage;
- e) die Angabe der Handlung, deren der Angeklagte schuldig befunden wird, und des darin liegenden Verbrechens oder Disciplinarvergehens;
- f) wenn das Kriegsgericht sich für unzuständig hält, die Unzuständigkeitserklärung; — im Falle des Art. 254. die Verweisung vor ein großes Kriegsgericht; — wenn der Angeklagte nicht schuldig befunden ist, die Freisprechung; — im Falle der Verurtheilung, die Entscheidung über Strafe und Kosten (Art. 261.);
- g) die Angabe der zur Anwendung gebrachten Gesetze.

Das Urtheil ist von sämtlichen Mitgliedern des Kriegs-

gerichts, dem Auditeur und dem etwa zugezogenen Protocollführer zu unterschreiben, und zwar unter Angabe des Dienst-ranges.

Sonstige Erlasse des Kriegsgerichts werden nur von dem Präsidenten unterschrieben.

Art. 260.

Das Urtheil muß, wenn Dienstentlassung, Degradation oder Versetzung in die Strafklasse als Folgen der erkannten Strafen eintreten, diese Folgen aussprechen, sowie, wenn eine Geldstrafe erkannt ist, die Freiheitsstrafe bestimmen, welche, falls jene wegen Unvermögenheit des Verurtheilten nicht beigetrieben werden kann, an deren Stelle tritt.

Bemerkung: Wo die erwähnten Folgen eintreten, bestimmt Art. 16.

Art. 261.

Jedes Strafurtheil muß den Angeklagten zugleich in die Kosten des Verfahrens verurtheilen, welches wegen der die Bestrafung begründenden Handlung stattgefunden hat.

Eine Beitreibung dieser Kosten findet indeß nur dann und in so weit statt, als der Verurtheilte für vermögend zu achten ist (Art. 194.).

Art. 262.

Werden wegen einer strafbaren Handlung mehrere Personen als Urheber oder Theilnehmer verurtheilt, so sind die Kosten des Verfahrens nach Maßgabe der Verschuldung der Einzelnen angemessen zu vertheilen. Eine solidarische Haftung kann das Gericht nach seinem Ermessen aussprechen.

Art. 263.

Der freigesprochene Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens nicht zu tragen. Er kann jedoch, selbst wenn er freigesprochen wird, in diejenigen Kosten verurtheilt werden, welche durch eine ihm zur Last fallende Verschuldung verursacht worden sind.

Art. 264.

§. 1. Das Urtheil ist sofort dem Angeklagten in öffentlicher Sitzung durch Verlesung von Seiten des Auditeurs zu verkünden und wenn es die im Art. 254. gedachte Verweisung an ein großes Kriegsgericht ausspricht, wie im Falle des Art. 278., dem Commandeur des Truppencorps mit den Acten zuzustellen.

§. 2. Auf Verlangen ist dem Angeklagten eine Abschrift des Urtheils mitzutheilen.

§. 3. Das in Abwesenheit des Angeklagten verkündigte Urtheil (Art. 212) ist demselben durch den Auditeur in Abschrift zuzustellen.

Sechster Titel.

Von der Beschwerde gegen den Untersuchungsrichter, das Kriegsgericht und dessen Präsidenten.

1. Zulässigkeit.

a) Beschwerde gegen den Untersuchungsrichter.

Art. 265.

Gegen die im Laufe der Voruntersuchung erlassenen Verfügungen oder das Verfahren des Untersuchungsrichters steht dem Beschuldigten, sowie den Zeugen, Sachverständigen und anderen Personen, deren Rechte dadurch verletzt sind, eine Beschwerde zu.

b) Beschwerde gegen ein Kriegsgericht oder dessen Präsidenten.

Art. 266.

§. 1. Gegen die von einem Kriegsgerichte auf Grund der Statt gefundenen Hauptverhandlung erlassenen Vorbescheide oder Zwischenentscheidungen, insbesondere auch diejenigen, durch welche die Einrede der Unzuständigkeit verworfen wird, ist eine Beschwerde nicht zulässig.

§. 2. Gegen sonstige Verfügungen und Beschlüsse, welche

von einem Kriegsgerichte und dessen Präsidenten erlassen werden und keine Endurtheile sind, steht, unter der Beschränkung des §. 3., dem Angeklagten, sowie den Zeugen, Sachverständigen und anderen Personen, deren Rechte durch die Verfügung verletzt sind, eine Beschwerde zu, dem Angeklagten jedoch nur insofern, als der Nachtheil, welcher den Gegenstand der Beschwerde bildet, in der Hauptverhandlung nicht gehoben werden kann.

§. 3. Die Beschwerde findet nicht Statt:

1. gegen Verfügungen, welche die Vorladung von Zeugen und Sachverständigen oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel betreffen;
2. gegen die während der Hauptverhandlung von dem Präsidenten des Kriegsgerichts ergriffenen Maßregeln und erlassenen Verfügungen, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes von dem Präsidenten ergriffen und erlassen werden können, sowie gegen die Entscheidung, welche das Gericht hinsichtlich jener Maßregeln und Verfügungen des Präsidenten abgegeben hat (Art. 223. §. 3., 227. §. 2., 229. §. 3.).

Bemerkung: Dem Militairanwalte steht eine Beschwerde nicht zu (Art. 265. Art. 266. §. 2) — weil dies seiner Stellung, nach welcher er nur die Anklage vor dem Gerichte vertreten soll, nicht zu entsprechen scheint — sondern nur dem Angeklagten. Insbesondere gilt dies auch bezüglich der Verfügungen, welche die Verhaftung oder die Aufhebung derselben betreffen. — Der Commandeur braucht die Verhaftung bei dem Gerichte nicht zu beantragen, sondern kann sie selbst verfügen, auch wenn das Gericht sie aufgehoben hat. (Art. 184.)

2. Zuständigkeit.

Art. 267.

Ueber die Beschwerde entscheidet das Oberauditoriat. Wenn aber die Truppen auf dem Kriegsfuße außerhalb der Landesgrenzen stehen, so steht die Entscheidung dem Commandeur des Truppencorps zu, wenn nach dessen Ermessen das Interesse des Dienstes die Verzögerung der Sache nicht gestattet.

3. Verfahren.

Art. 268.

§. 1. Die Beschwerde muß, bei Strafe des Verlustes, gegen Beschlüsse oder Verfügungen, welche eine Verurtheilung Dritter enthalten, wenn dieselben mündlich eröffnet werden, sofort, sonst innerhalb drei Tagen nach der Bekanntmachung des Beschlusses oder der Verfügung, schriftlich oder mündlich zu Protocoll, bei dem Untersuchungsrichter, bezw. — gegen einen Beschluß oder eine Verfügung des Kriegsgerichts oder des Präsidenten desselben — bei dem Auditeur erhoben werden.

§. 2. Nur die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, die gegen eine Verfügung gerichtet ist, welche die Weigerung eines Zeugen oder Sachverständigen zur Abgabe des Zeugnisses bezw. des Gutachtens, oder zur Ableistung des Eides als unbegründet erkannt hat, vorbehältlich des Rechtes der Behörde, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist, oder der Behörde, welche über die Beschwerde zu erkennen hat, das weitere Verfahren auch in anderen Fällen aufzuschieben.

Art. 269.

Ist die Beschwerde eingelegt, so werden die Acten, oder, wenn dieselben nicht entbehrt werden können, beglaubigte Abschriften der bezüglichen Stücke, soweit nöthig unter Berichtserstattung, an die Behörde gesandt, welche über die Beschwerde zu erkennen hat.

Siebenter Titel.**Von der Bestätigung der Urtheile und der Begnadigung.****I. Bestätigung.**

1. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 270.

Das kriegsgerichtliche Urtheil — mit Ausnahme desjenigen, welches die im Art. 254. erwähnte Verweisung ausspricht — bedarf der Bestätigung durch das Oherauditoriat.

Art. 271.

§. 1. Nach der Verkündung des Urtheils — und eintretenden Falls nach Aufnahme des im Art. 273. erwähnten Protocolls und nach dem im Art. 279. und 280. gedachten Verfahren — muß der Präsident des Kriegsgerichts die Acten an das Oherauditoriat einsenden.

§. 2. Der Vorsitzende des Oherauditoriat hat einen Berichterstatter zu bestellen, auf dessen Vortrag Beschluß gefaßt wird.

Art. 272.

Die Bestätigung muß versagt werden, wenn

1. das Kriegsgericht unzuständig war;
2. das Gericht sich mit Unrecht für unzuständig erklärt hat;
3. das Gericht die Grenzen der ihm durch das Gesetz verliehenen Gewalt durch Ausdehnung oder Einschränkung derselben verkannt hat;
4. das dem Angeklagten zustehende Recht der Bertheidigung abgeschnitten oder wesentlich beschränkt worden ist;
5. Vorschriften verletzt sind, deren Beobachtung bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben ist;
6. das Gericht es versäumt oder verweigert hat, über Anträge des Militairanwalts oder des Angeklagten zu entscheiden, welche den Zweck haben, eine von dem Gesetze ertheilte Befugniß geltend zu machen, jedoch nur dann, wenn dieser Grund von dem Militairanwalt oder dem Angeklagten geltend gemacht ist und die Anträge angegeben sind (Art. 273.);
7. die in Frage stehende That aus dem Grunde, weil kein einschlagendes Strafgesetz vorhanden sei, für nicht strafbar gehalten wurde, obgleich ein solches Gesetz vorhanden ist, oder wenn sie umgekehrt für strafbar gehalten wurde, während kein einschlagendes Strafgesetz vorhanden ist; imgleichen, wenn die That durch unrichtige

Gesetzesauslegung einem falschen Strafgesetze unterzogen worden ist. Ist jedoch auf eine Strafe erkannt, welche nach dem auf den vorliegenden Fall anwendbaren Strafgesetze verhängt werden konnte, so begründet die irrtümliche Anführung eines anderen Strafgesetzes allein die Versagung der Bestätigung nicht;

8. bei der Hauptverhandlung oder bei Fällung des Urtheils Gesetze oder Grundsätze des Verfahrens verletzt worden sind, deren Beobachtung durch das Wesen eines die Verfolgung und die Vertheidigung sichernden Verfahrens geboten ist;
9. bei der kriegsgerichtlichen Entscheidung nicht die gesetzlich erforderliche Zahl von Richtern mitgewirkt hat, oder diese nicht den durch das Gesetz vorgeschriebenen Rang oder sonstige Eigenschaften hatten;
10. bei dem Kriegsgerichte ein Auditeur nicht zugezogen war.

Bemerkung zu Ziffer 1. Unzuständig sind die Kriegsgerichte, wenn der Angeklagte eine Civilperson ist, welche nicht zu den im Art. 123. angegebenen gehört, oder, wenn er Militairperson ist, sich zur Zeit der That auf unbestimmtem Urlaub befand und die That nicht unter eine Bestimmung des zweiten Theils des gegenwärtigen Gesetzes fällt, oder die Umstände vorliegen, unter welchen nach Art. 122. §. 1. die Zuständigkeit der bürgerlichen Behörden auch dann begründet ist, wenn die That bei der Fahne begangen ist.

Hat ein kleines Kriegsgericht über eine Militairperson von Officier-ränge erkannt, oder hat es gegen einen Unterofficier oder Gemeinen die Todesstrafe, Ausstosung, Dienstentlassung oder eine Freiheitsstrafe von mehr als einjähriger Dauer ausgesprochen, so muß die Bestätigung versagt werden, weil das kleine Kriegsgericht dazu nicht befugt ist (Art. 166. 254.). Hat ein kleines Kriegsgericht gegen eine mit Officier-ränge nicht bekleidete Militairperson eine Strafe erkannt, welche es erkennen kann (Art. 166. 254.), so kann die Bestätigung aus dem Grunde der Unzuständigkeit nicht versagt werden, wenn auch das Oberauditoriat findet, daß eine höhere Strafe — eine Strafe, welche ein kleines Kriegsgericht nicht erkennen kann — hätte erkannt werden sollen; denn das vom Commandeur in Gemäßheit Art. 166. §. 1. b. berufene kleine Kriegsgericht war zur Verhandlung und Prüfung der Frage, welche Strafe zu erkennen sei, befugt, und hat auch durch das Erkenntniß selbst seine Zuständigkeit nicht überschritten.

Art. 273.

Der Militairanwalt, sowie der Angeklagte und sein Bertheidiger sind befugt, die Gründe zu Protocoll zu geben, aus welchen sie glauben, daß dem Urtheile die Bestätigung zu versagen sein werde, jedoch nur unmittelbar nach der Verkündung des Urtheils.

Art. 274.

Die Bestätigung muß ertheilt werden, wenn keiner der im Art. 272. angegebenen Gründe vorliegt.

Art. 275.

§. 1. Wird die Bestätigung versagt, so ist zugleich die Vernichtung des kriegsgerichtlichen Urtheils und, wenn der Grund dieser Vernichtung in Mängeln des Verfahrens liegt, die Vernichtung des Verfahrens, von der Zeit des eingetretenen Mangels an, auszusprechen, und ist, jedoch unter der Beschränkung des §. 2., von dem Commandeur des Truppen-corps ein neues Kriegsgericht, in welches die Mitglieder des früheren Kriegsgerichtes nicht commandirt werden können, zum Zweck der Abgabe eines neuen Urtheils anzuordnen.

Die etwa noch nöthigen Handlungen der Voruntersuchung sind von dem Untersuchungsrichter vorzunehmen.

§. 2. Ein neues Kriegsgericht wird nicht angeordnet:

- a) wenn das Kriegsgericht den Angeklagten nur eines Disciplinarvergehens schuldig erkannt hat und die Bestätigungsinstanz ebenfalls der Ansicht ist, daß nur ein Disciplinarvergehen vorliegt;
- b) wenn die Bestätigung versagt ist:
 1. weil weder ein großes, noch ein kleines Kriegsgericht zuständig war, oder
 2. weil die That für strafbar gehalten worden, obgleich kein einschlagendes Gesetz vorhanden ist.

Art. 276.

§. 1. In der die Bestätigung versagenden Verfügung



ist der Grund der Versagung und ob ein neues Kriegsgericht anzuordnen ist (Art. 275.) anzugeben.

§. 2. Bei dem Verfahren und bei dem Urtheile des neu eintretenden Kriegsgerichts sind die Rechtsgrundsätze, welche der Versagung zum Grunde gelegt sind, als maßgebend anzuerkennen und der Verhandlung und Entscheidung gleichfalls zum Grunde zu legen, bei Strafe der Nichtigkeit.

Art. 277.

§. 1. Die Bestätigung oder die Versagung derselben ist dem Commandeur des Truppencorps mit den Acten schriftlich zuzustellen.

§. 2. Der Commandeur des Truppencorps hat die Bestätigung oder die Versagung derselben (§. 1.) durch den Auditeur oder einen Officier dem Angeklagten bekannt machen zu lassen, worüber ein von dem Letzteren zu unterschreibendes Protocoll aufgenommen werden muß und sodann das bestätigte Urtheil zu vollstrecken (Art. 284. u. f.), bei versagter Bestätigung aber ein neues Kriegsgericht anzuordnen (Art. 275.), wenn das Oberauditoriat dies ausgesprochen hat (Art. 276., §. 1.).

§. 3. Der Angeklagte kann eine Abschrift der die Bestätigung ertheilenden oder versagenden Verfügung verlangen.

2. Besondere Bestimmungen.

Art. 278.

§. 1. Wenn die Truppen auf dem Kriegsfuße, außerhalb der Landesgrenzen, stehen, so muß der Präsident des Kriegsgerichts das Urtheil mit den Acten dem Commandeur des Truppencorps zustellen.

§. 2. Im Falle des §. 1. steht die Bestätigung des Urtheils oder die Versagung derselben dem Commandeur des Truppencorps zu, wenn nach dessen Ermessen das Interesse des Dienstes die Verzögerung der Erledigung der Sache, welche durch die Bestätigung durch das Oberauditoriat herbeigeführt werden würde, nicht gestattet.

§. 3. Die Bestimmung des §. 2. findet keine Anwendung, wenn Todesstrafe, Cassation, Ausstoßung aus dem Militairstande oder eine Freiheitsstrafe von mehr als einjähriger Dauer erkannt ist.

§. 4. Versagt der Commandeur (§. 1.) die Bestätigung, so hat derselbe ein neues Kriegsgericht anzuordnen, wenn dies nach den Bestimmungen des Art. 275. geschehen muß.

§. 5. Steht die Bestätigung oder die Versagung derselben dem Commandeur des Truppencorps nicht zu, so hat derselbe die Acten an das Oherauditoriat einzusenden.

II. Begnadigung.

Art. 279.

Der Angeklagte und dessen Bertheidiger, sowie jedes Mitglied des Kriegsgerichtes können bei diesem einen Antrag auf Erlassung oder Milderung der erkannten Strafe erheben und die Gründe zur Unterstützung desselben zu Protocoll geben, müssen dies aber sofort nach der Verkündigung des Urtheils thun.

Art. 280.

Ist ein Antrag erhoben, so tritt das Gericht in geheimer Sitzung darüber in Berathung, ob und inwieweit der Antrag zu empfehlen sei, und ist über diese Berathung ein Protocoll zu den Acten aufzunehmen.

Art. 281.

Während die Truppen auf dem Kriegsfuße, außerhalb der Landesgrenzen, stehen, kann der Commandeur des Truppencorps das Begnadigungsrecht ausüben, wenn auf Degradation, Versetzung in die Strafflasse oder eine Freiheitsstrafe nicht über sechs Monat erkannt ist, vorausgesetzt, daß die Sache nicht zur Ertheilung oder Versagung der Bestätigung an das Oherauditoriat gelangt ist.

Art. 282.

§. 1. Ist ein Begnadigungsantrag gestellt, so sind die Acten

- a) durch das Oberauditoriat, wenn dieses das Urtheil bestätigt hat;
 - b) durch den Commandeur des Truppencorps, wenn dieser das Urtheil bestätigt hat und demselben das Begnadigungsrecht nicht zusteht, oder er dasselbe nicht ausüben will
- dem Großherzoge vorzulegen.

§. 2. Schon vor der Entscheidung über den Begnadigungsantrag kann nach dem Ermessen des Commandeurs des Truppencorps die Vollstreckung der Freiheitsstrafen angefangen werden.

Art. 283.

Die Entscheidung über den Begnadigungsantrag ist dem Angeklagten auf die im Art. 277. angegebene Weise, wenn derselbe aber nach dem Straforte schon abgeführt ist (Art. 282. §. 2.) durch die Direction der Strafanstalt bekannt zu machen.

Achter Titel.

Von der Vollstreckung der Strafurtheile.

1. Anordnung der Vollstreckung.

Art. 284.

§. 1. Der Commandeur, welcher das Kriegsgericht angeordnet hat, muß die Vollstreckung des bestätigten Urtheils anordnen.

§. 2. Zum Zweck der Vollstreckung der Strafen, welche in den bürgerlichen Strafanstalten zu vollstrecken sind, hat er sich an die betreffenden bürgerlichen Behörden zu wenden.

Art. 285.

Der Commandeur (Art. 284. §. 1.) ist befugt, die Vollstreckung der Strafen auf den Antrag des Verurtheilten bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Tage, an welchem

die Bestätigung des Urtheils dem Letzteren bekannt gemacht ist, auszusetzen.

Auf dieselbe Weise kann der Commandeur die Vollstreckung der Strafe im Interesse des Dienstes aussetzen, wenn und soweit dadurch der Ablauf der Strafzeit über die Zeit, wo der Verurtheilte auf unbestimmte Zeit zu beurlauben oder aus dem Dienste zu entlassen ist, nicht hinausgesetzt wird.

2. Vorläufige Antretung der Strafe.

Art. 286.

Die vorläufige Antretung der Strafe vor erfolgter Bestätigung des Urtheils findet nicht statt.

3. Anrechnung der Untersuchungshaft.

Art. 287.

Wird die Bestätigung des Urtheils versagt, so ist auf die in dem späteren Urtheile erkannte Freiheitsstrafe die Zeit anzurechnen, welche der Angeklagte zwischen den beiden Urtheilen in Untersuchungshaft gehalten ist.

4. Beschwerde.

Art. 288.

Glaubt der Verurtheilte, daß der Commandeur das Urtheil rücksichtlich der Dauer der Strafe oder in anderer Beziehung, unrichtig auslegt, so kann er, wenn jener seine desfallsigen Einwendungen verwirft, Beschwerde bei dem Oberauditoriate erheben.

Der Verurtheilte kann verlangen, daß der Auditeur seine Beschwerde zu Protocoll nimmt und dieses dem Oberauditoriate vorlegt.

5. Kosten.

Art. 289.

Die Kosten, welche durch die Vollstreckung der Strafe veranlaßt werden, fallen dem Verurtheilten zur Last. Die

Beitreibung dieser Kosten findet jedoch nur dann und in so weit Statt, als der Verurtheilte zur Bezahlung derselben für vermögend zu halten ist (Art. 194.).

Neunter Titel.

Von dem Verfahren gegen abwesende oder flüchtige Beschuldigte.

I. Vermögensbeschlagnahme.

Art. 290.

§. 1. Hat sich der Beschuldigte, gegen welchen nach der Ansicht des Untersuchungsrichters hinreichende Anzeigen vorliegen, um ihn vor ein Kriegsgericht zu stellen oder welcher bereits vor ein Kriegsgericht gestellt war, dem Verfahren oder der Vollstreckung der Strafe entzogen, so kann sowohl der Untersuchungsrichter, wie das Kriegsgericht die Beschlagnahme des Vermögens des Beschuldigten erkennen.

§. 2. Die erkannte Beschlagnahme ist in, von dem Untersuchungsrichter, beziehungsweise dem Kriegsgerichte, zu bestimmenden, öffentlichen Blättern einmal bekannt zu machen, und in der inländischen Gemeinde, in welcher der Beschuldigte vor dem Eintritt in den Dienst zuletzt seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte, anzuschlagen.

Art. 291.

§. 1. Die erkannte Beschlagnahme wird von dem Amtsgerichte, bei welchem der allgemeine Gerichtsstand des Beschuldigten durch den letzten Wohnsitz oder den letzten gewöhnlichen Aufenthalt begründet war, in Ermangelung dieses Gerichtsstandes aber von dem Amtsgerichte, in dessen Bezirk die mit Beschlagnahme belegten Gegenstände sich befinden, in Ausführung gebracht, zu welchem Zwecke demselben das Erkenntniß mitzutheilen ist.

Die civilrechtlichen Folgen der Beschlagnahme richten sich nach den bestehenden Rechtsgrundsätzen.

§. 2. Die bürgerlichen Gerichte entscheiden über alle Ansprüche bezüglich des mit Beschlag belegten Vermögens und bestimmen namentlich, welche Unterstützung den Personen aus demselben verabreicht werden soll, denen der Beschuldigte Alimete geben muß.

§. 3. Der etwa zu ernennende Curator ist besonders dahin zu verpflichten, daß er dem Beschuldigten weder unmittelbar, noch mittelbar etwas aus dem von ihm zu verwaltenden Vermögen zuwende.

Art. 292.

§. 1. Die Beschlagnahme hört auf:

- a) sobald der Beschuldigte sich freiwillig stellt, oder in Arrest abgeführt wird;
- b) mit dem Tode des Beschuldigten;
- c) wenn die Einstellung des Verfahrens verfügt oder der Beschuldigte freigesprochen wird.

§. 2. Die Aufhebung der Beschlagnahme wird von dem Commandeur des Truppcorps nach Einziehung des Gutachtens des Auditeurs, ausgesprochen.

§. 3. Das Amtsgericht, welchem die die Aufhebung aussprechende Verfügung mitzutheilen ist, hat die Gegenstände der Beschlagnahme und die gezogenen Nutzungen, nach Abzug der durch die Beschlagnahme veranlaßten Kosten, dem Beschuldigten oder dessen Erben zu überlassen.

II. Ungehorsamsverfahren.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 293.

§. 1. Ist der Beschuldigte zu verhaften und nicht zur Haft zu bringen, so sind die Acten, bis derselbe zur Haft gebracht wird, zurückzulegen.

§. 2. Wenn jedoch der Untersuchungsrichter der Ansicht ist, daß hinreichende Anzeigen vorliegen, um den Beschuldigten vor ein Kriegsgericht zu stellen, oder wenn ein Kriegsgericht

schon zusammengetreten ist, so ist, wenn nach dem Ermessen des Untersuchungsrichters, beziehungsweise der Mehrheit der Mitglieder des Kriegsgerichts eine Art der Vollstreckung des Urtheils auch bei der Abwesenheit des Beschuldigten thunlich, oder doch das kriegsgerichtliche Verfahren nicht für eine bloße Förmlichkeit zu achten ist, das Ungehorsamsverfahren einzuleiten, und ist zu dem Zwecke der Beschuldigte durch den Untersuchungsrichter zu laden.

§. 3. Das Ungehorsamsverfahren darf nur mit Genehmigung des Commandeurs eingeleitet werden.

§. 4. Das Ungehorsamsverfahren wegen Desertion darf gegen eine Militairperson von Officiersrange nur mit Genehmigung des Großherzogs eingeleitet werden.

Art. 294.

Die Vorladung (Art. 293. §. 2.) muß enthalten:

1. Vor- und Zunamen, Alter, Wohnort, Stand oder Gewerbe des Beschuldigten, soweit sie bekannt sind;
2. die Bezeichnung der Handlung, welche den Gegenstand der Beschuldigung bildet;
3. die Aufforderung an den Beschuldigten, bis zu einem bestimmten, mindestens einen Monat nach der letzten Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter (Art. 295.), liegenden Termine, bei dem Auditeur zu erscheinen und sich wegen der ihm zur Last gelegten That zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn als gegen einen Ungehorsamen nach den Gesetzen verfahren werde.

Art. 295.

§. 1. Die Vorladung ist in die Oldenburgischen Anzeigen, sowie, nach dem Ermessen des Untersuchungsrichters, in ausländische öffentliche Blätter dreimal in angemessenen Zwischenräumen einzurücken, und in der inländischen Gemeinde, in welcher der Abwesende vor dem Eintritt in den Dienst zuletzt seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte, anzuschlagen.

§. 2. Die in dem Art. 294. Ziffer 3. bestimmte Frist läuft von dem Tage, an welchem die letzte Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter geschehen ist.

Art. 296.

§. 1. Erscheint der Beschuldigte innerhalb der im Art. 294. bestimmten Frist nicht, so ist, wenn es noch nicht geschehen ist, ein Kriegsgericht anzuordnen.

§. 2. In der Sitzung des Kriegsgerichts zur Hauptverhandlung werden nach Verlesung der Anklageordre die Urkunden über die in den Art. 294. und 295. vorgeschriebenen Förmlichkeiten vorgelegt.

§. 3. Ist das beobachtete Verfahren den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechend, so muß das Gericht die Ergänzung oder nöthigenfalls die Wiederholung desselben verordnen.

§. 4. Wird das Verfahren den Gesetzen entsprechend gefunden, so erläßt das Gericht, auf Grund der schriftlichen Zeugenaussagen oder der sonst vorliegenden Beweise, das Urtheil.

Art. 297.

§. 1. Das Gericht hat eine fernere Frist zum Erscheinen des Angeklagten zu bestimmen, wenn (wozu Jeder befugt ist) in der Sitzung (Art. 296. §. 2.) das Ausbleiben des Angeklagten durch dem Gerichte genügend scheinende Verhinderungsgründe entschuldigt wird, und diese sofort wahrscheinlich gemacht werden.

§. 2. Stellt sich der Angeklagte innerhalb dieser, nur dem, welcher das Ausbleiben des Angeklagten entschuldigte, bekannt zu machenden Frist (§. 1.) nicht, so wird ohne nochmalige Vorladung desselben nach Vorschrift des Art. 296. verfahren und erkannt.

Art. 298.

Das, eine Strafe aussprechende Urtheil wird auf die

im Art. 295. bestimmte Weise bekannt gemacht. Die Einrückung in die öffentlichen Blätter erfolgt jedoch nur einmal.

Art. 299.

§. 1. Stellt sich der Angeklagte nicht innerhalb zehn Tagen nach erfolgter Bekanntmachung des Urtheils, so wird dasselbe, soweit es geschehen kann, vollstreckt.

§. 2. Stellt sich der Angeklagte vor oder nach Ablauf der zehntägigen Frist (§. 1.) oder wird er zur Haft gebracht, so wird die Vollstreckung des Ungehorsamsurtheils, so weit solche nicht erfolgt ist, ausgesetzt und ein neues kriegsgerichtliches Verfahren angeordnet. Die Voruntersuchung braucht nur soweit, als sie unvollständig ist, wiederholt zu werden.

Art. 300.

Durch das Richterscheinen eines Beschuldigten und das dadurch veranlaßte Ungehorsamsverfahren darf das Verfahren gegen die anwesenden Mitbeschuldigten nicht verzögert werden.

2. Bestimmungen bei der Desertion.

Art. 301.

Wird der nach Art. 59. verurtheilte Deserteur, welcher sich gestellt hat oder zur Haft gebracht ist, in dem neuen kriegsgerichtlichen Verfahren

1. der Desertion für schuldig erklärt, so wird die früher erkannte und vollstreckte Geldstrafe, jedoch ohne Zinsen, zurückgezahlt;
2. wegen der Desertion freigesprochen, so wird die früher erkannte und vollstreckte Geldstrafe mit Zinsen zu vier Procent seit der Erhebung zurückgezahlt, auch der Casirte, und zwar nach seiner früheren Anciennität, wieder in Dienst gestellt, und in diesem letzteren Fall das Erkenntniß öffentlich bekannt gemacht.

3. Kosten.

Art. 302.

Die durch das Ungehorsamsverfahren entstandenen Kosten fallen dem Beschuldigten selbst dann zur Last, wenn er auf Grund einer neuen Verhandlung freigesprochen wird. Die Beitreibung dieser Kosten findet nur dann und insoweit Statt, als der Beschuldigte für vermögend zu achten ist.

Behnter Titel.**Von dem Standrechte und dem Standgerichte.**

1. Eintritt des Standrechtes.

1. In Folge allgemeiner Verkündigung.

Art. 303.

Wird das Standrecht in Gemäßheit der Bestimmungen der bürgerlichen Gesetze verkündet, so erstrecken sich dessen Wirkungen auch auf die Militärpersonen. Für diese tritt das Standgericht (Art. 309.) ein, welches das im Art. 310. bis Art. 325. angegebene Verfahren zu beobachten hat.

2. Für militairische Verbrechen.

Art. 304.

Wenn militairische Verbrechen auf eine solche Weise überhand nehmen, daß die gesetzliche Strafe und das gewöhnliche Verfahren zur Verhütung des Verbrechens, oder zur Wiederherstellung und Aufrechthaltung der Ordnung nicht genügen, so kann das Standrecht durch den Großherzog angeordnet werden.

Art. 305.

§. 1. Das Standrecht kann unter den im Art. 304. angegebenen Voraussetzungen ferner angeordnet werden von
a) dem Commandeur der auf den Kriegsfuß gestellten, außerhalb der Landesgrenzen befindlichen Truppen;

- b) dem Commandanten einer belagerten oder blockirten Festung;
- c) dem Commandeur einer Truppen-Abtheilung, welchem die Vertheidigung bis auf den letzten Mann befohlen ist;
- d) dem Commandeur einer Truppenabtheilung, deren Verbindung mit dem Commandeur, unter dessen Befehle sie steht, völlig abgeschnitten ist.

§. 2. Das angeordnete Standrecht erstreckt sich auf die auf den Kriegsfuß gestellten, außerhalb der Landesgrenzen befindlichen Truppen (§. 1. a.), beziehungsweise die zu der Besatzung der Festung (§. 1. b.) oder zu der Truppenabtheilung (§. 1. c. und d.) gehörige Mannschaft.

II. Verkündigung des Standrechts.

Art. 306.

§. 1. Die Anordnung des Standrechts (Art. 304., Art. 305.) erfolgt durch einen Befehl, welcher durch einen Officier, soweit thunlich, unter Trommelschlag oder Trompetenschall laut und öffentlich verkündet werden muß.

§. 2. Der Befehl muß enthalten:

- a) die Bezeichnung und Benennung des Verbrechens, für welches das Standrecht angeordnet ist;
- b) die Drohung, daß Jeder, welcher nach der Verkündigung des Standrechts das Verbrechen begeht, oder auf irgend eine Weise daran Theil nimmt, vor das Standgericht gestellt, und mit dem Tode bestraft werden soll.

III. Folgen des verkündigten Standrechts.

Art. 307.

Die Anordnung und Verkündigung des Standrechts haben die Wirkung:

1. daß die Gerichtsbarkeit der ordentlichen Strafbehörden hinsichtlich des Verbrechens, wofür das Standrecht angeordnet ist, außer Wirksamkeit tritt.

2. daß alle diejenigen, welche verdächtig werden, an dem Verbrechen, hinsichtlich dessen das Standrecht angeordnet ist, nach der Verkündigung des letzteren auf irgend eine Weise theilgenommen zu haben, vor das Standgericht gestellt und, im Fall der Ueberführung, ohne Rücksicht auf den Grad ihrer Theilnahme und die ihnen etwa zur Seite stehenden Milderungsgründe, mit dem Tode bestraft werden.

Art. 308.

Wird die Verkündigung nicht zurückgenommen oder erneuert, so verliert sie nach Ablauf von dreißig Tagen ihre Wirksamkeit.

IV. Besetzung des Standgerichts.

Art. 309.

§. 1. Das Standgericht wird so, wie das große Kriegsgericht berufen und zusammengesetzt. Wenn jedoch in dringenden Nothfällen die zur Besetzung eines großen Kriegsgerichts erforderlichen Personen nicht zu haben sind, so kann die Zahl der Beisitzer bis auf vier beschränkt werden, und genügt es, unter jener Voraussetzung, wenn das Standgericht, unter dem Vorsitze eines Hauptmanns, aus vier Beisitzern von Officiersrange, oder insofern über Unterofficiere oder Gemeine gerichtet werden soll, aus drei Officieren und einem Unterofficiere oder Gemeinen als Beisitzern besteht.

§. 2. Dem Standgerichte tritt der Auditeur bei. Ist derselbe nicht zu haben, so ist ein Officier zur Wahrnehmung der Function des Auditeurs zu commandiren.

V. Verfahren.

Art. 310.

Das Standgericht muß im Allgemeinen das Verfahren beachten, welches das Kriegsgericht zu beobachten hat.

Art. 311.

- §. 1. Eine Voruntersuchung findet nicht Statt.
- §. 2. In der Ordre, welche die Mitglieder des Standgerichts commandirt, ist die That anzugeben, wegen welcher der Beschuldigte vor das Standgericht gestellt wird.
- §. 3. Die Mitwirkung eines Militairanwalts findet nicht Statt.

Art. 312.

Sofort nach Eröffnung der Sitzung muß der Präsident des Standgerichts den Beschuldigten befragen, ob er Gründe habe, die Mitglieder des Gerichtes, oder den Auditeur, beziehungsweise dessen Vertreter (Art. 309. §. 2.) oder den zugezogenen Protocollführer abzulehnen.

Mit einer später erhobenen Ablehnung wird der Beschuldigte nicht gehört.

Art. 313.

Die Verhandlungen dürfen nicht unterbrochen werden.

Art. 314.

Die Verhandlungen beschränken sich auf die Umstände, welche nöthig sind, um die Richter zu überzeugen:

1. daß die That (Art. 311. §. 2.) begangen ist und daß der Beschuldigte dieselbe begangen hat.
2. daß die Verkündigung des Standrechts vorschriftsmäßig erfolgt und die That nach der Verkündigung begangen ist.

Art. 315.

Der Beschuldigte muß seine Vertheidigung selbst vortragen und wird ein Vertheidiger nicht gestattet.

Art. 316.

Das ganze Verfahren muß innerhalb vierundzwanzig Stunden, von dem Augenblick der Eröffnung der Sitzung an gerechnet, beendigt sein.

Art. 317.

§. 1. Nachdem der Präsident die Verhandlung für geschlossen erklärt hat und der Beschuldigte entfernt ist, bringt der Auditeur in nicht öffentlicher Sitzung die Frage zur Abstimmung:

- a) ist das Standrecht auf die vorgeschriebene Weise (Art. 306.) verkündigt?
- b) enthält die That das Verbrechen, für welches das Standrecht verkündigt ist?
- c) ist die That nach der Verkündigung des Standrechts begangen?
- d) ist der Beschuldigte schuldig, die That begangen zu haben?

§. 2. Jede der in §. 1. gedachten Fragen hat jedes Mitglied des Standgerichtes durch den Ausspruch:

ja oder nein oder zweifelhaft
zu beantworten.

Art. 318.

Die im Art. 317. aufgestellten Fragen sind nur dann als bejaht zu betrachten, wenn sie bei einem Standgerichte, welches besteht:

- a) aus neun Mitgliedern, von wenigstens sieben Stimmen;
- b) aus acht Mitgliedern, von wenigstens sechs Stimmen;
- c) aus sieben oder sechs Mitgliedern, von wenigstens fünf Stimmen;
- d) aus fünf Mitgliedern, von wenigstens vier Stimmen bejaht werden.

Art. 319.

Werden die im Art. 317. §. 1. aufgestellten Fragen sämmtlich bejaht (Art. 318.), so hat das Standgericht den Beschuldigten für schuldig zu erklären und die Todesstrafe auszusprechen.

Art. 320.

Werden die im Art. 317. §. 1. a., b., c. aufgestellten

Fragen bejaht, die im Art. 317. §. 1. d. aufgestellte Frage aber durch die im Art. 318. angegebene Mehrheit der Stimmen verneint, so wird der Angeschuldigte freigesprochen.

Art. 321.

Wird

1. der Beschuldigte in Anwendung der Bestimmungen der Art. 319. und Art. 320. weder verurtheilt noch freigesprochen, oder
 2. ist das Urtheil nicht innerhalb vierundzwanzig Stunden nach Eröffnung der Sitzung gesprochen,
- so schließt der Präsident die Verhandlung und wird die Sache zur Einleitung des kriegsgerichtlichen Verfahrens an den Commandeur des Truppencorps zurückgewiesen.

Art. 322.

Das Urtheil des Standgerichts oder die beschlossene Zurückweisung der Sache zur Einleitung des kriegsgerichtlichen Verfahrens ist dem Beschuldigten ohne Verzug bekannt zu machen.

Art. 323.

Das Todesurtheil ist durch das Standgericht innerhalb zwei Stunden zu vollstrecken. Einer Bestätigung bedarf das Todesurtheil nicht, und die Vollstreckung kann durch ein Begnadigungsgesuch nicht aufgehalten werden.

Art. 324.

Dem Standgericht muß bei dessen Einsetzung das zur Vollstreckung des Urtheils erforderliche Commando zur Disposition gestellt werden.

Art. 325.

§. 1. Ueber die Verhandlungen des Standgerichts nimmt der Auditeur oder der mit den Functionen des Auditeurs beauftragte Officier (Art. 309. §. 2.) ein fortlaufendes Protocoll auf, in welches jedoch nur das Wesentliche, insbesondere

die Beeidigung der Mitglieder, dasjenige, was die Beschaffenheit der That und die Beweise wider den Beschuldigten betrifft, die Abstimmungen über die verschiedenen Fragen, das Urtheil, dessen Bekanntmachung an den Beschuldigten, und die Vollstreckung des Urtheils einzutragen ist.

§. 2. Mit der Protocollführung kann eine geeignete Militairperson beauftragt werden, nachdem sie vorher beeidigt worden.

§. 3. Das Protocoll wird von allen Mitgliedern, und demjenigen, welcher das Protocoll geführt hat, unterschrieben, und ungesäumt dem Officier, welcher das Standrecht angeordnet hat, durch den Präsidenten übergeben.

Fiffter Titel.

Von der Wiederaufnahme der Untersuchung.

1. der Voruntersuchung.

Art. 326.

Ist das Verfahren nach dem Schlusse der Voruntersuchung eingestellt, so kann der Commandeur des Truppencorps die Wiederaufnahme der Untersuchung jederzeit anordnen.

2. nach erfolgtem Urtheile.

Art. 327.

In den Fällen, wo ein bestätigtes kriegsgerichtliches oder ein standgerichtliches Urtheil ergangen ist, kann die Untersuchung nur wieder aufgenommen werden, wenn neue Beweismittel oder neue Thatsachen beigebracht werden, welche für sich allein, oder in Verbindung mit den früheren Beweisen, geeignet sind, die Verurtheilung bezw. Freisprechung des Verurtheilten herbeizuführen.

Bemerkung: Diese von der Strafproceßordnung für das Herzogthum abweichende Bestimmung ist der Str.-Pr.-D. für die Fürstenthümer entnommen.



Art. 328.

Der Antrag auf Wiederaufnahme der Untersuchung kann von dem Commandeur des Truppencorps, von dem Verurtheilten, und nach dem Tode des letzteren von dessen Erben, Ehegatten, Verwandten und Verschwägerten in aufsteigender und absteigender Linie und Verwandten in der Seitenlinie bis zum dritten Grade einschließlich (Civilcomputation) erhoben werden.

Art. 329.

Die Vollstreckung des Strafurtheils steht der Wiederaufnahme der Untersuchung nicht entgegen.

Art. 330.

§. 1. Der Antrag (Art. 328.) ist bei dem Oberauditoriate zu erheben und zwar für den Commandeur des Truppencorps durch den Militairanwalt, welcher jenen bei dem Oberauditoriate zu vertreten hat.

§. 2. Kommt es noch auf thatsächliche Ermittlungen an, so hat das Oberauditoriat einen Untersuchungs- oder Polizeirichter um deren Vornahme zu ersuchen.

§. 3. Haben diese Ermittlungen stattgefunden, oder sind solche nicht nöthig erachtet, so setzt das Oberauditoriat zur Verhandlung der Sache eine öffentliche Sitzung an, unter Benachrichtigung beider Theile.

§. 4. Erscheint der eine oder andere Theil oder erscheinen beide Theile nicht, so kann das Oberauditoriat eine andere Sitzung ansetzen oder nach dem Inhalte der Acten erkennen.

§. 5. Im Uebrigen finden die das Verfahren vor den Kriegsgerichten betreffenden Bestimmungen Anwendung, soweit sie hier anwendbar sind. Der Vorsitzende des Oberauditoriums hat die Befugnisse und Obliegenheiten des Präsidenten des Kriegsgerichts.

§. 6. Erachtet das Oberauditoriat den Antrag auf Wiederaufnahme der Untersuchung begründet, so vernichtet es die

ergangenen Entscheidungen und verweist die Sache zur nochmaligen Hauptverhandlung und Entscheidung vor ein neues, vom Commandeur des Truppencorps anzuordnendes Kriegsgericht. Zugleich hat der Commandeur eine neue Voruntersuchung zur Vornahme etwa noch nöthiger Untersuchungs-handlungen anzuordnen.

§. 7. Findet jedoch das Oherauditoriat, daß genügende Gründe vorliegen, um den verurtheilten Beschuldigten freizusprechen, so kann es selbst, unter Vernichtung der ergangenen Entscheidungen, die Freisprechung erkennen.

Art. 331.

§. 1. Durch den Antrag eines Verurtheilten auf Wiederaufnahme der Untersuchung wird die Vollstreckung des Urtheils nicht gehemmt. Der Commandeur des Truppencorps kann jedoch nach seinem Ermessen die Vollstreckung aussetzen, bis das Oherauditoriat über die Aussetzung der Strafvollstreckung Beschluß gefaßt hat.

§. 2. Ist der Antrag auf Wiederaufnahme der Untersuchung bereits einmal verworfen, und stellt der Verurtheilte nochmals einen solchen Antrag, so kann nur das Oherauditoriat die Aussetzung der Vollstreckung verordnen.

Zwölfter Titel.

Von dem Verfahren der bürgerlichen Strafbehörden.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 332.

Die bürgerlichen Strafbehörden haben bei der Ausübung der ihnen zustehenden Strafgerichtsbarkeit (Art. 122.) das Verfahren zur Anwendung zu bringen, welches sie zur Anwendung gebracht haben würden, wenn der Beschuldigte keine Militairperson wäre, jedoch unter den näheren Bestimmungen des Art. 43. und der Art. 334. bis Art. 337.

Art. 333.

Wird eine strafbare Handlung begangen, hinsichtlich deren die Zuständigkeit der Militair-Strafbehörden sofort erhellt, so müssen die Civilbehörden den Commandeur des Truppencorps davon in Kenntniß setzen, und inzwischen sowohl hinsichtlich der Feststellung des Thatbestandes, als auch der Ueberführung und der Habhaftwerdung des Verdächtigen diejenigen Maßregeln ergreifen, welche keine Verzögerung gestatten.

Art. 334.

Wird gegen eine Militairperson ein Verweisungsbeschuß wegen eines Vergehens oder ein Anklagebeschuß erlassen, so muß der Commandeur des Truppencorps davon in Kenntniß gesetzt werden. Wird der Beschuldigte vor Beendigung der Untersuchung zur Fahne einberufen, so hängt es von dem Ermessen des Commandeurs des Truppencorps ab, ob der Beschuldigte während der Untersuchung bei der Fahne bleiben, oder beurlaubt werden soll.

Art. 335.

§. 1. Die Verhaftung der nicht bei der Fahne befindlichen Militairpersonen erfolgt auf die in den bürgerlichen Gesetzen vorgeschriebene Weise, ist aber dem Commandeur des Truppencorps ungesäumt anzuzeigen.

§. 2. Die Verhaftung der bei der Fahne befindlichen Militairpersonen erfolgt, auf Requisition der Civilbehörden, durch den Commandeur des Truppencorps.

Wird die Verhaftung von den Civilbehörden nicht erkannt, so kann dieselbe von dem Commandeur des Truppencorps im Dienstwege verfügt werden.

Art. 336.

Jedes rechtskräftige Strafurtheil wegen Verbrechen oder Vergehens gegen eine Militairperson ist, unter Anlegung der Acten, dem Commandeur des Truppencorps mitzutheilen.

Die Mittheilung liegt derjenigen bürgerlichen Behörde ob, der die Vollstreckung des Urtheils zusteht.

Bemerkung: In den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld erfolgt die Mittheilung an den dortigen Commandeur (Einführungs-Verordnung Art. 14.).

Art. 337.

§. 1. Die Vollstreckung der Urtheile steht, unter der Beschränkung der §§. 2. und 3., den bürgerlichen Behörden zu.

§. 2. Die Gefängnißstrafe, deren Dauer mehr als ein Jahr nicht beträgt, soll durch den Commandeur des Truppen-corps auf die im Art. 15. §. 2. angegebene Weise im Militairgefängnisse vollstreckt werden, wenn der Verurtheilte zu der Zeit, wo die Strafe vollstreckt werden soll, sich bei der Fahne befindet, und die Entfernung aus dem Dienste nicht verfügt wird.

§. 3. Das, was zur Ausführung der als Folge einer von den bürgerlichen Behörden erkannten Strafe eintretenden Dienstentlassung, Degradation oder Versetzung in die Straff-klasse erforderlich ist, wird von dem Commandeur des Truppen-corps verfügt.

2. Polizeigewalt.

Art. 338.

Hinsichtlich der bei der Fahne nicht befindlichen Militairpersonen wird die Polizeigewalt in ihrem ganzen Umfange von den Civilbehörden gehandhabt.

Art. 339.

Bergeht eine bei der Fahne befindliche Militairperson sich gegen die öffentliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit auf eine solche Weise, daß zu deren Aufrechthaltung oder Herstellung, nach dem Ermessen der mit der Handhabung der Polizei beauftragten bürgerlichen Behörde, das augenblickliche Einschreiten dieser Behörde nöthig ist, so ist dieselbe befugt, gegen die Militairperson dieselben Maßregeln zu ergreifen, welche sie

gegen eine Civilperson eintreten lassen würde, muß jedoch den Platzcommandanten, oder in dessen Ermangelung den am Orte Höchstcommandirenden, oder, wenn sich ein solcher daselbst nicht befindet, den im nächsten Orte Höchstcommandirenden von dem Vorfalle ungesäumt in Kenntniß setzen, und demselben die Militairperson, wenn sie verhaftet ist, abliefern.

Dreizehnter Titel.

Von der gemischten Untersuchungscommission und der ideellen Concurrency.

1. Gemischte Untersuchungscommission.

Art. 340.

Sind Beleidigungen oder Thätlichkeiten gegenseitig vorgefallen zwischen Personen, für welche die Zuständigkeit theils der Kriegsgerichte, theils der bürgerlichen Gerichte begründet ist, oder sind solche Personen der Miturheberschaft, der Theilnahme oder Begünstigung derselben strafbaren Handlung verdächtig, so soll, wenn der Commandeur des Truppencorps oder die für die Civilpersonen zuständigen Gerichte eine getrennte Untersuchung für unzweckmäßig halten, eine gemischte Untersuchungscommission eintreten.

Art. 341.

§. 1. Die Commission besteht aus einem von dem Commandeur des Truppencorps zu commandirenden Officier, welcher wenigstens Hauptmannsrank haben muß, einem Mitgliede des zuständigen bürgerlichen Gerichts und dem Auditeur.

Ist das zuständige bürgerliche Gericht ein Amtsgericht, so tritt statt des Amtsrichters ein Mitglied des demselben vorgesetzten Obergerichts ein.

§. 2. Vorsitzender ist das Mitglied, welches den höchsten Rang, bei gleichem Range aber das höhere Dienstalter hat.

§. 3. Der Auditeur führt das Protocoll. Die Protocollirung kann einem beeidigten Protocollführer aufgetragen werden.

Art. 342.

§. 1. Hinsichtlich der Ablehnung der Mitglieder der Untersuchungskommission und des etwa zugezogenen Protocollführers durch den Beschuldigten treten die Bestimmungen der Art. 178. und 179. ein.

§. 2. Ueber die Ablehnung entscheidet das Oberauditoriat.

Art. 343.

Die Untersuchungskommission führt die Voruntersuchung, und zwar nach den Vorschriften der Strafproceßordnung vom 2. Nov. 1857. Derselben stehen die Befugnisse zu, welche diese Strafproceßordnung dem Untersuchungsrichter erteilt.

Art. 344.

Ueber die Beschwerden gegen die Untersuchungskommission (Art. 265., 267., 269.) entscheidet das Oberauditoriat.

Art. 345.

§. 1. Die Untersuchungskommission muß, wenn sie die Voruntersuchung beendigt hält, die Acten dem Commandeur des Truppcorps zustellen, welcher die kriegsgerichtliche Entscheidung der Sache hinsichtlich der Militairpersonen zu veranlassen hat.

§. 2. Nach erfolgter kriegsgerichtlicher Entscheidung muß der Commandeur des Truppcorps die Acten der Voruntersuchung und des Kriegsgerichts dem Oberstaatsanwalte zustellen, welcher die zum Zweck der Entscheidung der Sache hinsichtlich der Civilperson nöthigen Schritte zu thun hat.

2. Ideelle Concurrrenz.

Art. 346.

Begeht eine Militairperson in einer und derselben Handlung eine militairische und eine nichtmilitairische Gesetzübertretung, so steht die Untersuchung und Entscheidung der Behörde zu, welche für die schwerste Gesetzübertretung competent

ist. Sind beide Gesegübertretungen gleich schwer, so steht die Untersuchung und Bestrafung der Militairbehörde zu.

Vierzehnter Titel.

Von Kompetenzconflicten.

Art. 347.

Competenzconflicte zwischen den militairischen und bürgerlichen Strafbehörden sollen durch eine für jeden Fall zusammentretende Behörde entschieden werden. Dieselbe soll bestehen aus zwei auszulosenden Mitgliedern des Oberappellationsgerichts, zwei auszulosenden juristischen Mitgliedern des Oherauditoriats und dem militairischen Mitgliede des letzteren, den Vorsitz übernimmt das juristische Mitglied, welches den höchsten Rang, bei gleichem Range aber das höchste Dienstalter hat.

Fünfzehnter Titel.

Von den Kosten.

Art. 348.

Die Kosten, welche wegen Unvermögens des Beschuldigten nicht beigefordert werden, fallen der Militaircasse zur Last.

Art. 349.

Ist eine gemischte Untersuchungscommission eingetreten, so muß jeder einzelne Beschuldigte die Kosten der durch ihn veranlaßten Untersuchungsbehandlungen tragen; bei dessen Unvermögen fallen diese Kosten der Casse zur Last, welcher sie zur Last gefallen wären, wenn die ursprünglich zuständige Behörde eingetreten wäre. Wenn und soweit eine Trennung der Kosten nicht thunlich ist, sind dieselben auf alle Beschuldigte gleichmäßig zu vertheilen.

Art. 350.

Für die Verhandlungen der militairischen Strafbehörden sind Gebühren nicht zu berechnen.

Vierter Theil.

Besondere Bestimmungen für die Fürstenthümer.

Art. 351.

So lange die Truppen nicht auf den Kriegsfuß gesetzt sind, treten bei Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld folgende besondere Bestimmungen ein.

Zu Art. 8.

Art. 352.

Statt der Bestimmungen unter Ziffer 2. und 3. des Art. 8. tritt folgende ein:

die Verletzungen

- a) der, die Staats- und Gemeindeabgaben oder die nutz-
baren Regalien betreffenden Vorschriften,
- b) der, das Kunst- und Handwerkswesen betreffenden Vor-
schriften,
- c) der Polizeivorschriften, welche die Gesundheit der Men-
schen oder Thiere, die Landwirthschaft, die Abwendung
von Feuers- oder Wassergefahr, oder die Anlegung,
Unterhaltung oder Benutzung der Straßen, Wege,
Brücken und dergleichen betreffen.

Bemerkung: S. die Bemerkung zu Art. 8.

Zu Art. 27.

Art. 353.

Die im Art. 27. §. 4. gedachte Verwandlung kann nur vom Garnisonsgerichte (Art. 354.) entweder im Urtheil ausgesprochen oder später verfügt werden.

Garnisonsgericht.

Art. 354.

§. 1. Die Untersuchung und Entscheidung in Ansehung der militairischen Verbrechen (Art. 11. und 13.), hinsichtlich welcher das Standrecht nicht angeordnet und verkündet ist, steht

im Fürstenthum Lübeck dem Garnisonsgerichte in der Stadt Gütin,

im Fürstenthum Birkenfeld dem Garnisonsgerichte in der Stadt Birkenfeld

zu.

§. 2. Das Garnisonsgericht besteht aus

- a) einem Mitgliede des Obergerichts, welches den Vorsitz führt;
- b) zwei Officieren, welche vor dem Eintritte den Richtereid ableisten müssen.

Demselben wird ein Auditeur und ein Gerichtsschreiber beigegeben.

Bemerkung: Kriegsgerichte können in den kleinen Garnisonen in den Fürstenthümern nicht gebildet werden, und müssen daher andere Gerichte an deren Stelle treten.

Voruntersuchung.

Art. 355.

Bei der Voruntersuchung wirken mit

- a) der Untersuchungsrichter und in den gesetzlich bestimmten Fällen der Polizeirichter,
- b) die Rathskammer.

Art. 356.

Der Untersuchungsrichter ist der Auditeur.

Art. 357.

Die Rathskammer besteht aus dem Untersuchungsrichter und den beiden militairischen Mitgliedern des Garnisons-

gerichts. Bei Verhinderung eines der letzteren und statt des Untersuchungsrichters, wenn über Beschwerden gegen denselben zu entscheiden ist, tritt der Vorsitzende des Garnisonsgerichts ein.

Die Rathskammer hat die Zuständigkeit, welche die bürgerliche Strafproceßordnung für das Fürstenthum der Rathskammer erteilt.

Staatsanwaltschaft.

Art. 358.

An die Stelle des Militairanwalts tritt die Staatsanwaltschaft des Obergerichts mit den dieser in der bürgerlichen Strafproceßordnung für das Fürstenthum beigelegten Befugnissen und Pflichten, soweit die folgenden Artikel nicht ein Anderes bestimmen.

Ablehnung.

Art. 359.

§. 1. Die Ablehnung der Mitglieder des Garnisonsgerichts, des Auditeurs, des Gerichtsschreibers und des Staatsanwalts erfolgt nach den Bestimmungen des fünften Titels der bürgerlichen Strafproceßordnung für das Fürstenthum, jedoch kann der Auditor aus dem Grunde, weil er ein Gutachten in der Sache abgegeben hat, nicht abgelehnt werden.

§. 2. Zu dem Privatinteresse (Art. 39. §. 2. Ziff. 4. der Strafproceßordnung) soll die Aussicht, in Folge der Verurtheilung des Beschuldigten zu avanciren, nicht gerechnet werden.

Art. 360.

Soll von der Befugniß der Ablehnung der Mitglieder des Oberauditorats Gebrauch gemacht werden (Art. 182.), so muß dies, bei Strafe des Verlustes der Befugniß,

- a) wenn es sich um die Bestätigung des Urtheils handelt, sofort nach der Verkündigung des Urtheils,

- b) bei Anträgen und Beschwerden, zugleich mit der Erhebung derselben,
- c) bei der Wiederaufnahme der Untersuchung vor dem Beginne der Hauptverhandlung (Art. 330. §. 3.), erklärt werden.

Verfahren.

Art. 361.

Das Verfahren des Untersuchungsrichters, der Rathskammer, des Garnisonsgerichtes und des Staatsanwaltes ist dasjenige, welches die bürgerliche Strafproceßordnung für das Fürstenthum in Beziehung auf die Vergehen und das Strafgericht vorschreibt, unter den näheren Bestimmungen des Art. 362.

Art. 362.

Regierungs-Motive zu §. 3. Eine Voruntersuchung ist hier nicht in allen Fällen nöthig, wie bei den Kriegsgerichten, schon deshalb nicht, weil eine genügende Aufklärung der Sache in der Hauptverhandlung von dem Garnisonsgerichte sicherer erwartet werden darf, als von dem Kriegsgerichte. Die Größe der Strafe, welche gedroht ist, — welche erkannt werden kann — kann bei den militairischen Verbrechen nicht entscheiden, weil dann bei dem großen Raume, welcher das Gesetz bei vielen dieser Verbrechen zwischen der niedrigsten und der höchsten Strafe gelassen hat, eine Voruntersuchung oft eintreten müßte, wo sie nicht nöthig ist. Will man daher nicht in allen Fällen, außer denen des §. 3. a., lediglich das Ermessen des Militairanwaltes entscheiden lassen, so scheint die Bestimmung des §. 3. b. zweckmäßig.

§. 1. Es sollen zur Anwendung kommen hinsichtlich

- a) der Anzeige strafbarer Handlungen der Art. 183.,
- b) der Verhaftung und der Suspension die Art. 184., 185. und 186.,
- c) der Haussuchungen der Art. 187. Ziff. 1. Abs. 2.,
- d) der Bekanntmachung gerichtlicher Verfügungen der Art. 187. Ziff. 7. Abs. 2.,
- e) der Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung die Art. 215. und 217.,

- f) des Urtheils die Art. 259. c. und 260.,
- g) des Anschlages der Vermögensbeschlagnahme der Art. 290. §. 2.,
- h) des Ungehorsamsverfahrens der Art. 293. §. 3., §. 4. und der Art. 301.

des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 2. Der Staatsanwalt ist verpflichtet, die öffentliche Klage zu erheben, wenn der im Fürstenthum Höchstcomman- dirende es verlangt, in den Fällen jedoch, wo zur Bestrafung ein Antrag des Betheiligten nöthig ist, nur dann, wenn die- ser Antrag erhoben ist.

§. 3. Eine Voruntersuchung muß der Hauptverhandlung vorhergehen

- a) wenn die Handlung nach den bürgerlichen Gesetzen zu bestrafen ist und nach den Bestimmungen derselben ein Verbrechen enthält,
- b) wenn nach der Ansicht des Staatsanwalts Todesstrafe, Cassation, Ausstoßung aus dem Militair, Dienstentlas- sung oder eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jah- ren zu erkennen ist.

In allen andern Fällen ist es dem Ermessen des Staats- anwalts überlassen, ob eine Voruntersuchung zu beantragen ist.

§. 4. Hinsichtlich der Zulässigkeit des Bertheidigers — der Zuordnung desselben — der Verabfolgung der Acten an den Bertheidiger und der Besprechung desselben mit dem Be- schuldigten kommen die Art. 191., 192. und 193. des gegen- wärtigen Gesetzes zur Anwendung.

Von Amtswegen ist, außer in dem Falle des Art. 192. §. 1. a., in den Fällen, wo eine Voruntersuchung eintreten muß (§. 3. a. b.), ein Bertheidiger zuzuordnen, wenn der Beschuldigte selbst einen zulässigen Bertheidiger, welcher die Bertheidigung übernehmen will, nicht gewählt hat.

Wenn bei den im Art. 191. §. 2. angegebenen Hand- lungen der Beschuldigte glaubhaft versichert, daß an dem Orte des Garnisonsgerichtes eine Militairperson von Officiersrange zur Uebernahme der Bertheidigung nicht bereit sei oder —

bei der Zuordnung von Amtswegen — eine Militärperson von Officiersrange nicht zu haben ist, so kann jede Militärperson und in Ermangelung auch einer solchen ein Accessist oder Anwalt zugelassen beziehungsweise zugeordnet werden.

§. 5. Die im Art. 183. der bürgerlichen Strafproceßordnung gedachte Befugniß steht dem Garnisonsgerichte nur zu, wenn die Handlung eine militairische Gesegübertretung enthält.

§. 6. Das Garnisonsgericht darf sich aus dem Grunde, weil die Handlung nur ein Disciplinarvergehen enthält, nicht für unzuständig erklären.

Bemerkung zu §. 2. In manchen Fällen, wo militairische Verhältnisse und Rücksichten in Betracht kommen, kann der Commandeur richtiger, als der Staatsanwalt, beurtheilen, ob die Erhebung der öffentlichen Klage nöthig ist. Dagegen kann letzterer die Klage ohne die Zustimmung des ersteren erheben, und tritt die im Art. 205. dem Commandeur des Truppencorps ertheilte Befugniß nicht ein.

Bestätigung des Urtheils.

Art. 363.

§. 1. Das Urtheil des Garnisonsgerichts bedarf der Bestätigung durch das Oberauditoriat (Art. 270. bis 278.).

§. 2. Wird die Bestätigung versagt, so ist zugleich die Vernichtung des Urtheils des Garnisonsgerichts und wenn der Grund dieser Vernichtung in Mängeln des Verfahrens liegt, die Vernichtung des Verfahrens von der Zeit des eingetretenen Mangels an, auszusprechen und, jedoch unter der Beschränkung des §. 3., die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das frühere Gericht oder an ein anderes Garnisonsgericht zu verweisen.

§. 3. Eine neue Entscheidung (§. 2.) wird nicht abgegeben

a) wenn das Garnisonsgericht den Beschuldigten nur eines Disciplinarvergehens schuldig erkannt hat und die Bestätigungsinstanz ebenfalls der Ansicht ist, daß nur ein Disciplinarvergehen vorliegt,

b) wenn die Bestätigung versagt ist, weil die Handlung für strafbar gehalten worden, obgleich ein einschlagendes Strafgesetz nicht vorhanden ist.

§. 4. Die Bestätigung oder die Versagung derselben ist dem Beschuldigten durch das Garnisonsgericht bekannt zu machen und demselben auf Verlangen eine Abschrift mitzutheilen.

Bemerkung: Für den Staatsanwalt kommen bei der Bestätigung die Bestimmungen der Art. 272. Ziff. 6. und 273. in Betracht.

Für das neue Verfahren und die neue Entscheidung (§. 2.) ist die Vorschrift des Art. 276. §. 2. maßgebend.

Rechtsmittel.

Art. 364.

§. 1. Das nur zulässige Rechtsmittel ist die einfache Beschwerde.

§. 2. Gegen die im Laufe der Voruntersuchung erlassenen Verfügungen oder das Verfahren des Untersuchungsrichters steht dem Staatsanwalte und Beschuldigten, sowie den Zeugen, Sachverständigen und anderen Personen, deren Rechte dadurch verletzt sind, die Beschwerde zu.

§. 3. Gegen einen Beschluß der Rathskammer, durch welchen diese eine Unzuständigkeit ausspricht, die erhobene Klage für unzulässig erklärt oder den Beschuldigten außer Verfolgung setzt, steht dem Staatsanwalte die Beschwerde zu.

§. 4. Gegen alle sonstigen Beschlüsse der Rathskammer steht dem Staatsanwalte und dem Beschuldigten die Beschwerde zu, jedoch nur insofern, als der Nachtheil, welcher den Gegenstand der Beschwerde bildet, in der Hauptverhandlung nicht gehoben werden kann.

Auch von Zeugen, Sachverständigen und sonstigen Dritten kann gegen Beschlüsse der Rathskammer, welche ihre Rechte verletzen, Beschwerde erhoben werden.

§. 5. Gegen die von dem Garnisonsgerichte auf Grund der Statt gefundenen Hauptverhandlung erlassenen Vorbescheide oder Zwischenentscheidungen, insbesondere auch diejenigen, durch welche die Einrede der Unzuständigkeit verworfen wird, ist eine Beschwerde nicht zulässig.

§. 6. Gegen sonstige Verfügungen und Beschlüsse, welche von dem Garnisonsgerichte oder dessen Vorsitzenden erlassen werden und keine Endurtheile sind, steht — mit Ausschluß jedoch der im Art. 345. der bürgerlichen Strafproceßordnung gedachten Verfügungen und Maßregeln — dem Staatsanwalte und dem Beschuldigten, sowie den Zeugen, Sachverständigen und anderen Personen, deren Rechte durch die Verfügung verletzt sind, die Beschwerde zu; dem Staatsanwalte und dem Beschuldigten jedoch nur insofern, als der Nachtheil, welcher den Gegenstand der Beschwerde bildet, in der Hauptverhandlung nicht gehoben werden kann.

§. 7. Es entscheidet über die Beschwerde

gegen den Untersuchungsrichter, die Rathskammer;

gegen die Rathskammer und das Garnisonsgericht, das Oberauditoriat

und zwar in dem in den Artikeln 348. bis 351., 353. und 354. der Strafproceßordnung bestimmten Verfahren.

Bemerkung: Die Bestimmungen sind die der bürgerlichen Strafproceßordnung mit der Modification, welche der Umstand, daß gegen die Urtheile des Garnisonsgerichts ein Rechtsmittel nicht Statt findet, nöthig machte.

Wiederaufnahme der Untersuchung.

Art. 365.

Die Wiederaufnahme der Untersuchung erfolgt nach den Bestimmungen der bürgerlichen Strafproceßordnung, jedoch tritt das Oberauditoriat an die Stelle des Oberappellationsgerichts und der Militairanwalt in Oldenburg an die Stelle der Staatsanwaltschaft.

Vollstreckung der Strafe.

Art. 366.

§. 1. Die Vollstreckung der Strafe erfolgt nach den Bestimmungen der bürgerlichen Strafproceßordnung, jedoch kommen die Bestimmungen der Art. 285. und 287. des gegenwärtigen Gesetzes zur Anwendung.

§. 2. Der im Art. 285. gedachte Commandeur ist der im Fürstenthum Höchstcommandirende.

§. 3. Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe, welche nicht mehr als ein Jahr Arrest oder ein Jahr Gefängniß beträgt, kann dem im Fürstenthum Höchstcommandirenden überlassen werden.

Bemerkung: Auch dann, wenn die Vollstreckung der Strafe nicht dem Commandeur überlassen wird, sondern dem Staatsanwalte zusteht, muß dieser die Vollstreckung aussetzen, wenn jener es verlangt (Art. 285.)

Standrecht.

Art. 367.

Im Fall des Art. 303. des gegenwärtigen Gesetzes sind die Militärpersonen dem nach den Bestimmungen der bürgerlichen Gesetze eintretenden Standgerichte unterworfen.

Gemischte Untersuchungscommission.

Art. 368.

Als militairisches Mitglied der gemischten Untersuchungscommission (Art. 341. des gegenwärtigen Gesetzes) kann jeder Officier commandirt werden und zwar durch den im Fürstenthum Höchstcommandirenden.

Schlußbestimmungen.

Art. 369.

Das Militair-Strafgesetzbuch vom 1. Mai 1841 mit seinen Anhängen und die späteren sich auf dasselbe beziehenden Gesetze und Verordnungen werden hierdurch aufgehoben.

Art. 370.

Das, was zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes, insbesondere für die Zeit des Krieges erforderlich ist, sowie die Bestimmung des Zeitpunctes, wann dasselbe in Wirksamkeit tritt, und die nöthigen Uebergangsbestimmungen erfolgen im Wege der Verordnung.

Erster Anhang.

Von der Bestrafung gewisser Personen, welche keine im Dienst befindliche Militärpersonen sind.

I. Personen, denen es gestattet ist, den Truppen sich anzuschließen.

Art. 1.

Die zu den Militärpersonen (Art. 1. des Militär-Strafgesetzbuchs) nicht gehörigen Personen, welchen es gestattet ist, den Truppen sich anzuschließen — z. B. Markedenter, Bediente —, sind, so lange die Truppenabtheilung, welcher sie sich angeschlossen haben, auf dem Kriegsfuße steht oder außerhalb der Landesgrenzen sich befindet, den Strafgesetzen und den Strafbehörden unterworfen, welchen die zu jener Truppenabtheilung gehörigen, bei der Fahne befindlichen Militärpersonen unterworfen sind. Sie sind als bei der Fahne befindlich zu betrachten.

Hat die betreffende Person einen Rang, welcher einem militairischen Range gleich zu achten ist, so bestimmt sich nach diesem Range die Strafgewalt der militairischen Vorgesetzten über dieselbe. Ist dies nicht der Fall, so ist sie als Gemeiner zu betrachten, wenn nicht der Abtheilungscommandeur ein Anderes bestimmt.

Bemerkung: Unter dem Commando, welches Vorgesetzten die gedachten Personen stehen — welcher Vorgesetzte also die Disciplinar-Strafgewalt ausüben kann — Art. 132. — ist nie zweifelhaft. — Der Art. 174. bestimmt das zuständige Kriegsgericht.

II. Kriegsgefangene.

Art. 2.

§. 1. Die Kriegsgefangenen sind den Bestimmungen des ersten und zweiten Theils des Militär-Strafgesetzbuchs unterworfen und als bei der Fahne befindliche Militärpersonen zu betrachten.